

He. 179⁶⁶⁶ = (2.)



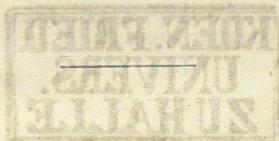
Erster Nachtrag

zur

Polizei - Strafgewalt

oder

systematisch geordnete Sammlung der das Verfahren in Betreff der Bestrafung der Polizei-Contraventionen vervollständigenden und verbessernden, vom Jahre 1840 bis 1844 publicirten Gesetze, Ministerial-Rescripte und Regierungs-Verordnungen.



Herausgegeben

von

W. G. von der Hende,

Königl. Hofrath.

Magdeburg, 1844.

In der Heinrichshofen'schen Buchhandlung.

Handwritten signature or initials, possibly 'H. G. von der Hende'.

KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

dem Herrn

Druck:
Pansa'sche Buchdruckerei [G. Hubbe].



Inhalt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Polizei-Verwaltungs-Sachen.

Ueber den Erlass polizeilicher Verordnungen.

	Seite
Nro. 1. Publication der Kreis- und Ortspolizeilichen Verordnungen im Regierungs-Bezirk Potsdam	1
Nro. 2. Der Erlass polizeilicher Verordnungen in den Festungen	2

Zweiter Abschnitt.

Welche Handlungen zu den Polizei-Straffällen gehören.

Erste Hauptabtheilung.

Uebertretungen der hinsichtlich der Allgemeinen Sicherheits-Polizei bestehenden Vorschriften.

Erste Unterabtheilung. Uebertretungen der in Absicht der geheimen Verbindungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen	3
Nro. 1. Gesehwidrige Verbindungen der Handwerker-Gesellen	3
Erläuterung	4
Zweite Unterabtheilung. Uebertretungen der in Betreff der Beobachtung der unter polizeilicher Aufsicht stehenden Individuen bestehenden Vorschriften	4

	Seite
Nro. 2. Das Strafverfahren gegen verdächtige Personen bei nächstlichen Revisionen	4
Erläuterung	4
Erläuterung	5
Dritte Unterabtheilung. Uebertretungen der in Absicht der polizeilichen Meldungen bestehenden Vor- schriften	5
Nro. 1. Die polizeiliche Bestrafung absichtlich falscher Mel- dungen	5
Erläuterung	5
Nro. 2. Die Strafe für Gastwirth wegen unrichtiger, un- vollständiger oder gänzlich unterlassener Führung eines Fremdenbuchs	6
Erläuterung	6
Nro. 3. Aufnahme neuanziehender Personen	6
Erläuterung	6
Nro. 4. Unterlassene Meldung neuanziehender Personen	7
Erläuterung	8
Nro. 5. Unterlassung der polizeilichen Meldung bei Wohnorts- veränderungen	9
Erläuterung	10
Nro. 6. Die Bestrafung der Landwehrmänner für unterlassene Ab- und Anmeldungen bei Aufenthalts-Veränderungen	11
Erläuterung	11

Zweite Hauptabtheilung.

Uebertretungen der in Absicht der persönlichen Sicherheits- Polizei bestehenden Vorschriften.

Erste Unterabtheilung. Gesetzwidrige Haltung von Schießgewehren und deren Bestrafung	13
Nro. 1. In Absicht der Haltung der sogenannten Zimmer- büchsen	13
Erläuterung	13
Nro. 2. Die Haltung von Schießgewehren auf Schiffen und Kähnen	14
Erläuterung	14
Zweite Unterabtheilung. Uebertretungen der in Betreff des Schießpulver = Transports bestehenden Vorschriften	15
Dritte Unterabtheilung. Uebertretungen der in Betreff der Aufsicht auf die Hunde bestehenden Vor- schriften und deren Bestrafung	18
Nro. 3. Vernachlässigte Beobachtung der in Absicht der Bul- doggs angeordneten Sicherheitsmaßregeln	18

	Seite
Vierte Unterabtheilung. Uebertretungen der in	
Betreff der Gifte bestehenden Vorschriften	19
Nro. 4. In Betreff der mit schädlichen Stoffen gefärbten Spiel-	
zeuge, Conditorei- und sonstigen Schwaaren	19
Geläuterung	19
Nro. 5. Uebertretung des Verbots: mit giftigen Farbestoffen	
gefärbte Papiere zu gebrauchen	19
Nro. 6. Die unsichere Aufbewahrung von Schwefelsäure,	
giftigen Farbestoffen ic.	20
Geläuterung	20
Fünfte Unterabtheilung. Uebertretungen des	
verordneten Verfahrens bezüglich mit den auf Schiffs-	
gefäßen verstorbenen Menschen und deren Bestrafung	20
Sechste Unterabtheilung. Vernachlässigte Ent-	
sfernung der Veranlassungen zur Verunglückung der	
Kinder	21
Geläuterung	21

Zweite Hauptabtheilung.

Uebertretungen der in Absicht der Eigenthums-Polizei bestehenden Vorschriften.

Erste Unterabtheilung. Uebertretungen der in	
Absicht des Maaßes und Gewichts bestehenden Vor-	
schriften	22
Nro. 1. Bestrafung der Nichtanwendung gestempelter Maaße	
und Gewichte	22
Nro. 2. Uebertretungen des Verbots der Bezeichnung der	
früheren Provinzial-Maaße und Gewichte auf den Maaßen	
und Gewichten	23
Nro. 3. Uebertretungen der Maaß- und Gewichtsordnung	
von Seiten der Müller	23
Geläuterung	24
Geläuterung	24
Geläuterung	25
Geläuterung	25
Geläuterung	25
Zweite Unterabtheilung. Vergehen der Schösser	26
Geläuterung	26
Geläuterung	26
Dritte Unterabtheilung. Verbotswidrige Einrich-	
tung einer Sterbecasse ohne Genehmigung	26
Geläuterung	26

Dritte Hauptabtheilung.

Uebertretungen religionspolizeilicher Vorschriften.

Erste Unterabtheilung. Verbotwidrige außerkirchliche Zusammenkünfte	27
Erläuterung	28
Zweite Unterabtheilung. Uebertretungen der in Absicht der Heilighaltung der Sonn- und Feiertage bestehenden Vorschriften	28
Erläuterung	29

Vierte Hauptabtheilung.

Uebertretungen der in Betreff der Schulpolizei bestehenden Vorschriften.

Erläuterung	30
Erläuterung	30

Fünfte Hauptabtheilung.

Uebertretungen der in Absicht der Gesundheitspolizei bestehenden Vorschriften.

Erste Unterabtheilung. Verbotwidrige Selbstbereitung der Medicamente durch Aerzte	33
Zweite Unterabtheilung. Die Strafbarkeit des unerlaubten Detailverkaufs von Arzneiwaaren durch Droguisten und Materialisten	35
Erläuterung	35
Erläuterung	36
Erläuterung	36
Erläuterung	36
Dritte Unterabtheilung. Von unbefugten Personen geleistete Geburtshülfe	37
Vierte Unterabtheilung. Uebertretungen der hinsichtlich der Pockenimpfungen bestehenden Vorschriften	38
Erläuterung	38
Fünfte Unterabtheilung. Unterlassene Anzeige von dem Ausbruche der Krähkrankheit	39
Sechste Unterabtheilung. Uebertretungen der in Absicht der Einrichtung und Verwaltung von Wasser-Heilanstalten bestehenden Vorschriften	40
Erläuterung	41

	Seite
Siebente Unterabtheilung. Uebertretungen in Absicht der Erhaltung der Reinigkeit der Luft best- hender Vorschriften	41
Nro. 1. Verbotwidrige Aufbewahrung von Knochen	41
Nro. 2. Die polizeiliche Verpöndung des Flachs- und Hanf- röthens in fischreichen Gewässern	42
Erläuterung	42
Achte Unterabtheilung. Die Bestrafung des Aus- schenkens geistiger Getränke in den Officinen der Apotheker	43
Erläuterung	43

Sechste Hauptabtheilung.

Uebertretungen der in Absicht der Ordnungs- und Sitten-
polizei bestehenden Vorschriften.

Erste Unterabtheilung. Verbotwidrige Verbie- fältigung, Feilhaltung und Verbreitung von Kari- katuren, Zerr- und Spottbildern	43
Erläuterung	43
Zweite Unterabtheilung. Uebertretungen in Ab- sicht der wegen Steuerung des übermäßigen Brannt- weintrinkens bestehenden Vorschriften	44
Nro. 1. Polizeilich als Trunkenbolde bezeichnete Individuen sollen die Schankwirthe nicht bei sich aufnehmen	44
Erläuterung	45
Erläuterung	45
Nro. 2. Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an schon angetrunkene Personen	45
Erläuterung	46
Dritte Unterabtheilung. Uebertretungen in Be- treff der wegen Haltung öffentlicher Tanzmusten be- stehenden Vorschriften	46
Vierte Unterabtheilung. Verbotwidriges Ein- fangen der Nachtigallen	47
Fünfte Unterabtheilung. Verbotene Thierquälerei	48
Erläuterung	48
Sechste Unterabtheilung. Verbotwidrige un- sittliche Gebräuche	49
Nro. 3. Polizeiwidrige Abhaltung der Kirneß-Feste	49
Erläuterung	49

	Seite
Siebente Unterabtheilung. Uebertretung des polizeilichen Verbots des Wäschepülens an öffentlichen Straßenbrunnen	50
Erläuterung	50
Achte Unterabtheilung. Uebertretungen hinsichtlich der Gefindepolizei bestehender Vorschriften	50
Nro. 4. Unterlassene Nachweisung der rechtmäßigen Verlassung des Gefindedienstes	50
Erläuterung	50
Nro. 5. Entlaufen aus dem Gefindedienst	52
Erläuterung	52
Nro. 6. Gesetzwidrige Verabschiedung des Gefindes	53
Erläuterung	53
Nro. 7. Uebertretung der in Absicht der Annahme ausländischer Juden als Diensthoten bestehenden Vorschriften und deren Bestrafung	54
Erläuterung	54
Neunte Unterabtheilung. Die Bestrafung der Winkelhuren und deren demnächstige polizeiliche Einsperrung in Arbeitshäuser	55
Erläuterung	55
Zehnte Unterabtheilung. Unzucht zwischen Geschwistern	56

Siebente Hauptabtheilung.

Uebertretungen der in Absicht der Vermögens-Polizei bestehenden Vorschriften.

Erste Unterabtheilung. Verbotwidrige Glücksspiele	57
---	----

Achte Hauptabtheilung.

Uebertretungen der Armen-Polizei-Verordnungen.

Nro. 1. Bestrafung der Bettler und Arbeitscheuen	58
Erläuterung	60
Erläuterung	60
Erläuterung	60
Erläuterung	61
Erläuterung	64
Königl. Regierungs-Verordnungen in derselben Angelegenheit.	
Erläuterung	65

	Seite
Erläuterung	69
Erläuterung	72
Erläuterung	77
Nro. 2. Das polizeiliche Strafverfahren gegen Bettelnde und sich umhertreibende Knaben	78
Erläuterung	78
Nro. 3. Polizeiliche Anhaltung eines Vaters zur Ernährung seiner unselbstständigen Kinder	79
Erläuterung	79

Neunte Hauptabtheilung.

Gewerbepolizeiliche Vorschriften.

Nro. 1. Strafbarkeit der Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen in andern Regierungsbezirken, auf welche der Gewerbebeschein nicht ausgehört worden ist	80
Erläuterung	80
Nro. 2. Verbotwidrige Feier des sogenannten blauen Montags	80
Erläuterung	80
Nro. 3. Das polizeiliche Strafverfahren gegen arbeitscheue Gesellen	81
Erläuterung	81

Zehnte Hauptabtheilung.

Uebertretungen Münzpolizeilicher Vorschriften.

In Betreff der im Staate kursirenden fremden Silber- münzen	82
Erläuterung	82
Nro. 1. Verbot, das Bild Preuss. Kassen-Anweisungen als Vignetten von Cigarren = Taschen etc. zu benutzen	83

Elfte Hauptabtheilung.

Uebertretung Schiffsrechtspolizeilicher Vorschriften.

Erste Unterabtheilung. Unterlassene Bezeichnung der Flussfahrzeuge	84
---	----

Zwölfte Hauptabtheilung.

Uebertretungen Baupolizeilicher Vorschriften.

Erste Unterabtheilung. Bauten auf dem Lande	87
Nro. 1. Feuerungen ohne vorher dazu erhaltene polizeiliche Genehmigung	87

	Seite
Erläuterung	87
Erläuterung	88
Erläuterung	88
Nro. 2. Construction der Zimmerarbeit bei dem Bau ländlicher Gebäude	88
Dritte Unterabtheilung. Uebertretung der in Absicht des selbstständigen Gewerbebetriebs der Maurer- und Zimmergesellen bestehenden Vorschriften	89
Vierte Unterabtheilung. Unterlassene Vorsicht beim Richten von Gebäuden	90

Dreizehnte und vierzehnte Hauptabtheilung. Uebertretungen Feuerpolizeilicher Vorschriften.

Erste Unterabtheilung. Uebertretungen in Absicht der Ziegelöfen-Anlage bestehender Vorschriften	91
Zweite Unterabtheilung. Vorschriftenwidrige Aufstellung von Stroh- und Heumietten	93
Dritte Unterabtheilung. Die Aufbewahrung des sogenannten Maschinen-Ausputzes in den Wollspinnereien	93
Vierte Unterabtheilung. Vorschriften über Darieren des Glases und dessen Verarbeiten bei Licht oder Laternen	94
Erläuterung	95
Fünfte Unterabtheilung. Uebertretungen der über die Anfertigung, Aufbewahrung und den Gebrauch der Streichfeuerzeuge bestehenden Vorschriften	95
Sechste Unterabtheilung. Vorschriftenwidrige Anlage von Zündholz-Trockenöfen	96
Siebente Unterabtheilung. Die Strafbarkeit des feuergefährlichen Tabakrauchens	97
Erläuterung	97
Erläuterung	97
Nro. 1. Die Strafbarkeit des feuergefährlichen Tabakrauchens in Forsten und Häiden	99
Erläuterung	99
Achte Unterabtheilung. Uebertretungen der den Schornsteinfegern obliegenden Pflichten	100
Neunte Unterabtheilung. Uebertretungen hinsichtlich bei einer außerhalb einer Stadt oder eines Dorfs entstehenden Feuerbrunst bestehender Vorschriften	100

Zehnte Unterabtheilung. Uebertretungen der in Betreff der Feuerpolizei-Ordnung für die Provinz Westphalen bestehenden Vorschriften	101
Elfte Unterabtheilung. Vernachlässigte Haltung der Feuerlöschgeräthschaften auf dem platten Lande des Stettiner und Cösliner Königl. Regierungsbezirks	101

Fünfzehnte Hauptabtheilung.

Uebertretung Wegepolizeilicher Vorschriften.

Nro. 1. Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Ordnung auf den Chausseen	102
Nro. 2. Bestrafung der Contraventionen	104
Erläuterung	104
Nro. 3. Das Polizei-Strafverfahren in Gemeinde-Wege- baufachen	105
Erläuterung	105

Sechzehnte Hauptabtheilung.

Uebertretungen Forstpolizeilicher Vorschriften.

Erste Unterabtheilung. Eigenmächtiges Fällen und Abfahren von Berechtigungsholz und dessen Be- strafung	105
Zweite Unterabtheilung. Unerlaubtes Haff- und Reseholzholen und dessen Bestrafung	106
Erläuterung	106
Dritte Unterabtheilung. Ordnungswidrige Streu- nung der Berechtigten und dessen Bestrafung	106
Vierte Unterabtheilung. Das Verbot des Koh- lenschwelens in Forsten	107
Erläuterung	107
Fünfte Unterabtheilung. Die von den Säge- müllern in Schlesien heizubringenden Atteste über den redlichen Erwerb des bei ihnen vorgefundenen Holzes	107
Sechste Unterabtheilung. Die Strafbarkeit des Beschälens der Bäume	109
Erläuterung	109

Siebenzehnte Hauptabtheilung.

Jagdpolizeiliche Contraventionen.

- Nro. 1. Vernachlässigung der Verpflichtungen bei den Wolfs-
jagden 110
Nro. 2. Verletzung der Schonzeit des Wildes 110

Achtzehnte Hauptabtheilung.

- Uebertretungen der in Absicht der Fischerei während
der Laichzeit bestehenden Vorschriften 111

Neunzehnte Hauptabtheilung.

- Uebertretung Landwirthschaftspolizeilicher Vorschriften 111
Zweite Unterabtheilung. Verbreitung der Kläude
der Schafe 112
Dritte Unterabtheilung. Maul- und Klauenseuche 113

Dritter Abschnitt.

Ueber die Denunciations - Antheile.

- Nro. 1. Die Denuncianten - Antheile an den Strafen für ver-
botenes Tabakrauchen 114
Nro. 2. Die Bewilligung von Denuncianten - Antheilen in
gewerbepolizeilichen Contraventionsfachen 115
Nro. 3. Die Denuncianten - Antheile für Anhaltung von mit
Legitimations - Attesten nicht versehenen Holz - und Wild-
transporten 115

Erster Abschnitt.

Allgemeine Polizei = Verwaltungs = Sachen.



Ueber den Erlass polizeilicher Verordnungen.

Nro. 1. Publication der Kreis = und Orts =
polizeilichen Verordnungen im
Reg. = Bezirk Potsdam.

- 1) **A**lle Lokal = Polizei = Verordnungen müssen, sowohl in den Städten am Rathhause oder Polizei = Dienst = gebäude, als auch in den Land = Gemeinden an dem von der Polizei = Obrigkeit ein für allemal dazu bestimmten Orte öffentlich angeschlagen, und drei Monate lang ausgehangen werden.
- 2) Außer dem öffentlichen Anschlag und Aushang soll als zweites Erforderniß einer vollständigen Publication in den Städten entweder der öffentliche Ausruf, daß die im Auszuge zu verkündende Verordnung erlassen, angeschlagen und nachzulesen sei, oder die Insertion in geeignete Intelligenzblätter, welche am Orte erscheinen, und auf dem Lande das einmalige öffentliche Vorlesen in der Gemeinde = Versammlung erfolgen. Die Bestimmung der öffentlichen Plätze und Stellen, wo der Ausruf stattfinden soll, bleibt den städtischen Polizei = Behörden überlassen; die an die Stelle des Ausrufs tretenden öffentlichen Blätter werden auf den Vorschlag und Antrag der Orts = Behörden von der Königlichen Regierung bestimmt, und die betreffenden Städte und Blätter namentlich durch das Regierungs = Amtsblatt bekannt gemacht werden.

- 3) Die verbindende Kraft der Local-Polizei-Berordnung tritt in den Städten mit dem Tage, wo der Ausruf geschehen oder das Intelligenzblatt ausgegeben ist, und auf dem Lande mit dem Tage des Ablefens vor versammelter Gemeinde ein. Die in der einen oder andern Art vollzogene Publication ist von der Behörde, welche die Berordnung publicirt, attemmäßig zu vermerken.
- 4) Bei Local-Berordnungen, welche nur einzelne Klassen oder Personen der Einwohnerschaft betreffen, genügt gehörig bescheinigte Insinuation der Berordnung durch Patente oder Circulare an die Betheiligten, und bei Berordnungen, die sich nur auf eine gewisse Stelle oder Dertlichkeit beziehen, ist zur gültigen Publication die Aufstellung einer Verbots- oder Warnungstafel an Ort und Stelle erforderlich und auch zulänglich.
- 5) Die kreispolizeilichen Berordnungen sollen in jeder Dertschaft des Kreises auf dieselbe doppelte Weise, wie die Local-Berordnungen, durch die Ortsbehörden publicirt werden, und mit dem für deren Publicationsart vorgeschriebenen Zeitpunkt in Gültigkeit treten.

Die landrätthlichen Behörden haben nur dafür zu sorgen, daß ihre zur Publication bestimmten amtlichen Verfügungen den Ortsbehörden entweder durch ein Exemplar der etwa bestehenden Kreisblätter, oder auf dem gewöhnlichen Wege schriftlich zugehen.

Publication der königlichen Regierung zu Potsdam vom
13. December 1840. Amtsbl. S. 363.

Nro. 2. Den Erlaß polizeilicher Berordnungen in den Festungen.

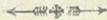
Die königlichen Kommandanturen sollen vor Erlaß einer auch die bürgerlichen Einwohner bindenden Polizeiverordnung vorher mit der Polizeibehörde communiciren.

Rescpt. des königl. Ministeriums des Innern, den 2. Oktbr. 1840.
Ministerialblatt S. 361.



Zweiter Abschnitt.

Welche Handlungen zu den Polizei-
Straffällen gehören.



Erste Hauptabtheilung.

Uebertretungen hinsichtlich der Allgemeinen Sicher-
heits-Polizei bestehenden Vorschriften.

Erste Unterabtheilung.

Uebertretungen der in Absicht der Geheimen Verbindungen
bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zu Theil I. Seite 388.

Nro. 1. Gesetzwidrige Verbindungen der Handwerksgesellen.

§. 1. **H**andwerksgesellen, welche sich in einem
Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören,
der Theilnahme an Handwerksgesellen-Verbindungen zu
Schulden kommen lassen,

Strafe, sollen nach der Untersuchung
und Bestrafung ihre Wanderbücher oder Rei-
sepässe abgenommen, in denselben die began-
gene und genau zu bezeichnende Uebertretung
der Gesetze nebst der verhängten Strafe be-
merkt und diese Wanderbücher oder Rei-
sepässe an die Behörde der Heimath des betref-
fenden Gesellen gesandt werden.

Solche Handwerksgefallen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reise-Route in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden.

Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 3. Decbr. 1840.
Bekanntmachung desselben Seitens des Königl. Minist. des Innern
vom 17. März 1841. Minist.-Bl. S. 89.

Erläuterung. Die in der Verfügung vom 17. März 1841 angeordnete Bekanntmachung der Bestimmungen des Bundestagsbeschlusses vom 3. December 1840 in Betreff der unter den Handwerksgefallen entdeckten Verbindungen und Missbräuche bezieht sich nicht allein auf die nach den Bundesstaaten wandernden Handwerksgefallen, sondern die getroffenen Bestimmungen sollen jedem Handwerksgefallen beim Antritt der Wanderschaft und vor Aushändigung des Wanderpasses bekannt gemacht werden.

Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 15. Februar 1842.
Minist.-Bl. S. 33.

Zweite Unterabtheilung.

Uebertretungen in Betreff der Beobachtung der unter polizeilicher Aufsicht stehenden Individuen bestehenden Vorschriften.

Zu Theil 1. Seite 80. Theil 3. Seite 60.

Nro. 2. Das Strafverfahren gegen verdächtige Personen bei nächtlichen Revisionen.

Erläuterung. Das Königl. Ministerium des Innern findet die Bestrafung der ohne Nachweis einer genügenden Veranlassung von Hause abwesenden verdächtigen Personen nicht gerechtfertigt. Es soll vielmehr bei wiederholtem ungerechtfertigten Ungehorsam gegen Befehle der Behörden höchstens

nur auf ausdrückliche Androhung *ad protocollum* in jedem Specialfalle eine Strafe eintreten.

Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 18. Juli 1839.

A. v. K. 1839. S. 678.

Erläuterung. Der Antrag, die unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen der niedern Volksklasse, wenn sie, den ihnen gestellten Verwarnungen zuwider, ihren Wohnort verlassen und sich zur Nachtzeit aus ihren Wohnungen entfernen, mit körperlicher Züchtigung bestrafen zu dürfen, ist nicht genehmigt worden, weil es unzulässig ist, körperliche Züchtigung einer andern Strafart zu substituiren, solche vielmehr nur in den vom Gesetz speciell bezeichneten Fällen, wozu der vorliegende nicht gehört, verhängt werden darf.

Auf die Bemerkung, dass Personen der niedern Volksklasse sich nichts daraus machen, wenn sie 8 bis 14 Tage bei Wasser und Brot eingesperrt werden, weil sie zu Hause auch nur höchst dürftig leben und an schlechte Kost gewöhnt sind, ist entgegnet worden, dass sich Niemand nach der Strafgefängenskost sehnen würde, wenn nur dafür gesorgt wird, dass der Müßiggang in den Gefängnissen aufhört und die Detinirten angewiesen würden, ihren und ihrer Angehörigen Unterhalt durch anstrengende Arbeit zu verdienen.

Rescr. des Königl. Minist. des Innern und der Polizei vom 9. Mai 1840. Minist.-Bl. S. 23.

Dritte Unterabtheilung.

Uebertretungen der in Absicht der polizeilichen Meldungen bestehenden Vorschriften.

Zu Theil 1. Seite 68. Theil 3. Seite 54.

Nro. 1. Die polizeiliche Bestrafung absichtlich falscher Meldungen.

Erläuterung. Das hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat Bedenken getragen, die

Polizeibehörden zur Androhung einer Polizeistrafe von 5 bis 50 Thaler auf das absichtlich unrichtige polizeiliche Melden zu ermächtigen, da die bestehenden Vorschriften ausreichen, um absichtlich falsche Meldungen zu ahnden. Denn sobald bei einer solchen Meldung die Absicht auf Begünstigung irgend einer andern unerlaubten Handlung gerichtet ist, so wird sie den Charakter eines Betrugs annehmen und nach den dessfallsigen gesetzlichen Bestimmungen zur Bestrafung gezogen werden können. Tritt aber jener Fall nicht ein, so ist doch jedenfalls eine absichtlich unrichtige Meldung dem Unterlassen jener Meldung gleich zu stellen und demgemäss zu ahnden.

Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 9. April 1841.
Minister. - Bl.

Nro. 2. Die Strafe für Gastwirthe, wegen unrichtiger, unvollständiger oder gänzlich unterlassener Führung eines Fremdenbuchs.

Zu Theil 1. Seite 72.

Erläuterung. Das Königl. Ministerium hat den gemachten Antrag des Erlasses einer Strafbestimmung, wonach die unrichtige oder unvollständige, oder die gänzlich unterlassene Führung eines Fremdenbuchs Seitens der Gastwirthe mit einer Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. zu bedrohen, genehmigt.

Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 17. Januar 1844.
Minister. - Bl. S. 10.

Nro. 3. Aufnahme neu anziehender Personen.

Zu Theil 1. Seite 74. Thl. 3. S. 56.

Erläuterung. Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muss sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Ortes melden und über seine persönlichen Verhältnisse die erforderliche Auskunft

geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen. §. 1.

Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, darauf zu halten, dass die Meldung geschehe. §. 2.

An den Orten, wo die Polizeiobrigkeit von dem Gemeindevorstande getrennt ist, soll die erstere vor der Entscheidung darüber: ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei, den Gemeindevorstand mit seiner Erklärung hören. §. 3.

Hat der Neuanziehende die vorgeschriebene Meldung unterlassen, so kann er einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege nicht erwerben. Ist aber in einem solchen Falle durch den fortgesetzten Aufenthalt eine Fürsorge der Gemeinde oder Gutsherrschaft für den Verarmten nothwendig geworden, so bleibt ihr der Anspruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten. §. 4.

Gesetz vom 31. December 1842. Gesetz-Sammlung 1843. S. 6.

Nro. 4. Unterlassene Meldung neuanziehender Personen.

§. 2. Die Meldung kann nicht von dem Wohnungseigenthümer, sondern muß persönlich von dem Neuanziehenden und zwar unmittelbar bei der Polizeiobrigkeit unter Beibringung des Ausweises über seine eigenen und über die Verhältnisse seiner mitziehenden Familienglieder geschehen; und da das Gesetz diese Meldung Jedem auferlegt, der an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, so darf sie sich nicht etwa erst nach dem Umzuge, sondern muß rechtzeitig vorher bewirkt werden, damit das weitere Verfahren bis zur Zeit des Umzuges erledigt, und zu dieser Zeit dem Hauseigenthümer von dem Neuanziehenden die obrigkeitliche Meldungsbefcheinigung vorgelegt werden könne.

Strafe. Die für das Wohnungsbeziehen ohne diese Bescheinigung nach §. 9. des Ge-

gesetzes den Hauseigenthümer oder den Aftervermiether treffende Polizeistrafе ist auf 1 bis 5 Thaler festgesetzt, auf welche die Ortsobrigkeiten, deren polizeilicher Kenntniß die Niederlassung des neuen Einwohners nicht entgehen kann, von Amtswegen zu erkennen, und hierbei die Vorschriften der Verordnungen vom 23. Mai und 12. Juli 1830. (Amtsbl. No. 170.) zu beobachten haben.

Da nach §. 10. des Gesetzes an den Orten, wo die Polizeiobrigkeit von dem Gemeindevorstande getrennt ist, die erstere vor der Entscheidung darüber, ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei, den Gemeindevorstand mit seiner Erklärung hören soll, so muß in solchen Fällen von der Polizeiobrigkeit die mit dem Meldenden aufzunehmende Verhandlung nebst den über seine Verhältnisse beigebrachten Nachweisen dem Gemeindevorstande zur Berücksichtigung und Rücksendung bei der abzugebenden Erklärung mitgetheilt werden; desgleichen ist die Meldungsbesccheinigung demnächst von dem Neuanziehenden selbst dem Gemeindevorstande vorzuzeigen. Auch wenn ein Neuanziehender zugleich Besitzer des Hauses ist, liegt ihm gleichzeitig, wie jedem andern Ankömmlinge, die Meldung bei der Obrigkeit nach den Vorschriften des Gesetzes ob.

Verordn. der Königl. Reg. in Potsdam vom 23. October 1843.

Amts-Blatt Seite 295.

Erläuterung. Im Allgemeinen sind nur die Neuanziehenden dem vorbestimmten Meldungsverfahren unterworfen, welche einen Aufenthalt oder Wohnsitz nehmen wollen, der den Anspruch auf öffentliche Fürsorge im Verarmungsfalle nach §. 1. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Decbr. v. J. (Gesetz-Samml. 1843. Seite 8.) zur Folge haben würde; wogegen die nach §. 2. dieses Gesetzes hiervon ausgeschlossenen, keinen eigenen Hausstand führenden Dienstboten,

Hausoffizianten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter u. s. w., welche an dem Orte, wo sie im Dienste eines Andern stehen, durch dieses Dienstverhältniss allein nicht eine neue Ortsangehörigkeit begründen können, nicht mit Meldungsbescheinigungen von den Polizeibrigaden zu versehen sind. In Betreff dieser nicht selbstständigen Klassen bleiben nach wie vor die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Februar 1839. (Amtsbl. Nro. 42.) gültig, wonach der geschehene An- und Abzug des Gesindes, der Gewerbsgehülfen u. s. w. binnen 24 Stunden von den Dienstherrschaften, Handwerksmeistern, Fabrikunternehmern u. s. w. bei der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen ist. Auch die übrigen Vorschriften dieser Verordnung über die polizeilichen Meldungen der Vermiether von dem Abziehen ihrer Miether, über die Meldungen der Gutsherrschaften an die Landräthe von den bei erstern miethsweise oder als Gesinde an- und abziehenden Personen, und über das von allen städtischen und ländlichen Polizeibrigaden zu führende Controll-Register der bei ihnen geschehenen An- und Abzugsmeldungen jeder Art, sollen als Erfordernisse der polizeilichen Wohnungs- und Fremdenkontrolle unverändert fortbestehen; es werden desshalb auch die polizeilichen Meldungen der Hauseigenthümer und Vermiether von dem Wohnungswechsel der bisher schon am Orte einheimischen Miether beibehalten, so dass die Verordnung vom 13. Februar 1839 ferner durchgehends insoweit zu befolgen ist, als sie nicht durch die in Beziehung auf selbstständige Neuanziehende ergangenen Vorschriften des Gesetzes vom 31. December 1842 abgeändert worden.

Berordn. der Königl. Reg. zu Potsdam vom 23. October 1843.
Amtsbl. Seite 295.

Nro. 5. Unterlassung der polizeilichen Meldung bei Wohnortsveränderungen.

§. 3. Die Meldung soll nicht von dem Wohnungseigenthümer, sondern persönlich von dem Neuanziehenden,

und zwar unmittelbar bei der Polizeiobrigkeit unter Beibringung des Ausweises über seine eigenen und über die Verhältnisse seiner mitziehenden Familienglieder geschehen; und da das Gesetz vom 31. December 1842 diese Meldung Jedem auferlegt, der an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, so darf sie nicht etwa erst nach dem Umzuge, sondern muß rechtzeitig vorher bewirkt werden, damit das weitere Verfahren bis zur Zeit des Umzuges erledigt, und zu dieser Zeit dem Hauseigenthümer von dem Neuanziehenden die obrigkeitliche Meldungsbefcheinigung vorgezeigt werden könne.

Strafe. Die für das Wohnungsbeziehen ohne diese Befcheinigung nach §. 9. des vorgedachten Gesetzes den Hauseigenthümer oder den Aftervermiether treffende Polizeistrafe, ist auf 1 bis 5 Thaler festgesetzt.

Publicand. der Königl. Regierung zu Oppeln. Amtsbl. de 1843.
Seite 295.

§. 4. Nach §. 9. des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen, vom 31. December 1842, ist ein Jeder, welcher einem an einem Orte Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, verpflichtet, darauf zu halten, daß derselbe sich bei der Polizeiobrigkeit des Ortes meldet.

Strafe. Die für die Uebertretung dieser Vorschrift festzusetzende Strafe ist nach Verhältniß der Umstände auf 1 bis 5 Thlr. Geldbuße oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe normirt.

Verordn. der Königl. Reg. in Stettin vom 15. Juli 1843.
Amtsbl. Seite 173.

Erläuterung. Zur Erleichterung der Einwohner in den zu Königl. Aemtern und Rentämtern gehörigen Ortschaften, welche mitunter von dem Sitze des Amtes weit entlegen sind, soll es genügen, wenn die durch das Gesetz vom 31. December 1842 vorgeschriebene Meldung eines Neuanziehenden in denjenigen Amtsortschaften, in welchen

das Amt nicht seinen Sitz hat, bei dem Ortsschulzen erfolgt. Die Schulzen sind aber bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe verpflichtet, von jeder solchen Meldung dem vorgesetzten Amte sofort schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, und wird ihnen demnächst eine Bescheinigung über die erfolgte Meldung zur Aushändigung an den Angezogenen übersandt werden.

Verordnung der Königl. Reg. in Stettin vom 15. Juli 1843.
 Amtsbl. Seite 173.

Nro. 6. Die Bestrafung der Landwehrmänner für unterlassene Ab- und Anmeldungen bei Aufenthalts-Veränderungen.

Erläuterung. Es sind Zweifel darüber entstanden, ob ein beurlaubter Landwehrmann, welcher seinen Aufenthalt verändert und diese Veränderung so wenig an dem frühern Aufenthaltsorte abgemeldet hat, als an dem neuen Aufenthaltsorte angemeldet hat, die im §. 39. der Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Octbr. 1841. (Gesetz - Samml. S. 325.) bestimmte Strafe einmal für das Unterlassen der Abmeldung, und zum andern für das Unterlassen der Anmeldung, also zweimal, verwirkt hat;

oder

ob die im ersten Satze des §. 39. für das Unterlassen der Anmeldung angedrohte Strafe von 2 bis 5 Thaler Geldbusse oder Gefängniß von 3 bis 8 Tagen zugleich die Ahndung für das Unterlassen der Abmeldung mit in sich schliesse.

Der §. 39. der Verordnung vom 21. Oct. 1841 lautet:

„Ein beurlaubter Landwehrmann, welcher bei seiner Aufenthalts-Veränderung die Anmeldung in dem neuen Aufenthaltsorte länger als vierzehn Tage versäumt hat, ist disciplinarisch mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen zu belegen.“

Hat er jedoch nur die vorschriftsmässige Abmeldung versäumt, sich aber rechtzeitig in dem Bezirk seines neuen Aufenthaltsortes angemeldet, so trifft ihn nur Geldstrafe von einem bis zwei Thalern, oder Gefängnisstrafe von einem bis zwei Tagen.

Diese Strafen für die unterlassene An- oder Abmeldung sind, auf Requisition des Bataillons-Kommandeurs, durch die Civilbehörde festzusetzen und sofort zu vollstrecken.“

Im Einverständnisse mit des Herrn Kriegs-Ministers und des Herrn Ministers des Innern Excellenz hat sich der Herr Justiz-Minister für die letztere der oben erwähnten Alternativen dahin erklärt:

dass die im §. 39. a. a. O. für das Unterlassen der Anmeldung angedrohte Strafe auch die Ahndung für das Versäumen der Abmeldung in sich schliesse.

Es wird in dem §. 39. der Fall, dass die Abmeldung geschehen, die Anmeldung aber unterblieben ist, nicht erwähnt, es wird nur unterschieden, zwischen

- a. unterlassener Anmeldung, und
- b. unterlassener Abmeldung.

Ist bloss die Abmeldung unterblieben, die Anmeldung aber erfolgt, so soll nur die im zweiten Absatze bestimmte Strafe von 1 bis 2 Thaler, oder 1 bis 2 Tagen Gefängnis eintreten.

Ist aber die Anmeldung versäumt, so kommt die im ersten Satze vorgeschriebene strengere Strafe zur Anwendung, ohne Rücksicht darauf, ob die Abmeldung erfolgt war oder nicht.

Die nachtheiligen Folgen knüpfen sich hauptsächlich an die unterlassene Anmeldung, weil der Kontravenient sich durch das Unterlassen der Anmeldung seinen Dienstpflichten entziehen kann, auch wenn er sich abgemeldet hätte, und deshalb ist diese Versäumnis härter zu ahnden.

Da für das Unterlassen der Anmeldung ein Strafnaass von 2 bis 5 Thalern oder Gefängnis

von 3 bis 8 Tagen angeordnet ist, so sind die erkennenden Behörden dadurch in den Stand gesetzt, die durch das gleichzeitige Unterlassen der Abmeldung erhöhte Strafbarkeit als einen Zumessungsgrund zu behandeln, und das Vergehen durch Anwendung eines Mittelsatzes härter zu strafen, als wenn nur die Anmeldung, nicht auch die Abmeldung unterblieben ist.

Auf die durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 2. September 1831 (Jahrb. Bnd. 38. Seite 139.) mitgetheilten Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 21. December 1825, und 12. August 1831 soll nicht weiter zurückgegangen werden, weil die Verordnung vom 21. October 1841 ein neues Strafgesetz ist.

Circular-Verfüg. des Königl. Justiz-Ministeriums vom 14. November 1843. Minister.-Bl. S. 320.

Zweite Hauptabtheilung.

Uebertretungen der in Absicht der persönlichen Sicherheits-Polizei bestehenden Vorschriften.

Erste Unterabtheilung.

Gefährdige Haltung von Schießgewehren und deren Bestrafung.

Theil 1. S. 114. Theil 3. S. 75.

Nro. 1. In Absicht der Haltung der sogenannten Zimmerbüchsen.

Erläuterung. Diejenigen Vorschriften, welche von Schießgewehren gelten, mithin auch die Bestimmungen des in dem Ministerialblatte für die innere Verwaltung (Jahrg. 1842. S. 46) abgedruckten Circulars vom 30. Januar 1842. Anlage a. die Haltung der Schießgewehre Seitens der Bürger in kleinen Städten, sowie Seitens der bäuerlichen Einsas-

sen auf dem Lande betreffend, gelten auch für das Halten der sogenannten Zimmerbüchsen.

Verfüg. des Königl. Ministeriums d. Innern vom 5. Juni 1842.
Ministerial-Blatt Seite 235.

Anlage a. Bei der gegenwärtigen Verfassung, welche alle waffenfähigen Einwohner des Staats zur Vertheidigung desselben beruft, sollen die aus älterer Zeit herrührenden Verbote des Haltens und Führens von Schießgewehren nicht ferner aufrecht erhalten werden. Vielmehr sind danach in der Regel alle mündigen Grundeigenthümer, verabschiedete Soldaten, die den Krieg mitgemacht und eine eigene Wirthschaft haben, sowie Mitglieder der Bürgergarden und Schützengilden, für befugt zu erachten, Schießgewehre zu halten, wogegen unverständigen jungen Leuten und denjenigen, in deren Händen ein Gewehr der gemeinen Sicherheit gefährlich scheint, weil sie ihrer Verstandeskräfte nicht mächtig oder dem Trunke ergeben sind, besonders aber solchen, die schon mit dem Gewehre Mißbrauch getrieben oder Jagdfrevel begangen, die sich ungehorsam gegen die Obrigkeit gezeigt, oder, eines Verbrechens wegen, Festungsstrafe und den Verlust der National-Kofarde erlitten haben, die Gewehre von Obrigkeit wegen abgenommen und für ihre Rechnung verkauft werden sollen.

Circular-Rescr. des Königl. Minist. d. J. vom 30. Januar 1842.
Ministerial-Blatt S. 46.

Nro. 2. Die Haltung von Schießgewehren auf Schiffen und Kähnen.

Erläuterung. Die Bestimmung des Patents vom 30. September 1766, welche den Schiffern verbietet, bei ihren Fahrten Schiessgewehre auf den Schiffen und Kähnen mit sich zu führen, und den Conventionsfall mit vierwöchentlicher Gefängnisstrafe und Confiscation des Gewehrs bedroht, ist mit der gegenwärtigen Militair-Verfassung des Preussischen Staates ebensowenig zu vereinigen, als das frühere allgemeine Verbot für Bürger und Landleute, Ge-

wehre zu halten oder zu führen, also ausser Kraft gesetzt worden.

Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 27. Mai 1841.

Ministerial-Blatt Seite 153.

Zweite Unterabtheilung.

Uebertretungen in Betreff des Schießpulver-Transports
bestehender Vorschriften.

Zu Theil 1. Seite 104. Theil 3. Seite 72.

§. 1. 1) Schießpulver muß zur Verhütung des Streuens in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern versendet werden, gleichviel, ob die Versendung zu Wasser oder zu Lande geschieht.

2) Ein Jeder, welcher Schießpulver in größerer Menge als zehn Pfund versendet, ist verpflichtet, darüber einen Frachtbrief auszustellen, welchen der Führer des Schiffesgefäßes oder des Fuhrwerkes der Polizeibehörde des Absendungsortes zur Visirung und event. zur Kenntnissnahme von der ordnungsmäßigen Verpackung und demnächst der Polizeibehörde jedes Ortes, welchen er auf der Fahrt berührt, bevor er in denselben einfährt, vorzulegen hat.

3) Beim Auf- und Abladen und beim Verpacken des Schießpulvers ist die größte Vorsicht zu beobachten, und besonders die Reibung oder das Herabgleiten der Fässer zu vermeiden. Deshalb müssen diese stets gehoben und nicht geschoben, auch nicht gerollt, sondern jederzeit getragen werden. Dergleichen dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen auf Decken gelegt werden.

4) Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Taback rauchen, und dies ebensowenig seinen Knechten, oder andern auf seinem Gefäße oder Fuhrwerke befindlichen Personen, für welche er verantwortlich bleibt, gestatten. Jeder einzelne Contraventionsfall soll mit fünf Thalern an Gelde, oder achttägigem Gefängniß bestraft werden.

Noch weniger darf auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, Feuer oder Licht angemacht werden.

Der Schiffsführer, welcher dies zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit zehn Thalern an Geld oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden.

5) Zur Zeit eines Gewitters dürfen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, weder in Städte, noch in Dörfer einfahren, sondern müssen im freien Felde, und wenigstens einige Tausend Schritte von Wohnörtern und anderen Gebäuden entfernt bleiben. Die mit Pulver beladenen Schiffe aber müssen gleich an dem Ufer da, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen und so lange verweilen, bis das Gewitter vorüber ist.

6) Der eine Pulverladung führende Fuhrmann muß einen Jeden, der ihm tabakrauchend begegnet, anständig erinnern, die Pfeife oder Cigarre wegzustechen, und deshalb dem Wagen selbst vorausgehen, oder einen Knecht vorausgehen lassen. Ebenso hat sich ein Jeder, der einem solchen Wagen begegnet, in der Nähe desselben des Tabakrauchens und Feuerschlagens zu enthalten.

7) Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, sondern muß um die Stadt, oder, insofern dies nicht möglich ist, auf dem kürzesten und gefahrlosesten Wege durch die Stadt, ohne anzuhalten, nach Anweisung der Polizeibehörde transportirt werden. Im Falle das Pulver zum weitem Transporte in der Stadt verbleibt, muß dasselbe in das dazu vorhandene Magazin, oder in dessen Ermangelung an einen anderen sicheren Ort außerhalb der Stadt und entfernt von Gebäuden gebracht werden, auch unter Aufsicht eines Wächters bleiben.

8) Geschieht die Versendung zu Wasser, so darf das Pulver nicht auf der gewöhnlichen Schiffs-Anlande verladen, sondern es muß in der zu §. 7. angegebenen Art, so daß die Stadt so wenig als möglich berührt wird, zu Schiffe gebracht werden.

9) Hat dasselbe Schiffsgefäß noch andere Güter geladen, so muß das Schießpulver oben aufgepackt, zur Verhütung des Reibens Faß für Faß mit Stroh umwickelt und noch überdies von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abge sondert und mit einem dichten Plane verdeckt werden.

10) Kein ganz oder zum Theil mit Pulver geladenes Schiff darf in der Nähe von Gebäuden anlegen. Der Führer eines solchen Schiffes soll außer der gewöhnlichen noch eine schwarze Flagge ausstecken; so oft er sich einer Schiffs-Anlegestelle nähert, die daselbst vor Anker liegenden Schiffe von dem Inhalte seiner Ladung vorausbenachrichtigen und sie auffordern lassen, ihre Feuer auszulöschen. Auch hat er bei der Ankunft an seinem Bestimmungsorte eine gleiche Meldung vorauszuschicken und das Pulver sofort und zwar außerhalb der Stadt auszuschießen, und zur vorschriftsmäßigen Aufbewahrung zu bringen.

11) Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern Frachtwagen unterschieden werden kann, muß er auf beiden Seiten des über denselben gespannten Planes mit einem in die Augen fallenden *P.* bezeichnet und gleichzeitig mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen werden.

12) Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während des Transports nicht vor den Gasthäusern oder Schenken aufgefahren werden, sondern müssen beim Anhalten und Füttern der Pferde dreihundert Schritte von Gebäuden entfernt halten, und zur Nachtzeit außerhalb der Städte und Dörfer auf dreihundert Schritte Entfernung unter der Aufsicht eines Wächters bleiben.

13) Ehe die mit Pulver geladenen Wagen in einen Ort fahren, müssen die Fuhrherren einen ihrer Leute vorausschicken und zusehen lassen, ob etwa ein freistehender Backofen, eine Schmiede oder dergleichen im Gange sei, in welchem Falle der Wagen nicht eher einfahren darf, als bis das Feuer ausgelöscht ist.

14) Ganz unzulässig ist das Geschwindefahren auf gepflasterten oder sonst steinigten Wegen.

Strafe. Contraventionen wider die obigen Vorschriften sollen, insofern in den einzelnen §§. nicht schon bestimmte Strafen angedroht sind, nach Bewandniß der Umstände mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thälern, oder mit Gefängniß von acht Tagen bis sechs Wochen bestraft werden.

Da auch in Erfahrung gebracht worden, daß Kaufleute und Fuhrleute auf ihren Wagen unter den anderen Waaren Pulver zum Verkauf verpacken, solches verheimlichen und ohne alle Vorsicht bei dem Uebernachten und soustigen Anhalten die Wagen vor den Gasthöfen und Krügen stehen lassen, so werden die Gensdarmen angewiesen, ihre Aufmerksamkeit auf derartige Verladungen zu richten, und in vorkommenden Fällen die Ortspolizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen.

Die Herren Landräthe und die Ortspolizeibehörden aber werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften streng zu halten, auch dahin zu wirken, daß die Kaufleute, Privatpersonen und Fuhrleute, welche mit Pulver handeln, es versenden oder versahren, darauf aufmerksam gemacht werden, indem die Nichtbeachtung dieser Vorschriften, auch wenn kein Schade daraus entstanden, die verordneten Strafen ohne Nachsicht zur Folge hat, und im Falle eines Unglücks nicht allein der Erfaz des Schadens, sondern auch nach §. 1496. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. eine Verschärfung der sonst verwirkten Strafe eintritt.

Verordn. der Königl. Reg. zu Frankfurt a. D. vom 1. September 1843. Ministerial-Blatt S. 262.

Dritte Unterabtheilung.

Uebertretungen der in Betreff der Aufsicht auf die Hunde bestehenden Vorschriften und deren Bestrafung.

Zu Theil 1. Seite 126. Theil 3. Seite 77.

Nro. 3. Vernachlässigte Beobachtung der in Absicht der Buldogs angeordneten Sicherheitsmaßregeln.

§. 2. Da die Erfahrung bewiesen hat, daß die unter dem Namen Buldogs bekannten Hunde ihre natürliche Bösigkeit selten ganz ablegen, so sollen zum Schutze des Publikums dergleichen Hunde, wenn sie nicht an der Kette gehalten werden, mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen werden.

Strafe. Die auf der Straße betroffenen, mit einem Maulkorbe nicht versehenen Buldogs sollen von den Scharfrichterknechten zur Tödtung aufgegriffen werden.

Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 26. Juli 1842.
Ministerial-Blatt Seite 270.

Vierte Unterabtheilung.

Uebertretungen der in Betreff der Gifte bestehenden Vorschriften.

Zu Theil 1. Seite 92. Theil 3. Seite 66.

Nro. 4. In Betreff der mit schädlichen Stoffen gefärbten Spielzeuge, Conditorei- und sonstigen Gewaaren.

§. 3. Das Spielzeug aller Art, gleichviel, ob im Inlande oder im Auslande verfertigt, soll nicht mit schädlichen Farben bemalt werden.

Strafe. Contraventionen unterliegen der polizeilichen Wegnahme und Vernichtung des Spielzeugs in dem Falle, wenn solches mit schädlichen Farben bemalt und nicht etwa durch gehörig hastenden Firniß vollständig unschädlich gemacht, im Handel vorgefunden wird.

Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 7. März 1842.
Ministerial-Blatt S. 75.

Erläuterung. Ebenso sind die mit schädlichen Stoffen gefärbten Conditorei- und sonstigen Gewaaren polizeilich zu confisciren und zu vernichten.

Rescr. des Ministeriums des Innern vom 17. März 1842.
Ministerial-Blatt S. 75.

Nr. 5. Uebertretung des Verbots mit giftigen Farbestoffen gefärbter Papiere zu gebrauchen.

§. 4. Des Gebrauchs von bunten, mit giftigen Farbestoffen gefärbtem Papier sollen die Spielzeug-Vorfertiger, Conditoren u. dergl. sich enthalten.

Strafe. Contraventionen sollen die polizeiliche Confiscation und Vernichtung der Waaren, welche in solchen Papiersorten vorgefunden werden, zur Folge haben.

Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern vom 2. April 1841.
Ministerial-Blatt S. 124.

Nro. 6. Die unsichere Aufbewahrung von Schwefelsäure, giftigen Farbestoffen u.

Erläuterung. Die Verpflichtung, welche der §. 691. Thl. II. Tit. 20. A. L. R. einem Jeden auferlegt, seine Handlungen nämlich so einzurichten, dass dadurch Anderer Leben und Gesundheit nicht der Gefahr ausgesetzt wird, ist in den Verhältnissen der Gewerbetreibenden, die mit gefährlichem Material oder Werkzeug arbeiten, im erhöhten Grade vorhanden. Wird sie vernachlässigt durch ein grobes Verschulden von ihrer Seite, und entsteht dadurch eine Beschädigung, so trifft nach §. 780. a. a. O., auch ohne Rücksicht auf ein besonderes Polizeigesetz, den Nachlässigen die Verantwortung dafür, eventualiter eine schwere Leibesstrafe.

Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 29. Juli 1842.
Ministerial-Blatt Seite 269.

Fünfte Unterabtheilung.

Uebertretungen des verordneten Verfahrens bezüglich mit den auf Schiffsgefäßen gestorbenen Menschen und deren Bestrafung.

§. 5. Niemand, es sei ein Schiffer oder sonst Jemand, welcher zu Wasser seine Nahrung sucht, soll in dem Falle, daß ein Schiffer-Knecht, Passagier oder anderer, so in den Schiffsgefäßen oder auf dem Wasser sein Gewerbe mit hat, daselbst oder bei der Wasserfahrt und auf dem Lande natürlichen Todes, oder sonst durch Unglück versterben und um das Leben kommen sollte, sich unterfangen, den Körper ohne Anzeige bei den nächsten Ortsgerichten am Ufer zu verscharren und zu beerdigen.

Strafe. Schiffer, welche ohne dergleichen Anzeige die Todten begraben lassen, sollen an dem Orte, wo sie angetroffen werden, arretirt, wider sie als eines Todtschlags Verdächtige inquirirt, und wann sie gleich detsfalls unschuldig befunden würden, dennoch als Uebertreter des Gesetzes mit 50 Thaler, davon $\frac{1}{4}$ Theil der Denunciant zu genießen haben soll, auch dem Befinden nach mit Leibesstrafe angesehen, und bevor die Strafe nicht erlegt worden, nicht dimittirt werden.

Edict vom 31. August 1735.

Sechste Unterabtheilung.

Vernachlässigte Entfernung der Veranlassungen zur Verunglückung der Kinder.

Zu Theil 1. Seite 201. Theil 3. S. 101.

Erläuterung. Eltern etc, welche die der Aufsicht bedürftigen Kinder ohne solche auf belebten Strassen umherlaufen lassen und der Gefahr einer Beschädigung aussetzen, durch Polizeistrafen zur Erfüllung ihrer Pflicht zu vermögen, ist praktisch unausführbar, theils weil die jene Straffestsetzung bedingenden Begriffe: „der Aufsicht bedürftige Kinder“ und „belebte Strassen“ viel zu schwankend sind, theils weil vorzugsweise diejenigen Kinder der wünschenswerthen Aufsicht entbehren, deren Eltern ausser Stande sind, solche zu beschaffen. Das Königliche Ministerium des Innern findet daher den Erlass einer solchen Straffandrohung nicht gerechtfertigt, vielmehr anheimgegeben, dem beregten Uebelstande, wo er auf eine auffallende Weise hervortritt, auf anderen wirksamen Wegen entgegenzutreten, wohin z. B. die Beförderung der Klein-Kinder-Warte-Schulen gehört.

Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 10. October 1838.

A. v. R. Heft 4. No. 129.

Zweite Hauptabtheilung.

Uebertretungen der in Absicht der Eigenthums-
Polizei bestehenden Vorschriften.

Erste Unterabtheilung.

Uebertretungen der in Absicht des Maaßes und Gewichts
bestehenden Vorschriften.

Zu Theil 1. Seite 216. Theil 3. Seite 112.

Nro. 1. Bestrafung der Nichtanwendung gestempelter Maaße und Gewichte.

§. 1. In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preuß. gehörig gestempelten Maaße oder Gewichte geschehen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preuß. Maaß oder Gewicht reducirt werden.

Strafe. Die Uebertretung dieser Vorschrift hat für jeden der Contrahenten eine polizeiliche Geldbuße von einem bis fünf Thaler zur Folge. Auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht confiscirt.

§. 2. Das in der Maaß- oder Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 28. Juni 1827 in Ansehung der Waarenverkäufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauchs ungestempelter Maaße oder Gewichte findet auf sämtliche Gewerbetreibende dergestalt Anwendung,

Strafe, daß dieselben bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbetriebe dient, besitzen oder gebrauchen dürfen.

Verordn. vom 30. März 1840. Gesetz-Sammlung Seite 127.

Nro. 2. Uebertretungen des Verbots der Bezeichnung der früheren Provinzial-Maasse und Gewichte auf den Maassen und Gewichten.

§. 3. Es sind Fälle vorgekommen, daß Gewerbetreibende die geeichten Längen-Maasse oder Flüssigkeits-Gemäße und Gewichte noch außerdem mit einem Zeichen versehen, wodurch das frühere Provinzial-Maass und Gewicht bemerkt wird. Des möglichen Mißbrauchs und der Uebertretung der Vorschriften der Maass- und Gewichtsz-Ordnung vom 16. Mai 1816 wegen, darf dieß nicht geduldet werden, und soll bei Contraventionen eine

Strafe von fünf Thalern und Criminal-Verfahrens bei entstehendem Verdachte des Verkaufs der Waaren nach jenem Maasse für das (Preuß.) gesetzlich eingeführte, eintreten. Circul.-Rescr. des Königl. Ministeriums d. J. vom 8. März 1828. A. v. R. Heft 1. Nro. 57.

Nro. 3. Uebertretungen der Maass- und Gewichtszordnung von Seiten der Müller.

Zu Theil 1. Seite 233. Theil 3. S. 116.

§. 4. Jeder Müller muß in seiner Mühle an demjenigen Orte, der den Mahlgästen am Meisten in die Augen fällt, eine große schwarze Tafel aufhängen, und ist verbunden, den Namen eines jeden Mahlgastes, sowie derselbe sich in der Mühle meldet, auf die Tafel zu schreiben, auch genau nach der dadurch bestimmten Reihenfolge die Mahlgäste zu fördern. Unter keinem Vorwande darf der Müller Getreide liegen lassen, mit dessen Abmahlen er schon den Anfang gemacht hat.

Strafe. Der Müller, der irgend eine dieser Vorschriften verletzt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 10 Thaler.

§. 5. Ebenso muß in jeder Mühle eine richtige Waage aufgehängt sein, und der Müller ist auf Verlangen des Mahlgastes schuldig, im Beisein desselben alles in die Mühle gebrachte Getreide und aus der Mühle zu

bringende Gemahl darauf abzuwägen. Dem Müller, der noch keine solche Waage besitzt, ist eine kurze Frist zur Anschaffung derselben zu bewilligen. Nach fruchtlosem Ablaufe derselben verfällt er in eine

Strafe von fünf Thalern. Hilft diese Strafe nicht, so muß von Obrigkeit wegen die Anschaffung und resp. Aufstellung der Waage auf Kosten des säumigen Müllers bewirkt werden.

Berordn. der Königl. Reg. in Merseburg vom 30. Aug. 1842.
Ministerial-Blatt S. 324.

Erläuterung. Ausnahmen von dieser Bestimmung können (insbesondere bei Windmühlen) von den Ortspolizeibehörden bei den Landrathen in Antrag gebracht werden.

§. 6. Unrichtigkeiten bei der Waage oder bei den Gemäßen und Gewichten werden

(**Strafe**) mit 1 bis 5 Thaler und beziehungsweise nach §. 1444. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. bestraft.

§. 7. Auch dürfen die Müller weder ungestempeltes Gewicht besitzen oder gebrauchen.

Strafe von 1 bis 5 Thalern.

Berordn. der Königl. Reg. in Merseburg vom 30. Aug. 1842.
Ministerial-Blatt S. 324.

Erläuterung. In den vormals sächsischen Landestheilen darf an Staubmehl, Füllkleien und Steinohss, bei dem Hausbackenmehl, mit Einschluß der Kleie, nicht mehr als höchstens zwei Pfund auf den Preussischen Scheffel abgehen. Wenn ein Mahlgast aber das Einhängen dichter Beutel, als 15er lichter, und ein mehr als fünfmaliges Aufschütteln verlangt, so muss er sich wegen des mehreren Abgangs mit dem Müller vergleichen. In den vormals westphälischen Landestheilen bewendet es, wie seit dem Jahre 1816, bei der in der Gesetz-Sammlung abgedruckten Mühlenwaage-tabelle vom 15. Februar 1811, und deren Nachtrag vom 13. März 1813; welche bei Strafe von 5 Thalern neben der einen Rangtafel aushängen müssen.

a. d. D.

Erläuterung. Die Bestimmung des Müllerlohns bleibt da, wo nicht etwa durch örtliche Observanz, Verträge, specielle Verordnungen etc. ein Anderes bestimmt sein sollte, dem freien Uebereinkommen zwischen dem Müller und dem Mahlgaste überlassen. Wo keine solche Uebereinkunft getroffen ist, gilt die bisherige Mahlmetze und das bisher übliche Mahllohn als der höchste Satz, der einem Müller zu nehmen erlaubt ist.

a. d. D.

§. 8. Es steht in dem freien Belieben des Mahlgastes, ob er die Meze in Natur oder dafür den Geldwerth nach dem Durchschnittspreis der nächsten Marktstadt entrichten will. Diesen Preis muß an jedem Markttag der Müller von der Ortsobrigkeit attestiren lassen, und solchergestalt auf der oben zu 1. erwähnten Tafel befestigen.

Strafe. Contraventionen sollen mit zwei Thalern geahndet werden.

a. d. D.

Erläuterung. Wo Gutsbesitzer selbst Eigentümer der in ihrer Polizei-Jurisdiction belegenen Mühlen sind, müssen sie sofort bei dem Landraths-Amte die Bestimmung einholen, von welcher andern nahen Behörde diese Preisbescheinigung geschehen soll.

a. d. D.

Erläuterung. Die unter dem 22. April 1818, (Amtsbl. 1818. S. 158. Nro. 91.) und 3. Febr. 1826 an die Kreisbehörden erlassenen theilweisen Modificationen der Amtsblatts-Verordnung vom 13. November 1816 sind ausser Kraft gesetzt worden.

Publicand. der Königl. Reg. zu Merseburg vom 30. Aug. 1842.
Ministerial-Blatt S. 324.

Zweite Unterabtheilung.

Vergehen der Schläffer.

Zu Theil 1. Seite 205. Theil 3. S. 126.

Erläuterung. Wengleich die Richtigkeit der Ansicht, dass die nach §. 1253. des Strafrechts anzudrohende sechsmonatliche Zuchthausstrafe nur auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses zur Ausführung gebracht werden könne, nicht zu bezweifeln ist, so folgt daraus aber nicht, dass in Fällen, wo das Gericht es unterlassen hat, die Untersagung des Gewerbebetriebes ausdrücklich in dem Erkenntnisse auszusprechen, gleichwohl aber die Anwendung jener gesetzlichen Vorschrift an und für sich unbedenklich ist, der Polizeibehörde die Befugniss nicht zustehen sollte, dieselbe zur Ausführung zu bringen, und dem Verbote durch die ihr zu Gebote stehenden polizeilichen Zwangsmittel Nachdruck zu geben, zumal wenn ein unabweisliches politisches Interesse dafür spricht.

Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern vom 12. März 1842. Minist.-Bl. S. 146. vom 11. Februar 1842. Minist.-Bl. S. 34.

Erläuterung. Die für den Uebertretungsfall anzudrohende Zuchthausstrafe kann aber nicht ohne Mitwirkung des betreffenden Gerichts zur Ausführung gebracht werden.

Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 11. Februar 1842. Ministerial-Blatt Seite 34.

Dritte Unterabtheilung.

Verbotwidrige Einrichtung einer Sterbe-Casse ohne Genehmigung.

Erläuterung. Die Polizeibehörde hat die Mitglieder einer ohne obrigkeitliche Genehmigung errichteten und jetzt aufgelöseten Sterbe-Casse, namentlich den Vorstand derselben, auf die Strafbe-

stimmung des §. 250. Tit. 20. Thl. II. Allg. Land-Rechts aufmerksam gemacht, wonach derjenige, welcher eine Sterbekasse ohne ausdrückliche obrigkeitliche Genehmigung errichtet, den Interessenten ihre Einsätze zurückgeben, und den doppelten Betrag des gezogenen Vortheils als Strafe bezahlen soll. Wenn nun dessenungeachtet die Vorsteher die es Vereins fortgeföhren haben, neue Mitglieder in diesen obrigkeitlich ausdrücklich reprobirten Sterbekassen-Verein aufzunehmen, so war die Polizei-Behörde nicht bloss befugt, sondern auch verpflichtet, diesem gesetzwidrigen Treiben ein Ziel zu setzen. Diess ist durch Beschlagnahme der Papiere und des Cassenbestandes auf völlig gesetzliche Weise geschehen, und das Königl. Ministerium des Innern kann diese Maassregel nur um so mehr billigen, als sie dazu dient, ferneren Anwerbungen durchgreifend zu begegnen, den Thatbestand der Zuwiderhandlung gegen das allegirte Strafgesetz zu constatiren und den Interessenten den Rückempfang ihrer Beiträge und Einlagen sicher zu stellen.

Rescr. des Königl. Ministeriums des Inn. vom 7. März 1840,
Ministerial-Blatt S. 90.

Dritte Hauptabtheilung.

Uebertretungen religionspolizeilicher Vorschriften.

Erste Unterabtheilung.

Verbotwidrige außerkirchliche Zusammenkünfte.

In Theil 1. Seite 271. Thl. 2. S. 132.

§. 1. Die Abhaltung religiöser Zusammenkünfte, welche die Grenzen eines bloßen Hausgottesdienstes überschreiten, sind nur unter obrigkeitlicher Genehmigung erlaubt.

Strafe. Wo sie ohne eine solche stattfinden, sollen sie nach §. 35. Thl. II. Tit. 20. des Allgem. Landr. mit einer Strafe bis zu fünfzig Rthlr. Geldbuße oder sechs Wochen Gefängniß geahndet werden.

Refer. des Königl. Minist. der Geistl. Angel. und des Minist. d. J. vom 15. December 1842. Ministerial-Blatt S. 216.

Erläuterung. Um aber die möglichste Schonung gegen die Uebertretenden zu beobachten, soll die betreffende Polizeibehörde, im Fall der Nichtachtung der von Geistlichen gemachten Eröffnungen, die widerstrebenden Vorstände solcher ausserkirchlichen Zusammenkünfte vor sich laden, ihnen zu Protocoll eröffnen, dass sie von der Königl. Regierung ermächtigt sei, dergleichen Verstösse an ihnen, respective den Hausbesitzern, mit einer Polizeistrafe innerhalb der Bestimmungen des in §. 35. Theil II. Tit. 20. Allg. Land-Rechts zu ahnden. Es soll jedoch mit geringen Strafen begonnen und ein höheres Strafmaass erst dann in Anwendung gebracht werden, wenn die Uebertretungsfälle sich wiederholen sollten.

Refer. des Königl. Minist. der Geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten und des Ministeriums des Innern vom 15. December 1842. Ministerial-Blatt S. 416.

Zweite Unterabtheilung.

Uebertretungen der in Absicht der Heilighaltung der Sonn- und Feiertage bestehenden Vorschriften.

Zu Theil 1. Seite 259. Thl. 3. S. 128.

§. 2. Contraventionen gegen die gesetzlichen Bestimmungen, welche auch in den Fällen des §. 7. (Anlage a.) von der Polizeibehörde des Orts, wo die Contravention begangen worden, zu untersuchen und zu bestrafen sind, —

Strafe, sollen mit einer polizeilichen Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr., welche in Wie-

berholungsfällen bis auf 50 Rthlr. erhöht werden kann, oder verhältnißmäßiger Arreststrafe geahndet werden. In Fällen des §. 7. trifft die Strafe auch jeden einzelnen Theilnehmer an der Jagd und den Jagdgeber doppelt.

Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1843. Ministerial-Blatt S. 191. — Verordn. der Königl. Regierung zu Breslau vom 29. Juni 1843. Minist.-Bl. S. 191.

Anlage a. Treib-Jagden und Parforce-Jagden dürfen an Sonn- und Feiertagen gar nicht, — andere Jagden nicht während des Gottesdienstes stattfinden. §. 7.

Verordn. vom 29. Januar 1843.

§. 3. Uebertretungen der über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage erlassenen Verordnungen,

Strafe, sollen mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden, welche nach den Umständen in jedem besondern Falle abzumessen ist.

§. 4. Diejenigen, welche während des öffentlichen Gottesdienstes in Kaufläden, Buden, Gast- und Schenkstuben angetroffen werden,

Strafe, verfallen in eine Geldbuße von 15 Sgr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Ausgenommen sind Fremde und Reisende in den Gaststuben der Gastwirthe.

Verordn. der Königl. Reg. in Minden vom 19. Februar 1841.

Amtsbl. Seite 71.

Erläuterung. Herumziehenden Musikanten und dergleichen Schauvorstellungen gebenden Leuten kann ausser der Geld- oder Gefängnißstrafe, noch die Ausübung ihres Gewerbes an den Orten, wo sie das Verbot übertreten haben, untersagt und Jahrmarktshändlern die Erlaubniß, feil zu haben, für die Dauer des Marktes genommen werden.

Publ. der Reg. zu Minden vom 19. Febr. 1841. Amtsbl. S. 71.

Vierte Hauptabtheilung.

Uebertretungen der in Betreff der Schulpolizei bestehenden Vorschriften.

Zu Theil 1. Seite 278. Theil 3. Seite 135.

Erläuterung. Es soll darauf Bedacht genommen werden, dass die Vollziehung der Gefängnisstrafe, als Mittel, den Schulbesuch zu befördern, nicht Erbitterung und Abneigung gegen die Schule erzeuge, und der Sache daher mehr schade, als nütze.

Von einer eindringlichen und zweckmässigen Vorhaltung und Amnahnung des Gutsherren oder Geistlichen lässt sich in den meisten Fällen eine bessere Einwirkung auf sämmtliche Eltern erwarten, als von der Anwendung drückender Geld- oder Gefängnisstrafen.

Deshalb soll den Ursachen, aus welchen die Kinder von der Schule zurückbleiben, gründlich nachgeforscht, dabei billige Rücksichten nicht aus den Augen gelassen, und nur in den Fällen, wo wirklich keine genügenden Entschuldigungen vorgebracht werden können, und auch die eindringlichste Ermahnung bereits ihren Zweck verfehlt hat, mit den erforderlichen Strafen, welche dann schnell zu executiren sind, vorgeschritten werden.

Eine mehr als 24 Stunden hinter einander dauernde Gefängnisstrafe soll aber nur in besonders schwer qualificirten Fällen der Widerspenstigkeit Anwendung finden, und ist nicht darauf Gewicht zu legen, ob gerade nur ein Kind oder mehrere vom Schulbesuche zurückgehalten worden sind.

Refer. des Königl. Minister. des Innern vom 10. April 1841.

Erläuterung. Die Verhandlungen des siebenten Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz im Jahre 1841 über die Entschuldigungsgründe

und Bestrafung der Schulversäumnisse nach Vorschrift der Regierungs-Verordnung vom 12. April 1834 (Amisbl. vom Jahre 1834, Stück 18. Seite 126. und folg.) haben auf Grund des Allerh. Landtags-Abschiedes (ad 20) vom 20. December 1841 weitere Erörterungen des Gegenstandes veranlasst, in Folge welcher zur näheren Verständigung über vorgedachte Verordnung vom 12. April 1834 Nachstehendes verordnet worden ist:

1) Wenngleich es im Allgemeinen bei dem im §. 15. der mehrbesagten, überall in voller Gültigkeit bleibenden Verordnung vom 12. April 1834 normirten Strafmaasse von 5 Sgr. für 10 im Laufe eines Monats versäumte halbe Schultage oder verhältnissmässiger Gefängnisstrafe bewendet, so ist doch ebenso gut, wie unter den im §. 15. angedeuteten Umständen eine Steigerung jenes Strafmaasses vorgeschrieben worden, statthaft, dass dasselbe, besonders bei der ersten Bestrafung und mit Rücksicht auf die grössere oder geringere Strafbarkeit des Benehmens der Inculpaten, sowie auf ihre sonstige Beschaffenheit und Vermögensumstände, auf 2 bis 3 Sgr. für die versäumte Schulwoche (10 halbe Schultage im Laufe des Monats) gemildert werde, so lange dadurch die Besserung der Contravenienten erreicht und an einem Orte die nöthige Ordnung im Schulbesuche im Allgemeinen, und Seitens der Einzelnen, wofür die Ortsbehörden unter allen Umständen verantwortlich bleiben, aufrecht erhalten werden kann.

2) Da es jedoch, wie schon bemerkt, im Allgemeinen bei dem Strafmaasse von 5 Sgr. für 10 im Laufe des Monats versäumte halbe Schultage verbleiben soll, so kann eine Milderung dieser Strafe, ebenso wie deren Steigerung, nur auf Antrag des betreffenden Orts-Schulvorstandes in jedem einzelnen Falle durch dessfallsigen Vermerk in der Strafliste, welche nach §. 14. der Verordnung monatlich der Ortsobrigkeit einzureichen ist, von dieser, die ohnehin selbst als Mitglied und Präses des Orts-

Schulvorstandes dessen monatlichen Berathungen beiwohnt, verfügt werden.

3) Da, wo Kinder, wie es z. B. während der Sommerschule auf dem Lande der Fall ist, alle ihre Schulstunden an einem Tage nur des Vormittags oder Nachmittags haben, ist die Versäumung dieses Unterrichts als die Versäumung nicht eines halben, sondern eines ganzen Schultages um so mehr zu betrachten und in Rechnung zu stellen, als ein schon so sehr beschränkter Unterricht am wenigsten noch verkürzt und den Kindern entzogen werden darf.

4) Wengleich mit besonders milden Rücksichten nicht für eine geringere Schulversäumniß als für eine sogenannte Schulwoche (10 halbe Schultage im Laufe des Monats) ein Strafmaass ausdrücklich vorgeschrieben ist, so versteht es sich doch, dass Eltern etc., welche, wie sich öfters gezeigt hat, ein Kind planmässig jeden Monat der Schule in so weit entziehen, wie sie es, ohne straffällig zu werden, glauben thun zu dürfen, auch für eine geringere, als die obgedachte Versäumniß, in angemessene Strafe genommen werden können und müssen, wenn sie Ermahnung und Warnung nicht beachten.

6) Eltern etc., welche eine längere Schulversäumniß ihrer Kinder nicht, nach Maassgabe des §. 8. der Verordnung, gehörig bei der Schule angezeigt und durch Nachweis wirklich statthafter Entschuldigungsgründe hinreichend gerechtfertigt haben, sind nach Inhalt eben jenes Paragraphen ohne Weiteres strafbar, so dass besonders dann, wenn sie sich öfters eines solchen Verfahrens schuldig machen, ihre vorgängige Vernehmung vor Feststellung und Vollstreckung der verschuldeten Strafe nicht erst nöthig und um so weniger zu veranlassen ist, als sich häufig genug gezeigt hat, dass hierdurch nicht nur die Orts-Schulvorstände und Obrigkeiten höchst übermässig belastet, sondern auch die auf solche Weise entstehenden grossen Weiterungen

und Zögerungen der Vollstreckung jedes Strafverfahrens und der zum Besten der Kinder erforderlichen schnellen Herstellung der nöthigen Ordnung durchaus hinderlich werden. Eine gewiss sehr selten nöthige Remedur des etwa angeordneten Strafverfahrens bleibt ohnehin möglich und statthaft, wenn Inculpaten gegen die ihnen angekündigte Bestrafung noch wirklich beachtenswerthe Vorstellungen einlegen sollten, wiewohl sie wenigstens immer schon wegen Vernachlässigung der Anzeige, welche sie früher bei der Schule hätten machen müssen, strafbar sind und bleiben

Public. der Königl. Regierung zu Potsdam vom 14. März
1843. Amtabl. S. 64.

Fünfte Hauptabtheilung.

Uebertretungen der in Absicht der Gesundheitspolizei bestehenden Vorschriften.

Erste Unterabtheilung.

Verbotwidrige Selbstbereitung der Medicamente durch Aerzte.

Zu Theil 2. Seite 1. Theil 4. Seite 1.

§. 1. Einer jeden Medicinalperson soll, so weit sie nach Inhalt ihrer Approbation zur Civilpraxis berechtigt ist, künftig nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen gestattet sein, nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren. §. 1.

§. 2. Wer von dieser Befugniß (§. 1.) Gebrauch machen will, muß hierzu die Erlaubniß des Königl. Ministers der Medicinal-Angelegenheiten einholen. §. 2.

Strafe. Wer ohne die im §. 2. vorgeschriebene Genehmigung sogenannte homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt, soll von der Befugniß hierzu für immer ausgeschlossen bleiben, und außerdem nach den all-

1r Nachtrag zur Polizei-Str. G.

gemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden. §. 8.

§. 3. Die Einrichtungen, welche zur Bereitung und Dispensation der Arzneien von den dazu für befugt erklärten Medicinalpersonen getroffen worden sind, unterliegen in gleicher Art, wie dieß bei den Hausapotheken stattfindet, welche ausnahmsweise einzelnen Ärzten gestattet sind, zeitweisen Visitationen durch die Medicinal-Polizeibehörde.

Bei diesen Visitationen müssen die betreffenden Medicinalpersonen sich darüber ausweisen:

- a) daß sie zur Bereitung und Dispensation der Arzneien ein nach den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens zweckmäßig eingerichtetes, besonderes Local besitzen;
- b) daß die vorhandenen Arzneistoffe und Drogen von untadelhafter Beschaffenheit sind;
- c) daß die wichtigsten Arzneistoffe, deren namentliche Bezeichnung erfolgen wird, in der ersten Verdünnung angetroffen werden, damit die erforderliche chemische Prüfung derselben in Bezug auf ihre Reinheit angestellt werden könne, und
- d) daß ein Tagebuch geführt wird, in welches die ausgegebenen Arzneien nach ihrer Beschaffenheit und Dosis, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Patienten und des Datums der Verabreichung, eingetragen werden. §. 4.

§. 4. Es ist allen Medicinalpersonen untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien zum Behufe des Selbstdispensirens, sei es in größeren oder geringeren Quantitäten, direct oder indirect aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen. §. 5.

Strafe. Uebertretungen der §§. 4. und 5. sind mit einer Geldbuße bis zu 50 Thaler zu ahnden und können, bei Wiederholung des Vergehens, nach vorangegangener zweimaliger Bestrafung, mit der Entziehung der Befugniß zum Selbstdispensiren bestraft werden. §. 10.

§. 5. Wer homöopathische Arzneien selbst dispensirt, ist nur befugt, dieselben an diejenigen Kranken zu verabreichen, welche er selbst behandelt. §. 6.

§. 6. Den Medicinalpersonen, welche die Genehmigung zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel erhalten haben, bleibt es untersagt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung, nach den Grundsätzen der sogenannten allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren. §. 7.

Strafe. Wer ohne die im §. 2. vorgeschriebene Genehmigung sogenannte homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt, soll von der Befugniß hierzu für immer ausgeschlossen bleiben, und außerdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden. §. 8.

Reglement vom 20. Juni 1843. c. Gesesamml. S. 305.

Zweite Unterabtheilung.

Die Strafbarkeit des unerlaubten Detailverkaufs von Arzneiwaaren durch Droguisten und Materialisten.

Zu Theil 2. Seite 34. Theil 4. Seite 1.

Erläuterung. Eine Contravention der Material-Waarenhändler gegen die Bestimmungen des Reglements vom 16. September 1836 liegt vor, wenn Drogen, die nur in Beträgen von einem Pfunde oder zwei Lothen dem Detailverkehr der Nichtapotheker überlassen sind, in geringere Quantitäten abgetheilt, und dergestalt zum Handverkauf eingerichtet, in den Verkaufslöcalden der Materialisten vorgefunden werden. Unter solchen Umständen ist die Absicht eines unerlaubten Detailverkaufs als unzweifelhaft anzunehmen und die Bestrafung zu verfügen.

Verfüg. des Königl. Minist. des Innern vom 10. December 1842.
Ministerialbl. S. 403.

Nro. 3.

Erläuterung. Kaufleute, welche in ihren Läden, in deutlich signirten Kisten und Gefässen, unter den übrigen zum Verkauf en detail bestimmten Materialwaaren, die in der Beilage zum Reglement vom 16. September 1836 unter B. und C. verzeichneten Arzneiwaaren aufstellen und feilbieten, sollen um desswillen bestraft werden, weil bei einem nur en detail handelnden Kaufmanne nur angenommen werden kann, dass er die in seinem Laden feilgebotenen oder aufbewahrten Waaren auch nur en detail verkaufen wird, das Gesetz vom 16. September 1836 aber ausdrücklich den Handelsverkehr en detail ausgeschlossen und bestraft wissen will.

Rescr. des Königl. Minist. der Medicin-Angeleg. vom 25. Juni 1835,
vom 27. Juli 1841. Ministerialbl. Nr. 551.

Nro. 4.

Erläuterung. Wenn die Arzneiwaaren, welche Kaufleute weder en gros, noch en detail verkaufen dürfen, ausserhalb des gewöhnlichen Verkaufsllocs bei ihnen vorräthig gefunden werden, sollen in die Strafe des unerlaubten Verkehrs damit genommen werden.

Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 27. Juli 1841.
Ministerialbl. Nro. 551.

Erläuterung. Neben der Strafbestimmung des Regulativs vom 16. September 1836 sub Nro 7, über den unerlaubten Debit arzneilicher Stoffe durch Droguisten und Materialisten, auch noch die Konfiskation der vorgefundenen Bestände der in unerlaubten Quantitäten verkauften Artikel eintreten zu lassen, darf nicht Platz greifen. Durch das Zurückgehen auf die Bestimmungen des Medicinaldicts vom 27. September 1725 ist eine solche Bestrafung nicht zu begründen, da das Reglement vom 19. Januar 1802 diese Bestimmungen auf-

hebt; das letztere aber im Reglement vom 16. September 1836 ausdrücklich aufgehoben worden ist.

Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 28. Juni 1841.
Ministerialbl. S. 234.

Dritte Unterabtheilung.

Von unbefugten Personen geleistete Geburtshülfe.

Zu Theil 1. Seite 14.

§. 7. 1. Unbefugte Personen, welche Geburtshülfe leisten, ohne daraus ein Gewerbe zu machen, sollen nichts desto weniger darauf dringen, daß eine approbirte Hebamme schleunigst herbeigerufen werde, und das Oberhaupt der Familie ist verpflichtet, die Hülfe einer solchen Hebamme zu suchen.

2. Jeder Fall, wo die Geburt ohne Zuziehung einer approbirten Hebamme durch eine unbefugte Person gehoben worden ist, soll sofort der Orts-Polizeibehörde und resp. dem Polizei-Distrikts-Commissarius angezeigt werden.

3. Die Polizeibehörde hat ungesäumt zu untersuchen, ob der Vorschrift des §. 1. genügt worden sei.

Strafe. Ergiebt sich bei dieser Untersuchung das Gegentheil, so soll, wenn die Entbindung für Mutter und Kind glücklich abgelaufen ist, die Uebertreterin der Vorschrift des §. 1. mit einer unerläßlichen Polizeistrafe von 15 Sgr. oder verhältnißmäßigem Arreste belegt werden. In Wiederholungsfällen wird die Strafe bis auf eine Geldstrafe von 5 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erhöht.

Wenn aber die Gebärerin oder ihr Kind dabei gestorben ist, so soll der Vorfall dem Gerichte schleunigst mitgetheilt und die Leiche nicht eher beerdigt werden, als bis die Gerichtsbehörde die Erlaubniß dazu erteilt hat.

Verordn. der Königl. Regierung zu Posen vom 18. April 1838.
(Amtsbl. S. 186. 187.)

Vierte Unterabtheilung.

Uebertretungen der hinsichtlich der Pockenimpfungen bestehenden Vorschriften.

Zu Theil 2. Seite 54. Theil 4. Seite 4.

§. 8. **Strafe.** Jeder Fall der Erkrankung an Pocken soll der Polizeibehörde bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder drei bis achttägiger Gefängnißstrafe angezeigt werden.

Verordn. der Königl. Regierung in Bromberg vom 30. October 1843. Amtsbl. Seite 1057.

Erläuterung. Das Gesetz enthält zwar kein Gebot, sondern nur eine Empfehlung, Kinder, und zwar noch vor Ablauf des ersten Lebensjahres, vacciniren zu lassen, erklärt aber diejenigen Eltern, resp. Vormünder, für strafbar, deren Kinder, resp. Mündel, nicht vaccinirt worden sind, wenn dieselben, ausser im ersten Lebensjahre, von den natürlichen Blättern befallen werden.

Diese Bestimmung findet, sowohl ihrer Absicht als ihrer Fassung nach, auf diejenigen Eltern etc. Anwendung, deren Kinder etc. beim Erscheinen des Gesetzes bereits das erste Lebensjahr zurückgelegt hatten. Von einer Rückwirkung des Gesetzes ist hier nicht die Rede, da die Vaccination an das erste Lebensjahr nicht geknüpft ist, und es hat auch der Bestimmung einer Zeitfrist, binnen welcher das Versäumte nachzuholen, nicht bedurft, indem dieser Punkt nur bei den sogleich oder bald nach der Publication des Gesetzes vorgekommenen Fällen hat in Frage kommen können, in diesen aber das billige Ermessen der Behörden entschieden haben wird. Eine Verjährung auf den Grund des §. 601. der Kriminalordnung, oder die Abolition auf den Grund der Allerhöchsten Amnestie-Ordre vom 10. September 1840 anzunehmen, ist nicht gerechtfertigt, weil das Unterlassen der Vaccination an sich nicht, sondern nur unter der Bedingung strafbar ist,

dass das Kind von den Pocken befallen wird. Endlich ist es, wenn man von einer rechtlichen Verpflichtung der Eltern oder Vormünder, die Kinder und Mündel vacciniren zu lassen, reden will, wiewohl das Gesetz diess nicht geradezu thut, nicht zweifelhaft, dass diese Verpflichtung während der ganzen Zeit der elterlichen oder vormundschaftlichen Aufsicht, und mithin noch weit über das erste Lebensjahr des Kindes und Mündels hinaus fort-dauert; daraus folgt aber nicht, dass die gedachte Verpflichtung mit eingetretener Selbstständigkeit des Kindes auf letzteres selbst übergehe, und dass daher jeder ungeimpft gebliebene, selbstständige Mensch, wenn er von den Blattern befallen wird, zu bestrafen sei.

Hiervon steht in dem Gesetze kein Wort, und zwar aus dem einleuchtenden Grunde, weil derjenige, der es vernachlässigt, seine eigene Gesundheit zu schützen, durch die eintretende Krankheit genügend gestraft wird.

Rescr. des Königl. Minist. der Medicinal-Angelegenheiten und des Minist. des Inn. vom 30. November 1843. Ministerialbl. S. 333.

Fünfte Unterabtheilung.

Unterlassene Anzeige von dem Ausbruche der Krätzekrankheit.

Zu Theil 2. Seite 58. Theil 4. Seite 4.

§. 9. Wer die verordnete Anzeige in der ange-sezten Frist verabsäumt oder das vorgeschriebene Attest innerhalb 24 Stunden nicht einreicht,

Strafe: verfällt in eine Geldstrafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe.

Verordn. der Königl. Regierung zu Königsberg vom 22. April 1841. (Amtabl. S. 92. und 93.)

Sechste Unterabtheilung.

Uebertretungen der in Absicht der Einrichtung und Verwaltung von Wasser-Heilanstalten bestehenden Vorschriften.

§. 10. 1. Die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heilanstalten soll auch solchen Personen, welche keine ärztliche Qualifikation besitzen, gestattet sein. Die Anlegung einer solchen Anstalt darf nur mit Erlaubniß der Regierung erfolgen. Diese Erlaubniß soll nur dann versagt werden, wenn die Anlage, abgesehen von dem dadurch bezweckten Heilverfahren, polizeilich unzulässig sein würde.

2. Die Wasser-Heilanstalten sind der Aufsicht der Medicinal-Polizeibehörden unterworfen, welche von der Einrichtung und dem Zustande derselben jederzeit Kenntniß nehmen können. Die Kurbehandlung der Kranken in der Anstalt ist aber von aller Einwirkung Seitens der Behörden frei.

3. Ein jeder Kranker, welcher in eine Wasser-Heilanstalt eintritt, ist mit seinem Namen und Stande in eine von dem Inhaber der Anstalt zu führende Liste einzutragen, unter gleichzeitiger Angabe der Krankheit, an welcher er leidet. — Die Beschaffenheit der Krankheit muß durch das Attest einer approbirten Medizinalperson bescheinigt sein, und vor Beibringung dieses Attestes darf kein Kranker zum Gebrauche der Anstalt zugelassen werden.

4. Die Inhaber der Wasserheilanstalten haben den Austritt eines jeden Patienten in der genannten Liste genau anzugeben, und dabei das Resultat der Kur zu bemerken.

5. Am Schlusse eines jeden Monats haben die Besitzer von Wasser-Heilanstalten einen Auszug aus der von ihnen über den Zu- und Abgang geführten Liste, nebst den dazu gehörigen ärztlichen Attesten, dem Kreisphysikus einzureichen, welcher die Erfolge der Kurbehandlung zu beobachten und darüber am Schlusse eines jeden Vierteljahres, unter Beifügung der Listen, an die Regierung zu berichten hat. Diese Berichte sind am Jah-

resschlusse von der Regierung bei dem Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten einzureichen.

Strafe. Wer ohne die im §. 1. vorgeschriebene Erlaubniß eine Wasser-Heilanstalt errichtet, hat, außer der Schließung derselben, eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern verwirkt.

Die Nichtbefolgung der in den §§. 3. und 4. erteilten Vorschriften zieht eine Geldbuße bis zu 50 Thalern nach sich, und kann bei Wiederholung des Vergehens, nach vorgängiger zweimaliger Bestrafung, mit der Entziehung der Befugniß zum ferneren Betriebe der Anstalt geahndet werden.

Reglem. des Königl. Minist. des Innern vom 15. Juni 1842.
(Gesetzsamml. S. 243.)

Erläuterung. Bei Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen ist das, in dem Reglement wegen des Debits der Arzneiwaaren vom 16. September 1836. §. 8., vorgeschriebene Verfahren anzuwenden. Ueber die Schliessung einer Wasser-Heilanstalt in dem Falle des §. 6. wird jedoch im Verwaltungswege von der Königl. Regierung, mit Vorbehalt des Recurses an das Königl. Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten, entschieden.

Reglem. des Königl. Minist. des Innern vom 15. Juni 1842.
(Gesetzsamml. S. 243. 244.)

Siebente Unterabtheilung.

Uebertretungen in Absicht der Erhaltung der Reinigkeit der Luft bestehenden Vorschriften.

Nro. 1. Verbotwidrige Aufbewahrung von Knochen.

Zu Theil 2. Seite 84. Theil 4. Seite 7.

§. 11. Den Ankäufern von Knochen ist untersagt, andere, als reine, trockene, nicht übelriechende Knochen zu kaufen.

Den Sammlern und Aufkäufern ist nicht gestattet, die Knochen an jedem beliebigen Orte aufzubewahren, sie sind vielmehr gehalten, die Aufbewahrungsplätze vorher der Polizeibehörde anzuzeigen, und deren Genehmigung dazu einzuholen.

Strafe. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit 15 Sgr. bis 3 Thlr. Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Public. der Königl. Regier. zu Münster vom 4. Juni 1841.
Amtsbl. S. 197.

Nro. 2. Die polizeiliche Verpönnung des Flachs- und Hanfröthens in fischreichen Gewässern.

Zu Theil 2. Seite 90. Theil 4. Seite 6.

Erläuterung. Bei dem wichtigen Interesse, welches die Fischerei-Berechtigten in den fischreichen Gewässern dabei haben, dass letztere nicht durch Flachs- und Hanfröthen verunreinigt werden, soll auch ferner, wie bisher, darauf gehalten werden, dass das im Zusatz 227. des Ostpreussischen Provinzialrechts ausgesprochene Verbot beachtet und etwanige Contraventionen gerügt und geahndet werden. Da nun aber der Umstand, dass die im §. 3. angedrohte Strafe nur als nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe, ohne nähere Bestimmung des Maasses, bezeichnet wird, und die daraus hervorgehende Ungewissheit der Polizei-Obrigkeiten darüber, wie weit sie gehen und bei welchen Entscheidungen sie auf Bestätigung rechnen können, nicht selten dahin führen, dass gar keine oder doch verhältnißmässig sehr geringe Strafen festgesetzt werden: so soll die Strafe auf ein bestimmtes Maass festgesetzt werden, wobei eine Erhöhung für den Fall der Wiederholung oder auch bei ganz besonders erschwerenden Umständen stattfinden soll.

Verfüg. des Königl. Minist. des Innern und der Polizei vom
13. Januar 1840. Ministerialbl. S. 20.

Achte Unterabtheilung.

Die Bestrafung des Ausschankens geistiger Getränke in den
Officinen der Apotheker.

Zu Theil 2. Seite 31.

Erläuterung. Nach der Verfügung vom 18. Februar 1832 (Amtsblatt S. 60.) sind die Polizeibehörden angewiesen, Apotheker, welche ohne Beobachtung der in jener Bekanntmachung näher angeführten Bestimmungen geistige Getränke verkaufen, der Königl. Regierung zur Bestrafung anzuzeigen. Ein solches Verfahren soll indessen nicht mehr zur Anwendung kommen, vielmehr sollen die Polizeibehörden derartige Contraventionen, wie alle übrigen Polizeivergehen, unter Vorbehalt des gewöhnlichen Recursverfahrens, nach dem Gesetze vom 7. Februar 1835 und der oben gedachten Verordnung selbst bestrafen.

Public. der Königl. Regierung zu Arnsherg vom 31. December 1838. (Amtsbl. 1839. S. 15.) Augustin's Medic. Verf. Bd. 7. S. 13.

Sechste Hauptabtheilung.

Uebertretungen der in Absicht der Ordnungs- und
Sittenpolizei bestehenden Vorschriften.

Erste Unterabtheilung.

Verbotwidrige Versteifältigung, Feilhaltung und Verbreitung
von Karrikaturen, Zerr- und Spottbildern.

Erläuterung. Se. Majestät haben mit Unwillen wahrgenommen, bis zu welchem hohen Grade in der letzten Zeit der Unfug gestiegen ist, durch bildliche Darstellungen die Religion und den Staat herabzuwürdigen und zu verspotten, sowie die Sittlichkeit und die persönliche Ehre zu verletzen. Um diesem Unfuge für die Folge vorzubeugen, haben

Allerhöchstdieselben bestimmt, dass bildliche Darstellungen, durch welche die Sittlichkeit gröblich verletzt wird, überhaupt aber Karrikaturen, Zerr- oder Spottbilder jeder Art nicht anders vervielfältigt, feilgehalten, verkauft, ausgestellt, ausgelegt oder verbreitet werden dürfen, als wenn dazu vorher die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo der Verkauf oder die Verbreitung derselben stattfinden soll, eingeholt worden ist. Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, hat ausser der Strafe, welche ihn wegen eines dadurch etwa zugleich verübten Verbrechens trifft, diejenige Strafe verwirkt, mit welcher im Art. XVI. Nro. 5. der Verordnung vom 18. October 1819 und im §. 4. der Ordre vom 6. August 1837 der Verkauf u. s. w. verbotener Schriften bedroht ist. Die vorgefundenen Exemplare solcher bildlichen Darstellungen sind zu confisciren und zu vernichten. Die Untersuchung und Bestrafung der gedachten Vergehen wird eben denjenigen Behörden übertragen, denen solche in Ansehung der Vergehen gegen Censurgesetze zusteht.

Allerhöchste Kabin.-Ordre vom 3. Februar 1843.

Zweite Unterabtheilung.

Uebertretungen in Abtcht der wegen Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens bestehenden Vorschriften.

Nro. 1. Polizeilich als Trunkenbolde bezeichnete Individuen sollen die Schankwirthe nicht bei sich aufnehmen.

§. 1. Diejenigen Schankwirthe, welche einem von der Orts-Polizeibehörde ihnen als Trunkenbold bezeichneten Individuum Branntwein zu verabreichen fortfahren, oder demselben auch nur den Aufenthalt in der Gaststube verstatten,

Strafe: sollen in eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Thalern genommen, und bei wieder-

holt bewiesener Nachlässigkeit gegen die in dieser Beziehung auferlegten Pflichten mit Entziehung der Gewerbs-Concession bestraft werden.

§. 2. Da, wo ein Bedürfnis guten Biers bemerkbar wird, und ein solches im Bereiche ist, soll dem Schankwirth von der Polizeibehörde die Verpflichtung auferlegt werden, solches jederzeit zum Ausschank bereit zu halten, widrigenfalls, wenn darüber, daß dieß von ihm nicht geschehen, wiederholentlich Beschwerde geführt würde,

Strafe: er die Versagung der Concessions-Verlängerung zu gewärtigen haben soll.

Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 7. Septbr. 1841. Ministerialblatt S. 221. vom 8. Juni 1842. Ministerialbl. S. 205. vom 24. Septbr. 1841. Ministerialbl. S. 16. Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau vom 2. März 1842, Amtsbl. S. 58.; zu Köslin vom 4. Februar 1842, Amtsbl. S. 41; zu Liegnitz vom 29. Januar 1842, Amtsbl. S. 46.; zu Magdeburg vom 1. Februar 1842, Amtsbl. S. 47.; zu Dypeln vom 5. Februar 1842, Amtsbl. S. 57.; zu Stettin vom 23. Januar 1842, Amtsbl. S. 25. Publicand. des Königl. Oberpräsidiums zu Münster vom 20. Septbr. 1841. Ministerialblatt 1842. S. 16.

Erläuterung. Die von Sr. Majestät von dem sechsten Westphälischen Provinzial-Landtage zur Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens beantragte, in dem Landtagsabschiede vom 6. August 1841 Allerhöchst genehmigte Verordnung soll auch in anderen Provinzen zur Anwendung kommen.

Circular-Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern vom 24. December 1841. Ministerialbl. S. 16.

Erläuterung. Obige Bestimmungen sollen auf diejenigen Personen, welche nur einen Handel mit Getränken über die Strasse betreiben, nicht angewendet werden.

a. d. D.

Nro. 2. Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an schon angetrunkene Personen.

§. 3. Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß

betrunkene Personen, die, ihrer Sinne nicht mehr mächtig, auf den Straßen umhertaumelten, zu mannigfachen Excessen Veranlassung gegeben und sogar Unglücksfälle herbeigeführt haben, deßhalb ist bestimmt worden,

daß kein Victualien- oder Materialienhändler, kein Gastwirth oder Schenker einem schon Angetrunkenen noch mehr geistige Getränke verabreichen darf, und Jeder, welcher hiergegen handelt, nicht nur nach Maßgabe der obwaltenden Umstände in eine zur Orts-Armenkasse fließende

Strafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. verfallen, sondern auch bei wiederholtem Ungehorsam gegen diese Anordnung zu gewärtigen haben soll, daß ihm die ertheilte Gewerbs-Concession abgenommen wird.

Verordnung der Königl. Regierung in Frankfurt vom 15. November 1843, Amtsbl. S. 326.

Erläuterung. Die Polizeibehörden sollen diejenigen Personen, welche, ihrer Sinne nicht mächtig, auf den Strassen umhertaumeln, sofort in polizeilichen Gewahrsam bringen, sie darin so lange behalten zu lassen, bis sie nüchtern geworden sind, und vor ihrer Entlassung dieselben über den Ort, wo sie sich betrunken haben, genau und vollständig vernehmen, damit dann gegen dieselben verfahren werde, welche obiger Anordnung entgegengehandelt und sich dadurch strafbar gemacht haben.

Verordn. der Königl. Reg. zu Frankfurt a. d. D. den 15. November 1843. Amtsbl. S. 326.

Dritte Unterabtheilung.

Uebertretungen in Betreff der wegen Haltung öffentlicher Tanzmusiken bestehenden Vorschriften.

Zu Theil 1. Seite 113. Thl. 3. S. 159.

§. 4. Von Bällen und Tanz-Vergnügungen mit Musik, welche in Resourcen und anderen Privat- und geschlossenen Gesellschaften vorkommen, wenn dieselben in Gasthäusern oder anderen dergleichen öffentlichen Localen

stattfinden, muß jedesmal der Orts-Polizei-Behörde Anzeige gemacht werden. Die dießfällige Verpflichtung der Anzeige liegt aber nicht der Gesellschaft, sondern dem Wirth oder Dekonomen ob,

Strafe, und soll dieser in Contraventionsfällen in eine Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thaler genommen werden.

Verordn. der Königl. Reg. zu Dypeln vom 20. Februar 1843.
Amtsbl. S. 50.

§. 5. Jede bestimmungswidrige Zulassung von Kindern zur Theilnahme an öffentlichen Tanz-Lustbarkeiten und Trinkgelagen,

Strafe, soll eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern zur Folge haben.

Verordn. der Königl. Reg. zu Dypeln vom 8. August 1843.
Amtsbl. S. 160.

Vierte Unterabtheilung.

Verbotwidriges Einfangen der Nachtigallen.

Zu Thl. 1. S. 333. Thl. 3. S. 166.

§. 6. Das Einfangen der Nachtigallen

Strafe ist bei einer Polizeistrafе von fünf Thalern verboten.

Wer eine Nachtigall in einem Käfig hält, oder eine auswärts eingefangene halten will, ist verbunden, der Orts-Polizeibehörde binnen acht Tagen Anzeige davon zu machen, und für die von derselben zu ertheilende Erlaubniß eine Abgabe von fünf Thalern zur Orts-Armenskasse zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Abgabe und zur Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige erneuert sich mit jedem Kalenderjahre, so lange die Nachtigall gehalten wird.

Strafe. Wer die Anzeige unterläßt, zahlt außer der Jahresabgabe eine Polizeistrafе von fünf Thalern.

§. 7. Das Ausnehmen oder Zerstören eines Nachtigallen-Nestes

Strafe, wird mit einer Polizeistrafe von zehn Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen geahndet.

Allerh. Verordn. vom 24. December 1841. Ministbl. S. 331. Rescr. des Königl. Min. des Inn. vom 24. Decbr. 1841. Ministbl. S. 331.

Anlage a. Auf Ihren Bericht vom 4. d. Mts. ermächtige ich Sie, die in Folge des Landtagsabschiedes an die Rheinischen Provinzialstände vom 7. Novbr. v. J. von Ihnen für die Rheinprovinz erlassene Polizei-Verordnung, das Einfangen und Halten der Nachtigallen betreffend, auch in anderen Landestheilen auf den Antrag kreisständischer Versammlungen oder städtischer Behörden, erforderlichenfalls mit den der Dertlichkeit angemessenen Ermäßigungen der Steuer- und Strassätze publiciren zu lassen.

Allerh. Kabinetts-Ordre vom 30. März 1842. Rescr. des Königl. Minist. d. Innern vom 14. Mai 1842. Minister.-Bl. d. 1842. Seite 205.

Fünfte Unterabtheilung.

Verbotene Thierquälerei.

Erläuterung. In Folge mehrerer zur Sprache gekommenen Fälle, in denen durch boshafte oder muthwillige Thierquälerei ein öffentliches Aergerniß gegeben worden, die Polizeibehörden aber wegen Mangels eines ausdrücklichen Strafverbots einzuschreiten Anstand genommen haben, hat das Königl. Ministerium des Innern bestimmt, dass Handlungen solcher Art zu den groben Unsittlichkeiten, welche §. 183. Tit. 20. Thl. II. des Allg. Land-Rechts mit Strafen bedrohet, gerechnet werden sollen, und daher in Fällen der Thierquälerei innerhalb des polizeilichen Strafmaasses von den Polizeibehörden zur Anwendung gebracht werden können.

Wenn nun gleich die Frage, ob und in welchem Umfange Strafverbote gegen Thierquälerei zu erlassen sind, erst durch die Revision der Strafgesetzgebung ihre Erledigung finden wird, so soll doch schon jetzt boshafte und muthwillige Thier-

quälerei, welche durch Ort und Art ihrer Verübung ein öffentliches Aergerniss gegeben hat, auf Grund des angeführten Gesetzes zur Strafe gezogen werden.

Die Polizeibehörden sollen aber bei Anwendung jener Strafbestimmung mit aller Vorsicht und mit strenger Prüfung, ob der zur Sprache kommende Fall wirklich zur Strafe angethan sei, verfahren.

Circul.-Reser. des Königl. Minist. des Innern mit Ausschluß der Königl. Rheinischen und der Königl. Regier. zu Stralsund vom 3. Juli 1841. Minist.-Bl. S. 173. — Verordnung der Königl. Regier. zu Bromberg vom 12. Octbr. 1841. Amtsbl. S. 409.; zu Magdeburg vom 2. November 1842. Amtsbl. S. 327.; zu Oypeln Amtsbl. S. 169. pro 1841.

Sechste Unterabtheilung.

Verbotwidrige unsittliche Gebräuche.

Zu Theil 1. Seite 320. Theil 2. S. 161.

Nro. 3. Polizeiwidrige Abhaltung der Kirmess-Feste.

Erläuterung. Weil die Kirmess-Feste in den Städten und auf dem platten Lande über einen zu grossen Zeitraum ausgedehnt werden, dadurch sowohl störend auf die landwirthschaftlichen Arbeiten einwirken, als auch durch den im Volke erzeugten Reiz, die Kirmessfeierlichkeiten an mehreren und entfernten Orten nach einander zu besuchen, den Hang zur Völlerei und Unsittlichkeit vermehren, so hat die Königl. Regierung in Oypeln verordnet:

dass die Kirmessfeste, in den Städten wie auf dem Lande, nur im Monat November stattfinden dürfen, und jede Contravention mit einer willkürlichen Strafe bis zu 30 Thlr. geahndet werden soll.

Publicand. der Königl. Regier. zu Oypeln vom 16. Octbr. 1815, vom 18. Septbr. 1816, vom 28. März 1826, vom 3. Oct. 1842. Amtsbl. S. 237.

1v. Nachtr. zur Polizei-Str.-O.

Siebente Unterabtheilung.

Uebertretung des polizeilichen Verbots des Wäschespülens an öffentlichen Straßenbrunnen.

Zu Theil 1. Seite 337. Theil 3. Seite 168.

Erläuterung. Da das Spülen der Wäsche an den öffentlichen Strassenbrunnen, wenn auch dadurch nicht gerade der Anstand verletzt wird, doch sonst polizeiliche Nachtheile herbeiführen kann, indem es die Strasse verunreinigt, die Passage beschränkt und die Benutzung der öffentlichen Brunnen von Seiten derjenigen, welche in Ermangelung eigener Hausbrunnen ihren ganzen Wasserbedarf daraus entnehmen müssen, erschwert, vielleicht auch die so erhebliche Brauchbarkeit der Strassenbrunnen bei Feuersgefahr beeinträchtigt: so ist genehmigt, dass das Spülen der Wäsche an den öffentlichen Strassenbrunnen bei einer Polizeistrafe von funfzehn Silbergroschen bis Einem Thaler verboten werde.

Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 23. Juli 1840.
Ministbl. S. 278.

Achte Unterabtheilung.

Uebertretungen hinsichtlich der Gesindepolizei bestehender Vorschriften.

Zu Theil 1. Seite 351. Theil 3. Seite 170.

Nro. 4. Unterlassene Nachweisung der rechtmäßigen Verlassung des Gesindedienstes.

Zu Theil 1. Seite 351. Theil 4. Seite 170.

Erläuterung. Nach §. 9. der Gesinde-Ordnung vom 28. November 1810 müssen Dienstboten, welche als solche schon vermietet gewesen, bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmässige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen, und nach §§. 11. und 12. haben Herrschaften, welche ein Ge-

sinde annehmen, ohne sich diesen Nachweis führen zu lassen, nicht allein nach den Umständen die Wiederaufhebung des Miethvertrages zu erwarten, sondern in jedem Falle auch eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern verwirkt.

Auf welche Art die rechtmässige Verlassung des früheren Dienstes von dem anziehenden Gesinde der neuen Herrschaft nachgewiesen werden soll, ist durch die Gesinde-Ordnung nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Da solches jedoch für die neue Herrschaft am sichersten und zugleich für alle Theile am bequemsten durch ein schriftliches Zeugniß erfolgt, so verpflichtet §. 171. die Herrschaften, dem abziehenden Gesinde einen der Wahrheit gemäss ausgestellten Dienstentlassungsschein zu ertheilen. Dass diese Verpflichtung indessen nur dann eintrete, wenn das abziehende Gesinde einen solchen Schein verlangt, und die Herrschaft zur Ausstellung desselben in den Stand setzt, geht unzweifelhaft daraus hervor, dass die Herrschaft nicht gehalten ist, das vorschriftsmässig dazu erforderliche Stempelpapier anzuschaffen, ohne dessen Gebrauch sie Stempelstrafe verwirken würde. Desshalb ist auch der Herrschaft für Unterlassung der Ausstellung eines Dienstentlassungsscheines keine Strafe angedrohet, sondern nur die wahrheitswidrige Ausstellung verpönt worden.

Die Verpflichtung des abziehenden Gesindes, unter allen Umständen sich die rechtmässige Verlassung des bisherigen Dienstes durch ein schriftliches Abschiedszeugniß bescheinigen zu lassen, kann aus dem Gesetze nicht gefolgert werden; nach der Fassung des §. 9. muss vielmehr den Dienstboten die Art des Nachweises der rechtmässigen Dienstverlassung überlassen, und der neuen Herrschaft anheimgestellt bleiben, ob sie den gewählten Nachweis zu ihrer Sicherheit für genügend, oder einen schriftlichen Entlassungsschein für erforderlich hält.

Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 2. September 1840.
Minister. Bl. S. 363, vom 7. Novbr 1839. N. v. R. S. 369.

Erläuterung. Nach dem unterm 17. April 1812 an die Königl. Regierungen, sowie an die Provinzial-Gerichtsbehörden ergangenen Circular-Erlasse zu 3 sind die in den §§. 51. und 168. der Gesinde-Ordnung vom 8. Novbr. 1810 angedroheten Strafen von den Polizeibehörden festzusetzen und zu vollziehen, ohne dass eine Berufung auf den Weg Rechtens stattfindet, wogegen, wenn von Erfüllung contractmässiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes während des Dienstes die Rede ist, zwar von der Polizeibehörde die vorläufige Anordnung zu treffen und zur Ausführung zu bringen, der Weg Rechtens aber demnächst Behufs definitiver Regulirung der Sache den Parteien offen gelassen ist.

Rescr. des Königl. Ministeriums d. Inn. vom 20. November 1841.
Ministerial-Blatt S. 330.

Nro. 5. Entlaufen aus dem Gesindebienst.

Erläuterung. Wenn das Gesinde dem herrschaftlichen Dienste entläuft, so ist es Sache der Polizeibehörde, darüber vorläufig zu cognosciren, ob das Gesinde dazu eine rechtfertigende Veranlassung hatte oder nicht. Für den letztern Fall bestimmt der §. 167. der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810, dass das Gesinde durch Zwangsmittel zur Fortsetzung des Dienstes angehalten werden soll. Die Polizeibehörde trifft mithin eine interimistische Entscheidung, neben welcher der Weg Rechtens zwar zulässig, die jedoch von der Polizeibehörde aufrecht zu erhalten ist, bis die eintretende gerichtliche Entscheidung ein anderes Rechtsverhältniss constituirt. Widerstrebt das Gesinde der Anordnung der Polizeibehörde, so versteht es sich von selbst, dass diese dasselbe zur Anerkennung der getroffenen Entscheidung durch die ihr zu Gebote stehenden Zwangsmittel anhalten muss. Entläuft das Gesinde zu wiederholten Malen, so liegt in jeder Wiederholung eine erneuerte Zuwi-

derhandlung gegen das Gesetz vor, durch welche die Polizeibehörde auch zum abermaligen Einschreiten und zur Prüfung der Gründe, welche die wiederholte Entfernung herbeigeführt haben, veranlasst wird. Denn einleuchtend können diese Gründe ganz andere sein, als die bei dem ersten Male. Wären es aber auch dieselben, oder wäre das zweite Entlaufen nichts anderes, als eine blosser Wiederholung des ersten, so bleibt es die Obliegenheit der Polizeibehörde, die von ihr getroffene Entscheidung aufrecht zu erhalten, und sie hat um so mehr Veranlassung, durch gesteigerte Zwangsmittel die Anerkennung derselben von Seiten des Dienstboten herbeizuführen, als im entgegengesetzten Falle es nur eines höhern Grades von Ungesetzlichkeit und Eigensinn auf Seiten des Gesindes bedürfte, um das Einschreiten der Polizeibehörde und die auf Durchführung eines Interimistici gerichtete Absicht des Gesetzes zu vereiteln. Ein absoluter Zwang gegen das Gesinde kann allerdings nicht stattfinden, weil die Zwangsmittel selbst beschränkt sind (§. 51. der Gesinde-Ordnung), und fruchtlos bleiben können; dies entbindet aber die Polizeibehörde nicht von der Verpflichtung, diese Zwangsmittel zu erschöpfen und sie von Neuem anzuwenden, wenn das Gesinde durch neue Gesetzwidrigkeiten dazu Veranlassung giebt.

Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 31. Januar 1843.
Ministerial-Blatt Seite 33.

Nro. 6. Gesetzwidrige Verabschiedung des Gesindes.

Erläuterung. Das Königl. Geheime Ober-Tribunal hat neuerdings in der Processsache eines vor Ablauf der Dienstzeit entlassenen Dienstboten wider seinen Dienstherrn den Kläger mit seinem Anspruche auf Entschädigung zurückgewiesen, weil der Beklagte nicht von der Polizeibehörde

zur Wiederaufnahme desselben ausdrücklich aufgefördert worden war.

Damit nun bei der Anwendung dieses, von der in letzter Instanz entscheidenden Gerichtsbehörde ausgesprochenen Grundsatzes, die Dienstboten ihrer sonst rechtlich begründeten Entschädigungs Ansprüche wegen unzeitiger Entlassung nicht verlustig gehen, sind die Polizeibehörden verpflichtet, in den Fällen, wo ein entlassener Dienstbote bei denselben darauf anträgt, seine Wiederaufnahme bei der Herrschaft zu bewirken, an die Dienstherrschaft eine ausdrückliche Anweisung, das entlassene Gesinde wieder in den Dienst einzusetzen, unter der Verwarnung zu erlassen, dass bei der Nichtbefolgung der Dienstbote aus der contract- oder gesetzwidrigen Entlassung einen Entschädigungs-Anspruch erlange. Dem Beschwerdeführer soll gleichzeitig schriftlich oder mündlich bekannt gemacht werden, dass, wenn ohnerachtet der erlassenen Aufforderung die Herrschaft ihn nicht annehme, er sich abermals an die Polizeibehörde zu wenden habe. Tritt alsdann dieser Fall ein, so muss zum zweiten Male in eben der Art, wie vorher, die Herrschaft zur Wiederaufnahme des Dienstboten angewiesen und dem letztern zugleich eröffnet werden, dass, wenn auch jetzt noch seine Annahme verweigert werde, ihm nichts übrig bleibe, als im Wege Rechtens einen Entschädigungs-Anspruch geltend zu machen.

Circul.-Verfüg. der Königl. Regier. zu Posen vom 21. Aug. 1840.
Ministerial-Blatt Seite 363.

Nro. 7. Uebertretung der in Absicht der Annahme ausländischer Juden als Dienstboten bestehenden Vorschriften und deren Bestrafung.

Erläuterung. Die Bestimmung wegen Annahme ausländischer Juden als Dienstboten, dass Uebertretungen des §. 34., im Edicte vom 11. März 1812 (betreffend die bürgerlichen

Verhältnisse der Juden) von Polizeiwegen durch Strafen von Zwei bis Fünf Thalern gerügt, nicht aber den Gerichtsbehörden zur fiscalischen Untersuchung überwiesen werden sollen,

ist nur bei Personen christlichen Glaubens, welche ausländische Juden in Dienstverhältnissen bei sich aufnehmen, anzuwenden. Dahingegen der §. 35. des Edicts vom 11. März 1812 nur dann in Anwendung kommen soll, wenn inländische Juden in ihre Dienste ausländische Glaubensgenossen aufnehmen, und dass also dann gegen erstere in fiscalischer Untersuchung die dort angedrohte Strafe von 300 Thlr. erkannt werden soll.

Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern vom 9. August 1828.
Verordn. der Königl. Regier. zu Breslau vom 26. Novbr. 1843.
Amts-Blatt Seite 256.

Neunte Unterabtheilung.

Die Bestrafung der Winkelhuren und deren demnächstige polizeiliche Einsperrung in Arbeitshäuser.

Zu Theil 1. Seite 379. Theil 3. S. 175.

Erläuterung. Der Erlass vom 13. Decbr. 1836 (Annal. S. 964. 965.) hat bestimmt, dass die Bestrafung der Winkelhuren nach der bestehenden Gesetzgebung den Gerichtsbehörden anheimfalle; der §. 1024. des Allg. Land-Rechts Thl. II. Tit. 20. *) redet aber auch nicht von der Bestrafung der Winkelhuren, sondern er schreibt vor, was mit den letztern geschehen solle, nachdem sie die ihnen gerichtlich zuerkannte Zuchthausstrafe ausgestanden haben. Es ist in demselben daher lediglich eine polizeiliche Maassregel bestimmt, deren Ausführung allein den Polizeibehörden anheimfällt, und von einem gerichtlichen Erkenntnisse nur insofern abhängig ist, als sie die Vollstreckung eines solchen voraussetzt. Dass

der Richter auf die Einsperrung in das Arbeitshaus nach §. 1024. l. c. besonders erkannt haben müsse, ist nicht erforderlich, indem der gedachte Paragraph bestimmt, dass alle bestrafte Winkelhuren nach ausgestandener Strafe in ein Arbeitshaus eingesperrt werden sollen, würde es ganz überflüssig sein, diese gesetzliche Folge der Bestrafung wegen Winkelhurei noch zum Gegenstande einer besondern Bestimmung des Erkenntnisses zu machen. Wenn dies Gesetz im §. 16. und ff. die Einsperrung bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes und der Besserung bei Dieben vorschreibt, so wird darin die eigentliche Strafe des Verbrechens bestimmt, und diese kann allerdings nur vom Richter erkannt und festgesetzt werden. Die Vorschrift des §. 1024. a. a. O. soll dagegen erst zur Anwendung kommen, nachdem die richterliche Wirksamkeit beendet, die Strafe erkannt und vollstreckt ist; sie kann daher nichts anderes sein, als eine Polizei-Maassregel, die gegen alle liederlichen Weibspersonen zur Anwendung kommt, welche durch die eben erlittene Bestrafung wegen Winkelhurei die Nothwendigkeit einer solchen Beaufsichtigung und correctionellen Behandlung dargethan haben.

*) § 1024. l. c. Nach ausgestandener Strafe sind sie (die Winkelhuren) in Arbeitshäuser abzuliefern und daselbst so lange zu verwahren, bis sie zu einem ehrlichen Unterkommen Lust und Gelegenheit erhalten.

Refer. des Ministeriums des Innern vom 25. November 1841.
Ministerial-Blatt S. 331.

Zehnte Unterabtheilung.

Unzucht zwischen Geschwistern.

§. 9. Verbotwidriges Zusammenschlafen von Geschwistern verschiedenen Geschlechts, sobald das jüngere 10 Jahre vollendet hat,

Strafe, soll von Seiten der Polizeibehörde bei der Justizbehörde zur Anzeige gebracht werden.

Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 1040 — 1045.

Siebente Hauptabtheilung.

Uebertretungen der in Absicht der Vermögens-Polizei bestehenden Vorschriften.

Erste Unterabtheilung.

Verbotwidrige Glücksspiele.

Zu Theil 1. Seite 94.

Würfel- und Glücksspiele, bei welchen der Waaren-Verkäufer zugleich Spielhalter ist, in der Art, daß er von den Spielenden einen Einsatz sich bezahlen läßt, und dann durch den Wurf des Spielenden entschieden wird, ob letzterer den Einsatz an den Spielhalter verloren hat, oder irgend einen von den aufgestellten Gegenständen erhält, welche Spiele, abgesehen von den mancherlei Täuschungen, die hierbei eintreten können, in der Regel so eingerichtet sind, daß der Spielende wenig Wahrscheinlichkeit zum Gewinn hat, sind als verboten zu erachten, sofern nicht der Spielhalter eine ausdrückliche Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dazu erhalten hat. Jeder, welcher ein solches Spiel unternehmen will, hat daher zuvor der Ortspolizeibehörde, auf dem platten Lande dem Kreis-Landrath, den Spielplan einzureichen, und auch die auszuspielenden Waaren vorzulegen.

Die Ortspolizei-Behörde hat demnachst die Einrichtung des Spielplans, sowie die Preiswürdigkeit der auszuspielenden Waaren zu prüfen, und wenn sich Bedenken zeigen, daß die ganze Einrichtung des Spiels auf Uebervorthheilung und Täuschung des Publikums gerichtet ist, die Erlaubniß zu versagen.

Strafe. Sollten Personen ein solches Spiel, in welchem es sich nur darum handeln, ob der Einsatz dem Spielhalter verfallen ist, ohne ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß unternehmen oder dem von ihnen der Polizeibehörde vorgelegten Spielplane zuwider handeln, so sind sie als solche, welche verbotene Spiele treiben, der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung zu übergeben, und falls sie nicht bekannt, oder unsicher sind, festzunehmen.

Verordnung der Königl. Regierung zu Erfurt vom 25. Decbr. 1841.

Achte Hauptabtheilung.

Uebertretungen der Armen = Polizei = Verordnungen.

Nro. 1. Bestrafung der Bettler und Arbeitsscheuen.

§. 1. Wer geschäfts- oder arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem redlichen Unterhalt besitze oder doch eine Gelegenheit zu demselben auffuche,

Strafe, soll als Landstreicher mit einer Gefängnißstrafe nicht unter sechs Wochen oder Strafarbeit bis zu sechs Monaten bestraft, und nach ausgestandener Strafe soll der Ausländer aus dem Lande gewiesen, der Inländer aber in eine Correctionsanstalt gebracht werden. §. 1.

§. 2. Das Betteln soll geahndet werden mit Gefängniß bis zu sechs Wochen.

Strafe. Ausländische Bettler sollen nach ausgestandener Strafe von der Polizeibehörde aus dem Lande gewiesen werden. §. 2.

§. 3. Ist der Bettler wegen eines solchen Vergehens bereits bestraft worden §. 2.,

Strafe, so finden gegen ihn die Bestimmungen des §. 1. Anwendung. §. 3.

§. 4. Auf falschen Namen oder unter fälschlicher Vorschützung von Unglücksfällen, Krankheiten und Gebrechen zu betteln, oder wenn der Bettler Waffen bei sich führt oder sich Drohungen erlaubt, (insofern nicht durch die Drohung eine härtere Strafe verwirkt ist) oder wenn Jemand eines fremden Kindes beim Betteln sich bedient, oder ein Kind zu diesem Zwecke hergiebt, oder wenn Kinder zum Betteln angeleitet oder ausgesandt werden,

Strafe, sollen die Strafbestimmungen des §. 2. und 3. Anwendung finden. §. 4.

§. 5. Wer Personen, die seiner Gewalt oder Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt,

Strafe, soll mit einer Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen belegt werden. §. 5.

§. 6. Diejenigen, welche dem Trunke, Spiele oder Müßiggange sich dergestalt hingeben, daß sie in einen Zustand versinken, in welchem zu ihrem Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, durch Vermittelung der Obrigkeit fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß; oder

welche eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfangen, wenn sie sich weigern, die ihnen von der Obrigkeit angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit zu verrichten; oder

welche nach Verlust ihres bisherigen Unterkommens binnen einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweites Unterkommen verschaffen und auch nicht nachweisen können, daß sie solches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht haben,

Strafe, sollen mit der §. 2. gedachten Strafe belegt werden. Im Rückfalle sind gegen dieselben die Bestimmungen des §. 1. anzuwenden. §. 6.

Gesetz vom 6. Januar 1843. Gesetz-Samml. S. 19.

Erläuterung. Wo nach den in einzelnen Provinzen bestehenden Einrichtungen die Landstreicher und Bettler sogleich nach deren Aufgreifung an die Landarmen - oder Corrections - Anstalt abgeliefert werden, ist die Untersuchung gegen sie von dem Justitiarius der Anstalt oder dem Gerichte des Orts, wo die Anstalt sich befindet, zu führen, und in letzterer die Strafe zu vollstrecken. §. 7.

Die Dauer der Einsperrung in der Correctionsanstalt (§. 1.) ist von den Landes - Polizeibehörden nach den Umständen zu ermessen; sie darf aber einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. §. 8.

Die Landes - Polizeibehörde kann diejenigen inländischen Landstreicher oder Bettler, welche sich binnen vier Wochen nach ihrer Entlassung aus der Corrections - Anstalt über einen zu ihrem Fortkommen hinreichenden Erwerb nicht ausweisen, bis zur Führung dieses Nachweises in der Anstalt wieder einsperren lassen. §. 9.

Gesetz vom 6. Januar 1843, Gesetz - Sammlung S. 19. pro 1843.

Erläuterung. Die Auslegung des §. 191. Tit. 20. Thl. II. A. L. R., nach welcher diese Gesetzstelle nur auf solche Individuen Anwendung findet, welche auch im Auslande einen festen Wohnsitz nicht haben, ist den Worten des Gesetzes — wonach die Strafbestimmung sich nur auf solche fremde Landstreicher bezieht, welche nirgend einen festen Wohnsitz haben, ganz angemessen.

Refcr. des Königl. Minist. des Innern vom 8. August 1842.
Ministcr.-Bl. S. 311.

Erläuterung. Wenn auch der §. 2. des Gesetzes vom 6. Januar 1843 eine ausdrückliche Bestimmung über die Competenz zur Bestrafung der Bettler nicht enthält, so ist doch entschieden die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen, die in diesem §. angedrohte Strafe des ersten Bettelns, welche auch bei Uebertretungen

der Vorschriften der §§. 4. und 5. im ersten Contraventionsfalle Platz greift, als Polizeistrafe fortbestehen zu lassen, und die Competenz zu deren Festsetzung den Polizeibehörden nicht zu entziehen; wogegen bei dem im §. 1. gedachten Vergehen der Landstreicherei, wie schon aus der Höhe der angedrohten Strafe folgt, gerichtliche Untersuchung eintritt. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche sich des wiederholten Bettelns oder des Bettelns unter erschwerenden Umständen schuldig machen oder als rückfällige Arbeitsscheue zu behandeln sind, da gegen diese Categorien die im §. 1. angedrohte Strafe der Landstreicher gleichfalls Anwendung findet.

Die Festsetzung der im §. 2. des Gesetzes vom 6. Januar 1843 auf das Betteln angedrohten Gefängnisstrafe gehört zur Competenz der Polizeibehörden, und soll diese gleichmässig in den Fällen eintreten, in welchen nach den Vorschriften der §§. 4. und 6. jenes Gesetzes die im §. 2. bestimmte Strafe Anwendung findet.

Circular-Rescr. des Königl. Minist. d. J. vom 28. Februar 1843.
Ministerial-Blatt S. 36.

Erläuterung. Durch das Circular-Rescript vom 28. Februar 1843, Ministbl. S. 36., ist bereits vorläufig bestimmt, dass die im §. 2. des Gesetzes vom 6. Januar 1843 ausgesprochene Strafe des Bettelns im ersten Contraventionsfalle nach der Absicht des Gesetzgebers als Polizeistrafe anzusehen sei, und deren Festsetzung zur Competenz der Polizeibehörden gehöre.

Des Königs Majestät haben diese Auslegung auf den, Allerhöchstdenenselben von dem Königl. Ministerio der Justiz und dem Ministerio des Innern gemeinschaftlich erstatteten Bericht mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17. März 1843 zu genehmigen geruht und gedachte Königl. Ministerien zugleich ermächtigt, die sämtlichen Gerichts- und Polizeibehörden, mit Ausnahme derjenigen, welche

in dem Appellationsgerichtsbezirke zu Cöln sich befinden, dahin mit Anweisung zu versehen:

dass die Festsetzung der im §. 2. des Gesetzes vom 6. Januar 1843 auf das Betteln angedroheten Gefängnisstrafe zur Competenz der Polizeibehörden gehöre, und diese gleichmässig in den Fällen eintrete, in welchen nach den Vorschriften der §§. 4. und 6. jenes Gesetzes die im §. 2. bestimmte Strafe Anwendung findet.

Der §. 7. des Gesetzes verordnet:

dass, wo nach der in einzelnen Provinzen bestehenden Einrichtung die Landstreicher und Bettler sogleich nach deren Aufgreifung an die Landarmen- oder Corrections-Anstalt abgeliefert werden, die Untersuchung gegen sie von dem Justitiarius der Anstalt oder dem Gerichte des Orts, wo die Anstalt sich befindet, geführt und in letzterer auch die Strafe vollstreckt werden soll.

Diese Vorschrift ist in denjenigen Provinzen, in welchen die in Rede stehende Einrichtung stattfindet, von einigen Behörden dahin ausgelegt worden, dass jeder zur Anstalt abgelieferte Bettler, auch wenn derselbe, weil er sich im ersten Contraventionsfalle befindet, der Strafe des §. 2. unterliegt, von dem Justitiarius der Anstalt oder dem Gerichte des Orts zur Untersuchung gezogen werden müsse. Diese Ansicht ist jedoch unrichtig, da die auf die Competenz zur Führung der Untersuchung bezügliche Vorschrift des §. 7 nur auf diejenigen Fälle bezogen werden kann, in welchen eine gerichtliche Untersuchung überhaupt stattfindet, also nur bei Landstreichern und bei solchen Bettlern und Arbeitsscheuen, welche sich im Rückfall befinden (§§. 3. und 6. a. a. O.), oder bei solchen Individuen, welche unter erschwerenden Umständen gebettelt haben (§. 3. daselbst) zur Anwendung kommt. In Ansehung der nicht zu dieser Categorie gehörenden, nur nach §. 2. zu bestrafenden Bettler und Ar-

beitsscheuen verbleibt es vielmehr, womit der Herr Justizminister sich einverstanden erklärt hat, bei dem bisherigen Verfahren auch dann, wenn dieselben in Gemässheit des §. 7. des Gesetzes sogleich in eine Anstalt abgeliefert werden.

Es muss mithin in diesem Falle die Bestrafung, der bestehenden Verfassung gemäss, auch fernerhin von der Polizeibehörde oder der Anstaltsbehörde erfolgen.

Da, wo die Vorschrift der betreffenden Landarmen-Reglements wegen sofortiger Aufgreifung und Ablieferung der Bettler und Vagabunden an die Anstalt durch die Praxis eine Modification dahin erlitten hat, dass der Ablieferung in die Anstalt ein am Orte der Aufgreifung stattfindendes, die Constatirung der That bezweckendes Verfahren vorangeht, steht das Gesetz vom 6. Januar 1843 der Beibehaltung dieses Verfahrens nicht entgegen. Es kann vielmehr, da auch in den zur gerichtlichen Untersuchung gewiesenen Fällen ein vorbereitendes polizeiliches Verfahren ganz angemessen ist, jene Untersuchung am Aufgreifungsorte auch fernerhin stattfinden, gleichviel, ob die Untersuchung und Bestrafung des Aufgegriffenen und Einzuliefernden zur Competenz des Richters oder der Verwaltungsbehörde gehört.

Da es dem auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit abzielenden Gesetze vom 6. Januar 1843 und insbesondere der Vorschrift der §§. 7. bis 9. desselben entspricht, ergriffene Landstreicher und Bettler erst nach ihrer Bestrafung wieder in Freiheit zu setzen: so sollen

dergleichen aufgegriffene und der gerichtlichen Untersuchung überwiesene Individuen, falls nicht etwa deren Wiederentlassung wegen Mangels an Beweisen ihres Vergehens nothwendig erscheint, auch dann bis zur gerichtlichen Entscheidung polizeilich detinirt werden können, wenn das die Untersuchung

führende Gericht keine Veranlassung zur gerichtlichen Verhaftung finden sollte.

Von einer jeden, im polizeilichen Interesse erfolgenden derartigen Detention, hat die Polizeibehörde, welche sie anordnet, dem die Untersuchung führenden Gerichte sofort Nachricht zu geben.

Circul.-Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 9. Juli 1843.
Ministerial-Blatt Seite 195.

Erläuterung. Die Strafe der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen besteht nach Inhalt des Gesetzes vom 6. Januar 1843 in Gefängniß oder Strafarbeit.

Von diesen StrafGattungen abzuweichen, ist nicht zulässig, es darf daher weder auf Zuchthaus, noch, insofern die Angeschuldigten dem Militairverbande angehören, auf Einstellung in eine Militair-Straf-Abtheilung erkannt werden.

In dem Falle des §. 7. muss die Vollstreckung der Strafe in der ausdrücklichen Bestimmung dieses Paragraphen stets in der Landarmen- oder Corrections-Anstalt erfolgen, in welche die aufgegriffenen Landstreicher und Bettler abgeliefert worden sind.

Auch Gefängnißstrafen sind in dem gedachten Falle in den Anstalten zu vollstrecken; nur die verschiedenen Modalitäten, unter welchen die zur Gefängnißstrafe oder zur Strafarbeit verurtheilten Personen behandelt und beschäftigt werden sollen, sind den vorgesetzten Verwaltungsbehörden der Landarmenhäuser, resp. der Correctionsanstalten, zu überlassen.

Sollte es vorgekommen sein, dass Gerichte gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue auf Einstellung in eine militairische Strafsection erkannt haben, so muss im Falle des §. 7. dennoch die Strafe in den Landarmen- oder Corrections-Anstalten vollstreckt werden. Die Gerichtsbehörden sind dessenungeachtet verbunden, auch in den Untersuchungen wegen Landstreichens, Bettelns und Arbeitsscheue die Militairverhältnisse der Angeschuldigten

zu ermitteln und die betreffenden Militair- und landrätlichen Behörden von der Untersuchung und deren Ausfall zu benachrichtigen.

Circul.-Verfüg. des Königl. Justiz-Minist. vom 7. Novbr. 1843.
Ministerial-Blatt S. 310.

Königl. Regierungs-Verordnungen in derselben
Angelegenheit.

Erläuterung. Nachdem über die Frage, ob die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeits-scheuen nach dem Gesetze vom 6. Januar 1843 (Gesetzsamml. 1843. S. 19 und 20.) zur Competenz der Gerichte oder Polizeibehörden gehöre, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. März 1843 die Bestimmung dahin getroffen ist, dass die im § 2. des Gesetzes angedrohte Gefängnisstrafe des ersten Bettelns eine Polizeistrafe sein solle, worüber die Polizeibehörden zu entscheiden haben, und dass diese Competenz der Polizeibehörden gleichmässig in den Fällen eintrete, in welchen nach den Vorschriften der §§. 4 und 6. jenes Gesetzes die im §. 2. bestimmte Strafe Anwendung findet; und nachdem über die weitere Ausführung des gedachten Gesetzes im Regierungsbezirke Potsdam eine Berathung und Einigung zwischen der Königl. Regierung, dem Königl. Kammergerichte und der Ständischen Landarmen-Direction der Kurmark stattgefunden hat: so sind die nach der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 23. März 1830 (Amtsblatt S. 182.) zur Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Vergehungen überhaupt competenten Localpolizeibehörden, worunter die sämmtlichen Stadtpolizeibehörden und ländlichen Polizeibrigaden im diesseitigen Departement zu begreifen sind, damit angewiesen, die in ihren Polizeibezirken betroffenen einheimischen und auswärtigen Bettler im ersten Contraventionsfalle nach §. 2. des Gesetzes, dessgleichen die in den §§. 4 und 6. desselben bezeichneten Contraventionen im ersten Falle, und die im

1r. Nachtr. zur Polizei-Str.: G.

5

§. 5. gedachten Contravenienten zur polizeilichen Untersuchung zu ziehen und mit der gesetzlichen Gefängnisstrafe, auf welche in den ersten Fällen aus §§. 2, 4 und 6. des Gesetzes bis zu sechs Wochen, und in Fällen aus §. 5. bis zu acht Tagen erkannt werden kann, in den Ortspolizei-Gefängnissen, oder wo bisher die Einsperrung der Bettler in eine städtische Arbeitsanstalt stattgefunden hat, auch in dieser zu belegen. Eine Ausnahme hiervon soll jedoch in den zum Kurmärkischen Landarmen-Verbande gehörigen Ortschaften für die ausserhalb des Wohnortsbezirks betroffenen Bettler fortbestehen, da nach dem bisherigen Landarmen-Reglement der Kurmark vom 16. Juni 1791 die auswärtigen Bettler, und zwar nur diese ausschliesslich (nicht aber Landstreicher, Arbeitsschene und einheimische Bettler), sofort nach geschehener Aufgreifung an die Landarmen-Anstalten abzuliefern sind, woselbst gegen solche noch nicht bestrafte Eingelieferte auf Grund der am Aufgreifungsorte stattgefundenen, die Constatirung des Falles bezweckenden polizeilichen Voruntersuchung, worüber die Verhandlungen an die Landarmenhaus-Inspection mitzusenden sind, die von der Ständischen Landarmen-Direction innerhalb des in dem Gesetze vom 6. Januar d. J. bestimmten polizeilichen Strafmaasses festzusetzende Landarmenhausstrafe vollstreckt wird. Ferner machen wir auch darauf aufmerksam, dass die im §. 19. des Patents vom 8. September 1804 angeordnete Untersuchung der landrätlichen Behörden gegen Obdachlose, welche sich kein anderweites Unterkommen zu verschaffen bemüht sind, nicht mehr in der bisherigen Art eintritt, sondern dass dieses auf Landarmenhausstrafe gerichtete Verfahren durch die demselben entgegenstehende Vorschrift des §. 6. Nro. 3. des Gesetzes vom 6. Januar 1843 für aufgehoben zu erachten, und dass gegen dergleichen durch eigene Schuld Obdachlose nach der letzteren Gesetzstelle von den Polizeibehörden auf Gefängnisstrafe zu erkennen ist.

Bei Publication der nach obigen Maassgaben auf die §§. 2, 5 und 6. des Gesetzes vom 6. Januar 1843 zu gründenden Strafresolute der Localpolizeibehörden, (also in allen Fällen, wo ortspolizeiliche Gefängnisstrafe, und nicht Landarmenhausstrafe eintritt) ist dem Verurtheilten jedesmal zu eröffnen, welche Rechtsmittel und innerhalb welcher Frist ihm dagegen nach den Verordnungen des Königl. Justiz-Ministeriums vom 21. Mai 1830 (Amtsblatt S. 167.) und des Königl. Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1830. §. 3. *Litt. a — c.* (Amtsbl. S. 182.) freistehen, und je nachdem der Rekurs an die Regierung ergriffen wird, oder auf rechtliches Gehör angetragen werden kann, hierunter weiter nach der Bekanntmachung vom 17. Februar 1833 (Amtsblatt S. 55.) zu verfahren; es ist demgemäss in derartigen Straffällen, worin bei jedem Polizei-Resolut die Wahl zwischen dem Rekurse an die obere Behörde und der Berufung auf den Rechtsweg nur alsdann zulässig, wenn das Maass der erkannten Strafe vierzehntägiges Gefängnis übersteigt.

Dagegen steht lediglich den Gerichten die Untersuchung und Bestrafung des im § 1. des Gesetzes vom 6. Januar 1843 bezeichneten Vergehens der Landstreicherei zu, wofür Gefängnisstrafe nicht unter sechs Wochen oder Strafarbeit bis zu sechs Monaten verwirkt sein soll; und wegen eben derselben Höhe der Strafe tritt auch gegen diejenigen Personen, welche sich nach § 3. des Gesetzes eines wiederholten Bettelns oder des Bettelns unter erschwerenden Umständen schuldig machen, oder rückfällige Arbeitsscheue der verschiedenen, unter Nro. 1 bis 3. des §. 6. des Gesetzes aufgeführten Kategorien sind, die Criminal-Untersuchung ein. Von dieser Ueberlieferung zum Criminal-Arrest der Gerichte bleiben indessen ferner im Bereich des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes die ausserhalb ihres Wohnorts aufgegriffenen rückfälligen oder qualificirten Bettler ausgenommen, da diese ebenmässig wie die im ersten Betretungsfalle polizeilich straffälligen auswärtigen

Bettler nach dem bisherigen Landarmen-Reglement sogleich in die Landarmen-Anstalten gebracht werden, wo die Untersuchung gegen sie von dem Justitiarius der Anstalt geführt, und in letzterer die hierauf zu erkennende Landarmenhausstrafe nach §. 7. des Gesetzes vom 6. Januar d. J. vollstreckt wird.

Die Local-Polizeibehörden, welche die Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen nach der Regel polizeilich anhalten und verhaften werden, haben in denjenigen Fällen, die nach vorgedachten Bestimmungen zur gerichtlichen Cognition gehören, die über den befundenen Thatbestand aufzunehmende Verhandlung nebst dem Contravenienten unverzüglich an das betreffende Gericht zur geordneten Untersuchung und Bestrafung abzugeben, auch über die schon einmal mit Polizeistrafe nach §§. 2 und 6. des Gesetzes vom 6. Januar 1843 belegten Bettler und Arbeitsscheuen den Nachweis dieser Bestrafung dem Gerichte bei Ueberweisung des Angeschuldigten mitzutheilen. Da übrigens, wie das Gesetz ausserdem verordnet, alle jene gerichtlich zu bestrafenden Individuen nach ausgestandener Strafe und zwar die Ausländer aus dem Lande gewiesen, und die Inländer in eine Correctionsanstalt gebracht werden sollen, auch nicht über die Dauer der Strafzeit in den Gerichts-Gefängnissen detinirt werden dürfen: so werden die Verurtheilten sofort nach beendigter Strafzeit von dem Gerichte an die Polizeibehörde zur weiteren Disposition und Transportirung zurückgeliefert werden. Die Landesverweisung der Ausländer wird nach den Verordnungen des Königl. Kammer-Gerichts vom 10. October 1814 (Amtsbl. S. 382.) und der Königl. Regierung vom 2. Januar 1815 (Amtsbl. S. 6.) von den Gerichten vorbereitet und von den Polizeibehörden ausgeführt; die Einlieferung in die Correkts- oder Landarmen-Anstalt erfolgt in den nicht zum Kurmärkischen Landarmen-Verbande gehörigen Orten und Bezirken auf Genehmigung der ihrer Arbeitsanstalt vorstehenden Behörde, vorbehaltlich der von der Königlichen

Regierung abhängigen Festsetzung der Dauer der Einsperrung, und in den Landestheilen des Landarmen-Verbandes auf vorgängige Genehmigung der Ständischen Landarmen-Direction der Kurmark zu Berlin, welche nach dem Regulativ vom 13. März 1828 (Amtsbl. S. 117.) das Landespolizeiliche Ressort für die Aufnahme der Bettler, Vagabunden und Arbeitsscheuen in die Kurmärkischen Landarmenhäuser auszuüben, auch die Detentionszeit derselben in diesen Anstalten festzusetzen hat.

Um die Aufnahme-Genehmigung von der genannten Landarmen-Direction bei Zeiten einholen zu können, werden die Polizeibehörden von den Gerichten die Untersuchungs-Acten sofort nach der Rechtskraft des Erkenntnisses zu erwarten und alsdann an die Landarmen-Direction den Aufnahme-Antrag mit Beifügung der Acten zu richten haben. Gegen die sofort nach der Aufgreifung innerhalb des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes in die Landarmen-Anstalt eingebrachten rückfälligen und qualificirten Bettler, welche ebenfalls nach ausgestandener Strafe, die in der Landarmen-Anstalt vollstreckt wird, noch die weitere Einsperrung in eine Correctionsanstalt verwirkt haben, wird die Dauer dieser gleichmässig in der Landarmen-Anstalt zu erleidenden Einsperrung nach §. 8. des Gesetzes unmittelbar von der Ständischen Landarmen-Direction festgesetzt werden.

Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom
7. Juli 1843. Amtsbl. S. 207.

Erläuterung. In Folge einer Allerhöchsten Declaration vom 17. März 1843 hat das Königliche Ministerium des Innern unterm 9. Juli 1843 in Bezug auf die Auslegung und Ausführung des Gesetzes über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Januar 1843 nachstehende Vorschriften ertheilt:

1) Die im §. 2. des vorerwähnten Gesetzes ausgesprochene Strafe des Bettelns im ersten Contra-

ventionsfalle ist nach der Absicht des Gesetzgebers als Polizeistrafe anzusehen, und deren Festsetzung gehört daher zur Competenz der Polizeibehörde.

Auf gleiche Weise gehören die Uebertretungen der Vorschriften der §§. 4 und 6. l. c. im ersten Contraventionsfalle zur Competenz der Polizeibehörden, welche daher die in den §§. 4 und 6. bezeichneten Polizei - Vergehen im ersten Uebertretungsfalle mit der §. 2. bestimmten Polizeistrafe zu ahnden verpflichtet sind.

2) Dagegen tritt auch bei dem §. 1. gedachten Vergehen der Landstreicherei, wie solches aus der Höhe der angedroheten Strafe folgt, die gerichtliche Untersuchung ein.

Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche sich des wiederholten Bettelns unter erschwerenden Umständen nach den Bestimmungen der §§. 3 oder 4. l. c. schuldig machen, oder als rückfällige Arbeitsscheue nach der Schlussbestimmung des §. 7. l. c. zu behandeln sind, da gegen diese Categorien die im §. 1. angedrohte Strafe der Landstreicher gleichfalls Anwendung findet, welche zur Competenz der Gerichtsbehörden gehört.

3) Der §. 7. des Gesetzes verordnet, dass, wo nach der in einzelnen Provinzen bestehenden Einrichtung die Landstreicher und Bettler sogleich nach deren Aufgreifung an die Landarmen - oder Corrections-Anstalt abgeliefert werden, die Untersuchung gegen sie von dem Justitiarius der Anstalt oder dem Gerichte des Orts, wo die Anstalt sich befindet, geführt und in letzterer auch die Strafe vollstreckt werden soll.

Diese Vorschrift ist in denjenigen Provinzen, in welchen die in Rede stehende Einrichtung stattfindet, von einigen Behörden dahin ausgelegt worden, dass jeder zur Anstalt abgelieferte Bettler, auch wenn derselbe, weil er sich im ersten Contraventionsfalle befindet, der Strafe des §. 2. unterliegt, von dem Justitiarius der Anstalt oder dem Gerichte des Orts zur Untersuchung gezogen werden müsse.

Diese Ansicht ist jedoch unrichtig, da die auf die Competenz zur Führung der Untersuchung bezügliche Vorschrift des §. 7. nur auf diejenigen Fälle bezogen werden kann, in welchen eine gerichtliche Untersuchung überhaupt stattfindet, also nur bei Landstreichern und bei solchen Bettlern und Arbeitsscheuen, welche sich im Rückfalle befinden (§§. 3 und 6. a. a. O.), oder bei solchen Individuen, welche unter erschwerenden Umständen gebettelt haben (§. 3. daselbst), zur Anwendung kommt.

In Ansehung der nicht zu dieser Kategorie gehörenden, nur nach §. 2. zu bestrafenden Bettler und Arbeitsscheuen verbleibt es vielmehr bei dem bisherigen Verfahren auch dann, wenn dieselben in Gemässheit des §. 7. des Gesetzes sogleich in eine Anstalt abgeliefert werden.

Es muss mithin in diesem Falle die Bestrafung, der bestehenden Verfassung gemäss, auch fernerhin von der Polizeibehörde oder der Anstalts-Behörde erfolgen

4) Da, wo die Vorschrift der betreffenden Landarmen-Reglements, wegen sofortiger Aufgreifung und Ablieferung der Bettler und Vagabunden an die Anstalt, durch die Praxis eine Modification dahin erlitten hat, dass der Ablieferung der Anstalt ein am Orte der Aufgreifung stattfindendes, die Constatirung der That bezweckendes Verfahren voranzugehen pflegt, steht das Gesetz vom 6. Januar 1843 der Beibehaltung dieses Verfahrens nicht entgegen. Es kann vielmehr, da auch in den zur gerichtlichen Untersuchung gewiesenen Fällen, ein vorbereitendes polizeiliches Verfahren ganz angemessen ist, jene Untersuchung am Aufgreifungsorte auch fernerhin stattfinden, gleichviel, ob die Untersuchung und Bestrafung der Aufgegriffenen und Einzuliefernden zur Competenz des Richters, oder der Verwaltungsbehörde gehört.

5) Da es dem auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit abzielenden Gesetze vom 6. Januar 1843 und insbesondere der Vorschrift der

§§. 7 bis 9. entspricht, ergriffene Landstreicher und Bettler erst nach ihrer Bestrafung wieder in Freiheit zu setzen, so sind wir beauftragt worden, die Polizeibehörde dahin zu instruiren:

dass dergleichen aufgegriffene und der gerichtlichen Untersuchung überwiesene Individuen, falls nicht etwa deren Wiederentlassung wegen Mangels an Beweisen ihres Vergehens nothwendig erscheint, auch dann bis zur gerichtlichen Entscheidung polizeilich detinirt werden können, wenn das die Untersuchung führende Gericht keine Veranlassung zur gerichtlichen Verhaftung finden sollte.

Von einer jeden, im polizeilichen Interesse erfolgenden derartigen Detention aber hat diejenige Polizeibehörde, welche sie anordnet, dem die Untersuchung führenden Gerichte sofort Nachricht zu geben.

Verordn. der Königl. Reg. zu Dypeln vom 21. Septbr. 1843.
Amtsbl. Seite 187.

Erläuterung. Es sind hinsichtlich der Auslegung des Gesetzes über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Januar 1843 (Gesetzsamml. 1843, Stück 2. S. 19. 20.) Zweifel darüber entstanden, welche Fälle zur Competenz der Polizeibehörden, und welche zur Competenz der Gerichte gehören. Diese Zweifel sind durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. März d. J. gehoben worden, in welcher des Königs Majestät zu bestimmen geruhet haben, dass die Festsetzung der im §. 2. des gedachten Gesetzes auf das Betteln angedroheten Gefängnisstrafe zur Competenz der Polizeibehörden gehöre, und diese gleichmässig in den Fällen eintrete, in welchen nach den Vorschriften der §§. 4 und 6. jenes Gesetzes die im §. 2. bestimmte Strafe Anwendung findet.

Es folgt also hieraus, dass in allen Fällen des ersten Bettelns und der ersten Uebertretung der Vorschriften der §§. 4 und 6. die §. 2. bestimmte

Gefängnisstrafe bis zu sechs Wochen eine Polizeistrafe sein soll, welche von den Polizeibehörden festzusetzen ist, dass aber gegen diejenigen, welche nach §. 1. des Gesetzes geschäfts- oder arbeitslos umherziehen, ohne sich darüber ausweisen zu können, dass sie die Mittel zu ihrem redlichen Unterhalte besitzen, oder doch eine Gelegenheit dazu aufsuchen, mithin als Landstreicher zu betrachten sind, dessgleichen gegen diejenigen, welche sich nach §. 3. des wiederholten Bettelns, oder des Bettelns unter erschwerenden Umständen, sowie der wiederholten Uebertretung der Vorschriften der §§. 4 und 6. schuldig machen, die gerichtliche Untersuchung eintreten und die im §. 1. bestimmte Gefängnisstrafe oder Strafarbeit durch ein Erkenntniss der Gerichte ausgesprochen werden muss.

In den gedachten, zur polizeilichen Competenz gehörenden Fällen haben in den Kreisen und Ortschaften, welche zum Landarmen - Verbands der Kur- oder Neumark gehören, die betreffenden Landarmen - Directionen, in der Niederlausitz und dem Cottbuser Kreise aber die Ortspolizeibehörden zu entscheiden. Diese letzteren werden angewiesen, die betreffenden Personen zur polizeilichen Untersuchung zu ziehen und durch ein Resolut auf eine, nach den Umständen abzumessende, jedoch innerhalb des §. 2. des Gesetzes vorgeschriebenen Zeitmaasses zu bestimmende Gefängnisstrafe zu erkennen, demnächst aber die Freiheitsstrafe in den Ortspolizei-Gefängnissen zu vollstrecken. In der Stadt Frankfurt a. O. findet bei der Strafvollstreckung eine Ausnahme dahin Statt, dass dieselbe in dem städtischen Arbeitshause erfolgt. Bei der Publication der Straf-Resolute ist dem Verurtheilten jedesmal zu eröffnen, dass demselben innerhalb der gesetzlichen Frist der Recurs an die unterzeichnete Regierung, und in den Fällen, wo das Maass der zuerkannten Strafe vierzehntägiges Gefängnis übersteigt, nach seiner Wahl, die Berufung auf den Rechtsweg offen stehe.

In denjenigen Landestheilen des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche zum Landarmen-Verbande der Kur- und Neumark gehören, und wo nach den Bestimmungen der Landarmen-Reglements vom 16. Juni 1791 und 12. Mai 1800 die aufgegriffenen Landstreicher und Bettler sofort in die Landarmen-Anstalten eingeliefert werden, bleibt in den Fällen ersten Bettelns, sowie auch in solchen, in welchen sonst noch die im §. 2. des Gesetzes bestimmte Strafe Anwendung findet, die Entscheidung und die Vollstreckung der in die Stelle der Gefängnisstrafe tretenden Landarmenhausstrafe den betreffenden Landarmen-Directionen überlassen. Der hierüber sprechende §. 7. des Gesetzes schreibt vor, dass die Untersuchung gegen die aufgegriffenen und in die Landarmen-Anstalten eingelieferten Landstreicher und Bettler von dem Justitiarius der Anstalt, oder von dem Gerichte des Orts, wo die Anstalt sich befindet, geführt werden soll. Diese Vorschrift ist aber nicht so zu verstehen, dass jeder in die Landarmen-Anstalt abgelieferte Bettler, auch wenn derselbe, weil er sich im ersten Contraventionsfalle befindet, der im §. 2. bestimmten Strafe unterliegt, von dem Justitiarius der Anstalt, oder von dem Gerichte des Orts derselben zur Untersuchung gezogen werden müsse. Es kann vielmehr die auf die Competenz zur Führung der Untersuchung bezügliche Vorschrift des §. 7. nur auf diejenigen Fälle bezogen werden, in welchen eine gerichtliche Untersuchung überhaupt stattfindet, also nur bei Landstreichern und bei solchen Bettlern und Arbeitsscheuen, welche sich im Rückfalle befinden (§§. 3 und 6. des Gesetzes), oder bei solchen Individuen, welche unter erschwerenden Umständen gebettelt haben (§. 3. daselbst), in Anwendung kommt. In Ansehung der nicht zu dieser Kategorie gehörenden, nur nach §. 2. zu bestrafenden Bettler und Arbeitsscheuen verbleibt es vielmehr bei dem bisherigen Verfahren auch dann, wenn dieselben in Gemässheit des §. 7. des Gesetzes sogleich in die Landarmen-

Anstalt eingeliefert werden. Es muss mithin in diesem Falle die Bestrafung, der bestehenden Verfassung gemäss, auch fernerhin entweder von der Polizei-Behörde oder der Anstalts-Behörde erfolgen.

Wo in Gemässheit der Vorschrift der betreffenden Landarmen-Reglements die sofortige Einlieferung der aufgegriffenen Landstreicher und Bettler in die Landarmen-Anstalten stattfindet, muss vor der Ablieferung derselben am Orte der Aufgreifung ein, die Constatirung der That bezweckendes, polizeiliches Verfahren in allen, auch in den zur gerichtlichen Untersuchung gewiesenen Fällen vorhergehen, und die in dieser Beziehung aufgenommenen Verhandlungen sind demnächst der betreffenden Landarmen-Direction zur weiteren Veranlassung nach der Vorschrift des §. 7. des Gesetzes einzusenden.

In der Niederlausitz und in dem Cottbusser Kreise, wo eine abweichende Verfassung hinsichtlich des Landarmenwesens stattfindet, haben die Ortspolizeibehörden in allen oben bezeichneten Fällen, in welchen die gerichtliche Untersuchung und Strafbestimmung eintreten muss, eine polizeiliche Voruntersuchung zu führen und die aufgenommenen Verhandlungen und die Contravenienten den betreffenden Gerichtsbehörden zu übergeben, auch über die nach §§. 2, 4 und 6. des Gesetzes schon mit einer Polizeistrafe belegt gewesenen Bettler und Arbeitsscheuen den Nachweis dieser Bestrafung den Gerichtsbehörden mitzutheilen.

Da das erwähnte Gesetz §. 1. vorschreibt, dass diejenigen Uebertreter desselben, bei welchen eine gerichtliche Bestrafung stattgefunden hat, nach ausgestandener Strafe und zwar die Inländer in eine Correctionsanstalt gebracht, die Ausländer aber aus dem Lande gewiesen werden sollen, und bei den ersteren nach §. 8. die Bestimmung der Dauer der Correctionszeit von dem Ermessen der Landespolizeibehörde abhängig gemacht worden ist, so wird

diese Vorschrift in nachstehender Weise auszuführen sein.

In den Landestheilen, wo die gerichtliche Verurtheilung durch den Justitiarius der Landarmen-Anstalt oder der Gerichtsbehörde des Orts, wo sich diese befindet, erfolgt, bedarf es bei Inländern keines weitern Verfahrens Seitens der Ortspolizeibehörden, da den Landarmen-Directionen der Kur- und Neumark die landespolizeiliche Befugniss für die Aufnahme der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in die Landarmen-Anstalten zusteht, folglich diese Behörden auch die Dauer der, nach Vollstreckung der gerichtlich erkannten Strafe eintretenden Correctionszeit nach §. 8. des Gesetzes festzusetzen haben, zumal als in den bezüglichen Fällen sowohl die Gefängnis- als die Correctionsstrafe in den Landarmen-Anstalten vollstreckt wird. In der Niederlausitz und in dem Cottbusser Kreise aber, wo die betreffenden Gerichte zu erkennen haben, sind diejenigen Individuen, bei welchen nach §. 1. des Gesetzes nicht auf Gefängnis, sondern auf Strafarbeit erkannt worden ist, zur Vollstreckung der letzteren Strafe sofort in die Besserungsanstalt zu Luckau, unter Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses einzuliefern. In diesen Fällen hat sodann die Inspection der Anstalt an die unterzeichnete Regierung Behufs der bei Inländern festzusetzenden Dauer der, nach Abbüßung der richterlich erkannten Strafarbeit eintretenden Correctionsstrafe zu berichten, in den Fällen aber, wo gerichtlich nur auf Gefängnisstrafe erkannt worden ist, welche in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt wird, werden die Gerichtsbehörden den betreffenden Polizeibehörden das rechtskräftige Erkenntnis mittheilen. Dieses ist sodann von den letzteren der unterzeichneten Regierung einzureichen, welche hierauf die Dauer der Correctionsstrafe bestimmen, die Inspection der Correctionsanstalt mit der Aufnahme-Ordre versehen und das Weitere verfügen wird.

Was die Ausweisung der als Landstreicher und Bettler gerichtlich bestraften Ausländer aus dem Lande betrifft, so sind die betreffenden Individuen nach ausgestandener Strafe in allen Fällen den Polizeibehörden zu übergeben, welche sodann nach den bestehenden, hierauf bezüglichen Vorschriften zu verfahren haben.

Da es übrigens dem auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit abzweckenden Gesetze vom 6ten Januar 1843 und insbesondere der Vorschrift der §§. 7 — 9 desselben entspricht, ergriffene Landstreicher und Bettler erst nach ihrer Bestrafung wieder in Freiheit zu setzen: so hat das Königliche Ministerium des Innern in einem Erlasse vom 9. Juli 1843 bestimmt, dass dergleichen aufgegriffene und der gerichtlichen Untersuchung überwiesene Individuen, falls nicht etwa deren Wiederentlassung, wegen Mangel an Beweisen ihres Vergehens, nothwendig erscheint, auch dann bis zur gerichtlichen Entscheidung polizeilich detinirt werden können, wenn das die Untersuchung führende Gericht keine Veranlassung zur gerichtlichen Verhaftung finden sollte.

Verordn. der Königl. Reg. zu Frankfurt a. D. vom 27. October 1843. Amts-Blatt S. 317.

Erläuterung. Nach §. 7. des Gesetzes vom 6. Januar 1843 werden auch fernerhin, wie bisher, nach der Aufgreifung an die Zwangs-Arbeits-Anstalt unmittelbar abgeliefert:

arbeitsfähige Bettler, welche ausserhalb ihres Wohnorts um Almosen angesprochen haben;

Kinder zwischen den zehnten und vierzehnten Lebensjahren, jedoch nur dann, wenn sie bereits vorher sich haben beim Betteln betreffen lassen.

Zur Cognition der Polizei-Behörden gehören:

- a. das Betteln (§. 2. des Gesetzes) im ersten Contraventionsfalle,
- b. das Anleiten und Ausschicken von Kindern zum Betteln (§. 4. des Gesetzes) im ersten Contraventionsfalle,
- c. die im §. 6. des Gesetzes gedachten Vergehungen im ersten Contraventionsfalle.

Dagegen haben die Gerichte die Untersuchung und Bestrafung:

- a. der Landstreicher etc. (§. 1. des Gesetzes),
- b. der bereits bestraften Bettler, sowie derjenigen, welche unter erschwerenden Umständen gebettelt haben (§. 3. des Gesetzes),
- c. derjenigen, welche bereits polizeilich wegen Anleitens und Ausschickens von Kindern zum Betteln bestraft sind (§. 4. des Gesetzes),
- d. denjenigen, welche bereits wegen der im §. 6. des Gesetzes aufgeführten Vergehungen polizeilich bestraft sind.

Gegen diejenigen, welche es unterlassen, sich und den Ihrigen Unterkommen zu verschaffen, kann nicht mehr, wie bisher, unsererseits Detention in der Zwangs-Arbeits-Anstalt festgesetzt werden, sondern es haben die Polizeibehörden im ersten Falle nach §. 6, 3 und §. 2. des Gesetzes auf Gefängniß bis zu sechs Wochen zu erkennen, in Wiederholungsfällen aber die Sache nach §. 6. und §. 1. des Gesetzes an das betreffende Gericht zur Untersuchung, resp. Bestrafung, abzugeben.

Publicandum der Königl. Regierung in Magdeburg den
31. März 1843.

Nro. 2. Das polizeiliche Strafverfahren gegen Bettelnde und sich umhertreibende Knaben.

Erläuterung. Bei einem eilfjährigen nicht zu händigenden Knaben, der seinen Eltern wiederholt heimlich entlaufen, und sich Tage und Nächte, seinen Unterhalt durch Betteln erwerbend, auf der

Strasse umhergetrieben, ist eine mässige körperliche Züchtigung für angemessen, und gewiss wirksamer, als blosser Einsperrung in das Arbeitshaus, wo es dem Knaben besser, als bei seinen Eltern zu gefallen pflegt, zu halten.

Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern vom 28. Febr. 1839.
Amts-Blatt S. 144.

Nro. 3. Polizeiliche Anhaltung eines Vaters zur Ernährung seiner unselbstständigen Kinder.

Erläuterung. Die Ansicht, dass ein Vater zur Unterhaltung seiner Kinder polizeilich nicht angehalten werden könne, weil derselbe von seiner Ehefrau richterlich geschieden, ist deshalb irrig, weil in dem Verhältnisse des Vaters zu seinen Kindern, und insbesondere in seiner Verpflichtung zu deren Unterhaltung durch die Aufhebung der Ehe an sich nichts geändert wird. Nach § 3. des Allg. Land-Rechts Thl. II. Tit. 19. sollen diejenigen, welche nur aus Trägheit, Liebe zum Müssigange etc. die Mittel, sich ihren Unterhalt zu erwerben, nicht anwenden wollen, durch Zwang und Strafe zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden.

Da der Unterhalt eines Familienvaters sich nicht auf das beschränkt, was er für seine Person bedarf, sondern auch dasjenige, was zur Ernährung seiner unselbstständigen Kinder erforderlich ist, in sich begreift, so kann es nur darauf ankommen, zu prüfen, ob der §. 3. l. c. hier Anwendung findet, der Vater also zur Unterhaltung seiner Kinder ganz oder theilweise zwar im Stande ist, dieselben jedoch schuldbarer Weise Mangel leiden lässt.

Berfüg. des Königl. Ministeriums d. Innern vom 21. Mai 1842.
Ministerial-Blatt Seite 261.

Neunte Hauptabtheilung.

Gewerbepolizeiliche Vorschriften.

Nro. 1. Strafbarkeit der Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen in andern Regierungsbezirken, auf welche der Gewerbeschein nicht ausgedehnt worden ist.

Zu Theil 2. Seite 107. Theil 4. S. 15.

Erläuterung. Der Inhaber eines Gewerbescheins, welcher das ihm darnach gestattete Gewerbe in einem Regierungsbezirke, auf welchen der Gewerbeschein nicht ausgedehnt worden, ausübt, begeht ein nach den §§. 21 und 30. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 polizeilich zu ahndendes Vergehen. Ist der Gewerbeschein zu einem ermässigten Steuersatze ertheilt, und begründet die Ausübung des Gewerbes in einem andern Regierungsbezirke, als in dem, für welchen der Gewerbeschein ausgefertigt oder ausgedehnt worden, nach dem Regulative vom 4. December 1836 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Verbindlichkeit zur Nachzahlung von Steuer: so soll diese zwar eingezogen, jedoch die in den §§. 21, 27 und 28. des Hausir-Reglements vom 28. April 1824 vorgeschriebene Strafe nicht angewendet werden, da der in diesen §§. bezeichnete Thatbestand in dem erwähnten Falle nicht vorliegt.

Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 24. März 1840.
Ministerial-Blatt S. 178.

Nro. 2. Verbotwidrige Feier des sogenannten blauen Montags.

Zu Theil I. Seite 318.

Erläuterung. Wengleich in manchen Provinzen die Zünfte ihre Corporationsrechte verloren

haben, und neben den Zünften auch unzüftige Handwerker mit gleichen gewerblichen Rechten bestehen können, so ist doch damit nicht der ganze Abschnitt des Allgemeinen Landrechts, welcher von Zünften handelt, aufgehoben. Derselbe enthält nämlich nicht bloß Vorschriften über das Verhältniß der zünftigen Gesellen zu ihren zünftigen Meistern und umgekehrt, welche da, wo Zünfte noch bestehen, unbedenklich noch zur Anwendung kommen müssen, sondern auch rein polizeiliche Vorschriften, welche dem Müßiggange der Gesellen und ihrem etwaigen Hange zu unordentlicher Lebensart vorbeugen sollen, und die noch viel weniger durch die Auflösung der Zünfte mit aufgehoben sein können, vielmehr nach wie vor fortbestehen und überall auch gegen unzüftige Gesellen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Hieraus folgt aber, dass es des Antrages der Meister auf Bestrafung ihrer Gesellen, wegen Versäumniss der Arbeit an Werkeltagen, Behufs der Einleitung einer Untersuchung gegen dieselben, gar nicht bedarf, diese vielmehr von der Behörde *ex officio* eingeleitet werden muss, sobald sie von dem liederlichen Umhertreiben eines Gesellen auf eine genügende Weise Kenntniss erhalte.

In diesem Sinne sind bereits die Ministerial-Rescripte vom 15. März und 20. Juli 1829 (Annal. S. 149 und 609.), sowie vom 9. Juli 1830 (Annal. S. 598.) erlassen.

Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 14. April 1840.
Ministerial-Blatt Seite 176.

Nro. 3. Das polizeiliche Strafverfahren gegen arbeitsflehende Gesellen.

Zu Theil 2. Seite 111. Theil 4. Seite 30.

Erläuterung. Die Polizeibehörden sind nicht befugt, Gesellen, welche ohne Aufkündigung ihren bisherigen Meister verlassen und in ein anderes Ar-

beitsverhältniss übergehen, zwangsweise zu dem frühern Meister zurückzuführen, sofern eine solche Befugniss nicht bei einem obwaltenden Zunftverhältniss in den betreffenden Innungs-Artikeln begründet ist.

Verfüg. des Königl. Minist. des Innern vom 2. April 1842.
Minister. • Bl. S. 87.

Zehnte Hauptabtheilung.

Uebertretungen Münzpolizeilicher Vorschriften.

In Betreff der im Staate kursirenden fremden Silbermünzen.

Zu Theil 2. Seite 127.

Erläuterung. Nach den allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 25. November 1826, vom 30. November 1829 und 4. August 1832, sollen die fremden Silbermünzen im Handel und gemeinen Verkehr nur zu dem Werthe ausgegeben werden, welcher ihnen in der, der Bekanntmachung vom 27. Novbr. 1821 (Gesetz-Samml. S. 190.) beigefügten Vergleichungstabelle gegen Preuss. Geld beigelegt ist, und dürfen sie zu einem höhern Werthe bei Zahlungen nicht aufgedrungen werden. Nach der Fassung dieser gesetzlichen Bestimmungen unterliegt es nun keinem Zweifel, dass schon das Ausgeben der fremden Silbermünzen zu einem höhern, als dem angegebenen Werthe an sich verboten ist. Es kann daher der am Schlusse gemachte Zusatz, dass selbige zu einem höhern Werthe nicht aufgedrungen werden sollen, offenbar nicht so verstanden werden, dass das Ausgeben der fremden Silbermünzen zu einem höhern Werthe alsdann erlaubt sei, wenn der Empfänger solche freiwillig annimmt. Wollte man

dem Gesetze diese Auslegung geben, so würde dasselbe vielfach umgangen werden können, weil in den meisten Verhältnissen, namentlich in dem Verhältniss der Fabrikherren zu ihren Arbeitern, im Marktverkehr etc. sich in der Regel die Sache so gestaltet, dass der Empfänger die Annahme der fremden Silbermünzen zu einem höhern Werthe gar nicht verweigern kann, wenn er nicht durch Verlust der Arbeit oder Nichtabsatz der Produkte noch grössern Schaden erleiden will. Jener Zusatz kann vielmehr nur dahin verstanden werden, dass nicht allein das wirkliche Ausgeben der fremden Silbermünzen zu einem höhern Werthe, sondern auch schon das Aufdringen als ein Versuch des Ausgebens nicht gestattet werden solle.

Sodann kann es keinem Zweifel unterliegen, dass, wenn dem Verbote, die fremden Silbermünzen zu einem höhern Werthe auszugeben, nicht Folge geleistet wird, demselben durch die gesetzlich zulässigen Zwangsmittel und Strafmittel - Vollstreckung von 5 bis 50 Thalern Nachdruck gegeben werden muss.

Refer. des Königl. Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1841.
Ministerial-Blatt S. 189.

Nro. 1. Verbot, das Bild Preuß. Kassen-Anweisungen als Bignetten von Cigarren-Taschen u. zu benutzen.

§. 1. Auf die Cigarrentaschen Bignetten aufzukleben, welche das Bild Preuß. Kassen-Anweisungen von 1 Rthlr. oder 5 Rthlr., wengleich mit Abänderungen in der Um- oder Diamantschrift, enthalten,

Strafe, ist unter Bezugnahme auf das Gesetz wegen Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Siegel, Stempel u. s. w. vom 6. Juni 1835 (Gesetz-Samml. S. 99.) verboten.

Verordn. der Königl. Reg. zu Breslau vom 22. Novbr. 1843.
Amtsbl. Seite 255. de 1843.

Fiffte Hauptabtheilung.

Uebertretung Schifffrechtspolizeilicher Vorschriften.

Erste Unterabtheilung.

Unterlassene Bezeichnung der Flußfahrzeuge.

a. In den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Cöslin), Schlesien, Posen und Sachsen (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Erfurt) muß vom 1. März 1843 ab jedes inländische, zum Transport von Waaren und sonstigen Gegenständen auf inländischen Flüssen oder Kanälen benutzte Fahrzeug mit einer polizeilichen Bezeichnung nach den unten folgenden Vorschriften versehen sein, wenn nicht dasselbe schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrtsabgaben steueramtlich bezeichnet worden ist. §. 1.

b. In Betreff der, nach den früheren Bestimmungen bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge finden die Vorschriften dieses Reglements ebenfalls Anwendung, so daß auch deren Bezeichnung, wenn sie den neuen Vorschriften nicht entspricht, abgeändert werden muß. §. 5.

c. Die Bestimmung der Bezeichnung ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges bei der Polizeibehörde des Orts, wo derselbe seinen Wohnsitz hat, nachzusehen. §. 6.

d. Die Eigenthümer der jetzt vorhandenen Fahrzeuge müssen die Bestimmung der Bezeichnung (§. 6.) noch in diesem Jahre und spätestens bis zu dem bekannt gemachten Termine bei der Ortspolizeibehörde nachsuchen.

Für die künftig neu zu erbauenden Fahrzeuge muß die polizeiliche Bezeichnung mindestens sechs Wochen vor der ersten damit zu unternehmenden Fahrt bei der Ortspolizeibehörde nachgesucht werden. §. 7.

e. Wenn ein mit der polizeilichen Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht, vernichtet oder ins Ausland verkauft wird, muß der frühere Eigenthümer

davon durch die Polizeibehörde seines Wohnortes der oben gedachten Behörde binnen 14 Tagen nach dem Untergange, resp. dem Uebergange des Fahrzeuges ins Ausland, zur Löschung in dem Register, Anzeige machen. S. 8.

f. Eben dies muß geschehen, wenn der Eigenthümer seinen Wohnsitz nach einem Orte verlegt, für welchen eine andere polizeiliche Bezeichnung gilt, und zwar vor dem Abzuge nach dem neuen Wohnorte, in welchem Falle außerdem noch, in Gemäßheit des S. 6. die Bestimmung der für den neuen Wohnort geltenden anderweiten Bezeichnung binnen 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge nachzusehen und letztere unter Wegnahme der früheren Bezeichnung anzubringen ist.

g. Sobald in dem Eigenthum eines, mit polizeilicher Bezeichnung versehenen Fahrzeuges ein Wechsel eintritt, muß der neue Erwerber durch die Polizeibehörde des Wohnortes des frühern Eigenthümers, der das Register führenden Behörde zu dessen Berichtigung, von dem Wechsel, unter Angabe seines Wohnortes, binnen 14 Tagen nach dem eingetretenen Eigenthums = Wechsel, Anzeige machen; überdies muß, falls für den letztern Wohnort eine andere Bezeichnung gilt, in Gemäßheit des S. 6. die neue Bezeichnung nachgesucht, und diese unter Wegnahme der frühern angebracht werden. Ist der neue Eigenthümer ein Ausländer, so kommt die Vorschrift des S. 8. zur Anwendung. S. 10.

i. Bei denjenigen Fahrzeugen, welche schon anderweitig Behufs Erhebung der Schiffsabgaben steueramtlich bezeichnet sind, findet eine besondere polizeiliche Bezeichnung nicht Statt. S. 11.

k. Sobald ein Fahrzeug, welches nach den obigen Vorschriften mit einer polizeilichen Bezeichnung versehen ist, oder in Ermangelung der steueramtlichen Bezeichnung damit versehen sein müßte, steueramtlich bezeichnet wird, ist von Seiten des Eigenthümers spätestens binnen vierzehn Tagen nach erfolgter steueramtlicher Bezeichnung Anzeige zu machen, und diese Anzeige, wenn die steueramtliche Bezeichnung an einem andern Orte, als seinem Wohnorte, erfolgt, der Polizeibehörde des erstern, zur Be-

förderung an die Polizeibehörde des Wohnortes, zuzustellen. §. 12.

l. Wenn ein mit steueramtlicher Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht oder vernichtet wird, desgleichen bei Veränderung des Wohnortes des Eigenthümers, sowie bei eintretendem Wechsel des Eigenthums, muß davon nach Maßgabe der §§. 8 bis 10. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, welchem das Fahrzeug angehört, resp. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, in welchen das Fahrzeug übergeht, Anzeige gemacht werden. §. 13.

m. Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Erhaltung der steueramtlichen Bezeichnung und des Verbots der Aenderung oder Abnahme derselben durch Privatpersonen bezieht es sich bei den dieserhalb erlassenen Bestimmungen. §. 14.

n. Auch die polizeiliche Bezeichnung, mit welcher ein Fahrzeug versehen ist, darf nicht weggenommen oder verändert werden, vielmehr ist der Eigenthümer des Schiffs gehalten, die polizeiliche Bezeichnung, wenn sie durch Witterung oder andere Umstände undeutlich geworden ist, oder sonst gelitten hat, sofort auf seine Kosten erneuern zu lassen. §. 15.

o. Nicht minder ist es verboten, die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung durch Vorhängen oder Vorstellen von Gegenständen zu verdecken. §. 16.

Strafe. Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften der §§. 1, 8 bis 10, 12, 13, 15, 16. wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, welche durch die Ortspolizeibehörden, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, festzusetzen ist.

Reglement des Königl. Minist. des Innern vom 21. Mai 1842.
Ministerial-Blatt Seite 213.

Zwölfte Hauptabtheilung.

Uebertretungen Baupolizeilicher Vorschriften.

Erste Unterabtheilung.

Bauten auf dem Lande.

Zu Theil 2. Seite 230. Theil 4. Seite 58.

Nro. 1. Feuerungen ohne vorher dazu erhaltene polizeiliche Genehmigung.

§. 1. Derjenige, welcher, ohne den vorgeschriebenen polizeilichen Konsens eingeholt zu haben, eine neue Feuerung, mag dies in einem neuen oder schon vorhandenen Gebäude geschehen, anlegt, oder eine schon vorhandene verändert oder verlegt,

Strafe, verfällt in Gemäßheit der §§. 69 bis 72. Allgem. Land-Rechts Th. I. Tit. 8. in eine Strafe von 5 bis 10 Thlr.

Derjenige aber, welcher ohne polizeilichen Konsens den Bau oder die Verfehung eines nicht mit einer Feuerung versehenen Gebäudes vornimmt, oder an einem schon vorhandenen Gebäude eine Haupt-Reparatur ausführt,

Strafe, verfällt in eine Strafe von 1 bis 5 Thlr. Im Falle des Zahlungs-Unvermögens tritt an die Stelle der Geldstrafe eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, wobei 5 Thaler Geldstrafe einer Gefängnißstrafe von sieben Tagen gleich zu achten ist.

Verordn. der Königl. Reg. zu Potsdam vom 28. Mai 1842.
Minist.-Blatt S. 210, zu Merseburg vom 6. März 1843.
Amtsbl. Seite 49.

Erläuterung. Gleiche Strafen treffen den, welcher sich bei dem Baue Abweichungen von dem genehmigten Bauplane und dem Bauconsense vorzunehmen erlaubt.

Die gegen die Bauherren hier angeordneten Strafen treffen in gleichem Maasse die Gewerks-Baumeister.

Erläuterung. Die angedroheten Strafen sind selbst dann verwirkt, wenn die ohne Erlaubniss begonnenen Bauten für untadelhaft, oder die Abweichungen von den bau-polizeilichen Vorschriften und den besonders gemachten Bedingungen für zulässig und gefahrlos erachtet werden müssten.

Verordnung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 16. September 1842.

Erläuterung. Hinsichtlich des platten Landes in den vormals Sächsischen Landestheilen bewendet es bei der Strafbestimmung im §. 1. Cap. I. der Dorf-Feuer-Ordnung vom 18. Februar 1775, wonach Jeder, der an irgend ein neues Gebäude vor erhaltener obrigkeitlicher Genehmigung des Baues, es sei für sich oder für Andere, Hand anlegt, mit Fünf Thalern zu bestrafen ist.

Verordn. der Königl. Reg. in Merseburg vom 6. März 1843.
Amts-Blatt S. 49.

Nro. 2. Construction der Zimmerarbeit bei dem Bau ländlicher Gebäude.

§. 2. Der §. 57. des Reglements zur Verhütung und Löschung der Feuerschäden auf dem platten-Lande vom 9ten December 1822 (extraordinäre Beilage zum Stück VI. des Amtsblattes pro 1823. pag. 35.) verordnet:

„daß da, wo der Holzbau unvermeidlich ist, sol-
 „cher nur von Fach- oder Bindwerk geschehen
 „darf, wobei die Schwellen auf wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß
 „über dem Erdreich erhabenen, gemauerten Fun-
 „damenten gelegt, die Wände regelmäßig verbün-
 „den, die Balken auf die Rähme eingekämmt, die
 „Sparren auf die Balkenköpfe eingezapft, beide

„4 bis 4½ Fuß weit von Mittel zu Mittel ge-
 „legt, und das Dachgesparre, je nachdem es die
 „Breite des Gebäudes verlangt, mit einem ein-
 „fachen, doppelten oder liegenden Stuhl, nirgends
 „aber ohne denselben, abgebunden werden müssen.“

Da diese Bestimmungen von dem Publikum häufig umgangen werden oder unbeachtet bleiben, so sollen für die Folge dergleichen Contraventionsfälle und überhaupt alle diejenigen Fälle, auf welche das gedachte Reglement keine bestimmte Strafe festsetzt, nach Befinden der Umstände mit einer Bestrafung

Strafe von 1 bis 10 Thalern geahndet werden.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß ungeachtet dieser Bestrafung dem Bauenden die Verpflichtung bleibt, den Vorschriften des Reglements dennoch zu genügen.

Verordn. der Königl. Reg. zu Dypeln vom 26. Oktober 1843.

Dritte Unterabtheilung.

Uebertretungen der in Absicht des selbstständigen Gewerbe-
 Betriebs der Maurer- und Zimmergesellen bestehenden
 Vorschriften.

Zu Theil 2. Seite 252. Theil 4. Seite 56.

§. 3. Jeder approbirte Zimmer- oder Maurer- Meister, welcher die Ausstellung des Meisterscheins unterläßt, oder denselben nicht in der angeordneten Form ausstellt, oder gar einen solchen erteilt, ohne den betreffenden Bau wirklich selbst übernommen zu haben,

Strafe, soll in eine Polizeistrafe von fünf Thalern genommen werden.

§. 4. Jeder approbirte Zimmer- oder Maurer- Meister, welcher die von ihm übernommenen, außerhalb seines Wohnortes belegenen Bauten wöchentlich nicht wenigstens einmal revidirt,

Strafe, verfällt in eine Geldstrafe von 3 Thalern.

§. 5. Unterläßt derselbe, die geschehene Revision unter Beisehung seines Namens, des Datums und des Ortes der Ausstellung auf dem betreffenden Meisterscheine an Ort und Stelle zu vermerken,

Strafe, so verwirkt er durch die bloße Unterlassung dieses Vermerkes eine Geldstrafe von Einem Thaler.

Publ. der Königl. Reg. zu Frankfurt vom 31. März 1843.
Amtabl. Seite 95.

Vierte Unterabtheilung.

Unterlassene Vorsicht beim Richten von Gebäuden.

§. 6. a. Das Richten eines Gebäudes muß jederzeit in Gegenwart und unter der persönlichen Aufsicht desjenigen Meisters bewirkt werden, welcher die Ausführung des Baues übernommen hat. Die Zimmermeister werden daher zur Vermeidung der untenbemerkten Strafe aufmerksam gemacht, daß es ihre Verpflichtung ist, wie bei allen übrigen, bei einem Baue vorkommenden Haupt-Berichtungen, so namentlich auch bei dem Richten persönlich zugegen zu sein, und die Leitung selbst zu übernehmen, da sie dafür allein verantwortlich bleiben.

b. Bei dem Richten eines jeden Gebäudes muß der überflüssige Zudrang hülfeleistender Personen sorgfältig vermieden und nur so vielen die Hülfsleistung gestattet werden, als zur Ausführung des Geschäftes nothwendig sind und mit Sicherheit übersehen und dirigirt werden können.

c. Da eine Gefahr für die beim Richten beschäftigten Personen hauptsächlich bei solchen Gebäuden eintritt, welche nicht mit einem nach den Regeln der Baukunst konstruirten Dachstuhl versehen sind, so wird für alle Fälle, wo kein vollständiger Dachstuhl aufgebracht wird, folgendes beim Richten zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben:

- a) Beim Richten des ersten Paares Sparren oder der Giebelsparren muß eine starke Latte oder ein Brettstück zuerst auf mindestens 6 Fuß Höhe mit einem

- 6 Zoll langen eisernen Nagel und auf gleiche Weise in dem zunächst liegenden Dachbalken befestigt werden.
- b) Alsdann ist auf einer Seite des Daches eine Schwertlatte am Giebel-Sparren inwendig in $\frac{1}{2}$ der Höhe des Daches mit einem 6zölligen eisernen Nagel und auf gleiche Weise am vierten Dachbalken zu befestigen.
- c) An diese Schwertlatte sind das zweite und dritte Paar Sparren durch 6 Zoll lange eiserne Nägel zu befestigen.
- d) Beim vierten und den weiter folgenden Paaren Sparren ist, wie bei dem ersten und folgenden vorgeschrieben, zu verfahren.

Strafe. Jede Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen soll, unabhängig von der Verpflichtung zum Schaden-Ersatz und der bei vorkommenden Beschädigungen verwirkten Criminal-Strafen an dem Schuldigen mit einer polizeilichen Geldstrafe von Fünf bis Fünfzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe ohne Rücksicht gerügt werden.

Verordn. der Königl. Regier. zu Marienwerder vom 3. Februar 1836. A. v. K. Seite 38.

Dreizehnte u. Vierzehnte Hauptabtheilung.

Uebertretungen Feuerpolizeilicher Vorschriften.

Erste Unterabtheilung.

Uebertretungen in Absicht der Ziegelöfen-Anlage bestehenden Vorschriften.

Zu Theil 2. Seite 164. Theil 4. S. 49.

§. 1. Die Amtsblatt-Verordnungen vom 20. December 1820 und 11. März 1841 sind, insoweit sie die Ziegelöfen betreffen, aufgehoben.

a. Ein Ziegelofen, der mit Holz abgebrannt wird, darf in der Regel nur in einer Entfernung von 200 Schritten, und ein mit Steinkohlen oder Torf geheizter, nur in einer Entfernung von 150 Schritten von dem nächsten Gebäude nach vorher erbetener und erlangter Zustimmung der Ortspolizeibehörde errichtet werden.

b. Machen es Umstände wünschenswerth, daß ein Ziegelofen in einer geringeren Entfernung, als sub Nr. 2. bestimmt ist, aufgerichtet werde, so ist ein solcher Fall dem Königl. Kreis-Landrathe anzuzeigen; derselbe hat den Königl. Bezirks-Baubeamten aufzufordern, sich darüber zu äußern, ob die Localität eine Abweichung von der Bestimmung Nr. 2. zulässig macht. Fällt das Gutachten des Bau-Beamten bejahend aus, so ist die Anlagelage des qu. Ziegelofens von dem Königl. Kreis-Landrathe besonders schriftlich zu genehmigen.

Ein solcher näher am Gebäude herangebaueter Ziegelofen ist aber allemal, so lange er brennt, bei Tag und Nacht, je nach seiner Größe von ein oder zwei völlig erwachsenen Personen, zu bewachen.

c. Das zum Abbrennen des Ziegelofens bestimmte Brennmaterial muß in Vorräthen von größerer Quantität bei allen in der Nähe anderer Gebäude befindlichen Defen mindestens 50 Schritt von dem Ofen selbst aufgestellt werden.

d. Von Chausseen, Land- und Heerstraßen müssen Ziegelöfen in der Regel 10 Ruthen oder 60 Schritt entfernt bleiben. Die Feuerungen sind entweder von den Straßen abwärts anzubringen, oder doch so zu verblenden, daß durch den Feuerschein bei Nachtzeit kein Scheuwerden der Pferde verursacht werden kann.

e. Wer einen Ziegelofen näher an die genannten Wege aufstellen will, bedarf dazu der besonderen schriftlichen Erlaubniß des Königl. Kreis-Landraths, welcher vor deren Ertheilung das Gutachten des Königlichen Bezirks-Wege-Baubeamten hierüber einzuholen hat.

Strafe. Wer gegen die Bestimmungen sub Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 fehlt, ohne daß dadurch ein Brandunglück verursacht worden wäre, verfällt in eine Polizeistrafе von 1 bis

10 Thaler. Im Unvermögensfalle tritt eine entsprechende Freiheitsstrafe ein. Wer durch Verabsäumung der gedachten Vorschriften aber eine wirkliche Feuersbrunst veranlaßt, oder durch das Scheuwerden der Pferde auf den Chaussees, Land- und Heerstraßen Jemanden an seiner Gesundheit oder seinem Leben verletzt hat, wird nach §. 1557. und §§. 778 und 779. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Land-Rechts den Gerichten zur Bestrafung übergeben.

Verordn. der Königl. Regier. zu Dypeln vom 14. Decbr. 1842.
Amtsbl. S. 5.

Zweite Unterabtheilung.

Vorschriftswidrige Aufstellung von Strohs- und Heu-
Miethen.

Wenn Strohs- und Heu-Miethen vorschriftswidrig aufgestellt werden,

Strafe. so verfällt der Contravenient in eine Polizeistrafе von 2 bis 5 Thalern, welcher im Unvermögensfalle angemessene Gefängnißstrafe substituirt wird. Außerdem ist aber die Ortsbehörde ebenso verpflichtet, als befugt, die Wegschaffung solcher zur Ungebühr aufgestellten Miethen binnen einer dem Contravenienten zu setzenden Frist anzuordnen und nach Ablauf derselben dergleichen Miethen auf Kosten des Contravenienten fortzuschaffen und diese Kosten sofort einzuziehen.

Publ. der Königl. Regier. zu Stettin vom 19. Mai 1841.
Amts-Blatt Seite 132.

Dritte Unterabtheilung.

Die Aufbewahrung des sogenannten Maschinen-Auspuges
in den Wollspinnereien.

§. 2. a. Die Eigenthümer solcher Fabriken, in welchen dergleichen Abgänge bei der Verarbeitung der

Wolle auf Maschinen sich bilden, sind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Fabrications-Localien von diesen Abgängen Sorge zu tragen.

b. Die Aufbewahrung des Maschinen-Auspuges innerhalb der Gebäude darf nur in vollkommen feuer-sicheren Gefäßen stattfinden.

c. Außerhalb der Gebäude darf der Maschinen-Auspuz nicht im Freien aufgehäuft, sondern er muß in Gruben gelegt und sicher bedeckt werden; dies ist besonders erforderlich, wenn beabsichtigt wird, den Maschinen-Auspuz als Düngungsmittel zu verwenden.

d. Soll derselbe jedoch zu anderweitiger Verarbeitung aufbewahrt werden, so muß er sofort ausgewaschen und von Fett und Del möglichst gereinigt, er darf aber auch dann nicht in hohe Haufen geschichtet, vielmehr nur 3 — 4" hoch übereinander gelegt werden.

e. Wenn Maschinen-Auspuz verfahren wird, so darf er zugleich mit anderen Waaren nicht ohne Vorwissen der Eigenthümer derselben verpackt werden, auch müssen Wagen, die mit Maschinen-Auspuz befrachtet sind, die Nähe von Stallungen und leicht entzündlichen Gegenständen meiden.

Strafe. Die Uebertretung oder Vernachlässigung derselben, abgesehen von der im Fall eines entstandenen Schadens eintretenden weiteren Verantwortlichkeit soll mit einer Geldstrafe von Fünf bis Fünf und zwanzig Thalern belegt werden.

Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1843. Ministerial-Blatt S. 157. — Verordn. der Königl. Regierung in Opyeln vom 23. Juli 1843. Minist.-Blatt S. 130. zu Frankfurt v. 22. Juni 1843. Amtsbl. S. 186.

Vierte Unterabtheilung.

Vorschriften über Darren des Flachses und dessen Arbeiten bei Licht oder Laternen.

Zu Theil 2. Seite 183. Thl. 4. S. 52.

§. 3. Wer gegen die desfallsigen Vorschriften fehlt, ohne daß dadurch ein Brandunglück verursacht worden wäre,

Strafe, soll in eine nach §. 35. Titel 20. Thl. II. der A. G. D. zu arbitrende willkürliche Geldstrafe, deren Minimum auf zwei Thaler festgesetzt ist, genommen werden. Im Unvermögensfalle tritt eine entsprechende Freiheitsstrafe ein.

§. 4. Wer durch Verabsäumung der gedachten Vorschriften aber eine wirkliche Feuersbrunst veranlaßt hat,

Strafe, soll nach §. 1557. Tit. 20. Thl. II. des Allg. L. R. den Gerichten zur Bestrafung übergeben werden.

Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 20. Septbr. 1842.

an die Königl. Reg. zu Dypeln. Minist.-Bl. S. 346.

Verordn. der Königl. Reg. zu Dypeln vom 29. Septbr. 1842.
Amtsbl. S. 219.

Erläuterung. Des Königs Majestät haben in Betreff des Flachsdörrens an Stubenöfen oder in Backöfen mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. Mai 1842 statt der im §. 4. der Feuerordnung für das Königreich Preussen und Litthauen vom 3. Juli 1770 auf das verbotene Dörren von Flachs oder Hanf an Stubenöfen oder in Backöfen gesetzten Strafe von zehn Thalern, beziehungsweise vier Wochen Zuchthaus- oder Festungsarbeit, eine Geldbusse bis zu fünf Thalern oder verhältnismässige Gefängnisstrafe anzuordnen geruht.

Circ.-Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 27. Mai 1842
an die Königl. Regierung zu Frankfurt. Minist.-Bl. S. 210.

Fünfte Unterabtheilung.

Uebertretungen der über die Anfertigung, Aufbewahrung und den Gebrauch der Streichfeuerzeuge bestehenden Vorschriften.

Zu Theil 2. Seite 178.

§. 4. Die Aufbewahrung fertiger Streichzündwaaren in so bedeutender Menge, daß von ihrer etwaigen Entzündung erheblicher Schaden zu befürchten sein würde, darf nur in gehörig feuersicheren Räumen Statt haben.

Strafe. Die Vernachlässigung oder Uebertretung der desfalls getroffenen Anordnungen und der für die einzelnen Anlagen von den Polizeibehörden ertheilten besonderen Vorschriften soll mit einer Polizeistrafe von fünf bis fünf und zwanzig Thalern bedrohet und solche eintretenden Falls verfügt werden.

Circul. = Verf. des Königl. Minist. des Innern vom 31. März 1843.
Ministerialbl. Seite 79.

§. 5. Die Anfertigung von Streichfeuerzeugen ist nur alsdann gestattet, wenn zuvor die dazu bestimmte Vertlichkeit der Polizeibehörde angezeigt und von derselben geeignet befunden worden ist.

Strafe. Die Vernachlässigung vorstehender Anordnungen, und der für die einzelnen Anlagen von den Polizeibehörden zu ertheilenden besonderen Vorschriften, ist mit einer Polizeistrafe von fünf bis fünfundzwanzig Thalern zu bedrohen und solche eintretenden Falls von den Polizeibehörden zu verhängen.

Berordn. der Königl. Reg. zu Dypeln vom 29. April 1843.
Amts-Blatt Seite 80.

Sechste Unterabtheilung.

Vorschriftswidrige Anlage von Zündholz-Trockenöfen.

§. 6. Vernachlässigungen der wegen Anlage der Zündholz-Trockenöfen bestehenden Anordnungen

(**Strafe**) sollen eine Strafe von fünf bis fünfundzwanzig Thalern zur Folge haben.

Reser. des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regier.
zu Düsseldorf vom 12. December 1842 u. 31. März 1843.
Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom
13. Mai 1843. Amts-Blatt Seite 215.

Siebente Unterabtheilung.

Die Strafbarkeit des feuergefährlichen Tabackrauchens.

Zu Theil 2. Seite 196. Theil 4. Seite 55.

Erläuterung. Da die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. Decbr. 1832 (Gesetzsamml. Jahrg. 1833. S. 1.) ganz allgemein festsetzt:

dass die auf das feuergefährliche Tabackrauchen gesetzte Strafe in den Fällen, wo eine Feuergefahr nicht vorhanden ist, keine Anwendung finden könne,

so ist dieselbe als eine Modification der landrechtlichen Vorschrift §. 1550. Tit. 20. Th. II. anzusehen, zumal die zur Zeit der Entstehung des Allg. Landr. bestandenen und dieser Vorschrift zum Grunde liegenden Verhältnisse jetzt sehr wesentlich sich verändert haben, wesshalb denn unter andern das Tabackrauchen auf manchen Dorfstrassen nicht mehr unbedingt für feuergefährlich zu halten sein wird.

Dagegen dürfte in manchen Städten das Tabackrauchen auf den Strassen feuergefährlich sein, wenn entweder die Häuser nicht feuerfest gebaut oder gedeckt sind, oder auf den Strassen viel mit leicht feuerfangenden Sachen verkehrt wird.

Die Verhängung der auf das feuergefährliche Tabackrauchen gesetzten Strafe soll daher in jedem Einzelfalle davon abhängig sein, ob das angezeigte Tabackrauchen wirklich mit Feuergefahr verbunden gewesen ist oder nicht, worüber nöthigenfalls das Erforderliche in Betreff der einzelnen Localitäten zum Voraus festgesetzt werden soll.

Refer. d. Königl. Minist. des Inn. v. 9. Juni 1840. Minist.-Bl. S. 242.

Erläuterung. Der Herr Minister des Innern hat dem Herrn Justiz-Minister die Meinungs-Verschiedenheit mitgetheilt, welche zwischen dem Königl. Oberlandesgerichte und der Königl. Regierung

1r. Nachtr. zur Polizei-Str.-G.

daselbst aus Veranlassung eines von der Gerichts-Commission zu N. erlassenen Strafresoluts, in welchem wegen Tabackrauchens auf der Dorfstrasse gegen den Altsitzer N. zu N. eine Strafe von nur 10 Sgr. festgesetzt worden ist, über die Strafbestimmungen gegen das Tabacksrauchen obwaltet.

Der Herr Justiz-Minister eröffnet dem Collegium hiermit Folgendes.

Es ist zu unterscheiden:

- a) zwischen feuergefährlichem Tabackrauchen und
- b) dem Tabackrauchen, bei welchem keine Feuergefahr obwaltet.

Das erstere ist unbedingt strafbar, und stets mit der in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August 1815 (Gesetzsamml. von 1816. S. 1.) angedroheten Strafe von 2 Thlr. zu belegen.

Das andere ist im Allgemeinen erlaubt, und nur an den Orten mit der in der Allerh. Cabinets-Ordre vom 9. December 1832 (Gesetzsamml. von 1833. S. 1.) bestimmten Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. zu abnden, wo es von der Orts-Polizeibehörde verboten worden ist, welches Verbot durch Warnungstafeln oder sonst gehörig bekannt gemacht sein muss.

Die Strafe aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August 1815 ist zur Verhütung der Feuergefahr, die Strafe aus der Allerh. Cabinets-Ordre vom 9. December 1832 aus andern Gründen, um die Belästigung des Publikums zu vermeiden, angeordnet.

Die letztere beschränkt sich übrigens nach den derselben vorangegangenen legislativen Berathungen nicht bloss auf die Städte; in dieser Beziehung ist die Uebersicht des Gesetzes zu eng gefasst.

Es kann hiernach nur darauf ankommen, was unter feuergefährlichem Tabackrauchen zu verstehen ist.

Hierüber spricht sich das Allg. Landr. §. 1550.

Thl. II. Tit. 20.*) aus. An allen dort bezeichneten Orten ist das Tabackrauchen feuergefährlich; die Contravention muss daher, wenn sie an solchen Orten begangen ist, stets mit 2 Thlr. Strafe geahndet werden.

Da im vorliegenden Falle der Altsitzer N. auf der Dorfstrasse geraucht hatte, also an einem Orte, welchen der §. 1550. l. c. als feuergefährlich bezeichnet, so hätte er allerdings nicht auf Grund der Allerh. Cabinets-Ordre vom 9. December 1832 mit 10 Sgr., sondern auf Grund der Allerh. Cabinets-Ordre vom 31. August 1815 mit einer Geldstrafe von 2 Thlr. bestraft werden sollen.

Hiernach ist die Gerichts-Commission zu N. mit der erforderlichen Belehrung zu versehen.

*) §. 1550. l. c. Niemand soll an einem solchen Orte (nämlich in Scheunen und Ställen, Böden und andern Behältnissen, wo feuerfangende Sachen zu sein pflegen), oder auch in oder bei Betten und Lagerstellen, in Wäldern, in den Dörfern bei Häusern, in den Ställen, auf den Höfen, oder in den Dorfstrassen und solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, Taback rauchen.

Rescr. des Königl. Justiz-Minister. vom 30. Januar 1844.
Minist.-Blatt S. 8.

Nr. 1. Die Strafbarkeit des feuergefährlichen Tabackrauchens in Forsten und Haiden.

Erläuterung. Die Allerhöchste Bestimmung v. 31. August 1815, in Absicht der festgesetzten Strafe von zwei Thlr. auf das feuergefährliche Tabackrauchen findet auch in Forsten und Haiden Anwendung.

Was die Anfrage betrifft, ob auch das nicht feuergefährliche Tabackrauchen in Forsten und Haiden nach der Allerhöchsten Ordre vom 31. August 1815 zu bestrafen sei, so ist dieselbe vom Königl. Ministerio des Innern verneint und be-

stimmt worden, dass namentlich auf den die Haiden und Forsten durchschneidenden Landstrassen und Chausseen, welche als für sich abgegrenzte Gebiete zu betrachten, das Tabackrauchen, selbst bei trockener Witterung, nicht als feuergefährlich angesehen werden soll.

Rescr. des Königl. Minist. des Innern und des Königl. Hauses vom 6. November 1839. Ann. v. K. S. 902.

Achte Unterabtheilung.

Uebertretungen der den Schornsteinfegern obliegenden Pflichten.

Zu Theil 2. Seite 156.

§. 7. Wenn der Schornsteinfeger die Pflichten seines Amtes nicht erfüllt,

Strafe: so soll er von dem Landrath des Kreises in Ordnungsstrafe von 10 Sgr. bis 5 Thalern für jeden einzelnen Fall genommen werden. Auch soll die Concession ihm wieder entzogen werden, sobald er sich wiederholte Nachlässigkeiten oder Vergehen zu Schulden kommen läßt.

Verfüg. der Königl. Regier. in Arnberg vom 18. Febr. 1843. Ministerial-Blatt S. 80.

Neunte Unterabtheilung.

Uebertretungen hinsichtlich der bei einer außerhalb einer Stadt oder eines Dorfs entstehenden Feuersbrunst bestehenden Vorschriften.

Zu Theil 2. Seite 207.

§. 8. Das Fordern von Lebensmitteln und Getränken Seitens der zum Löschen Verpflichteten

(Strafe) soll mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden.

Feuerlösch-Ordn. für das platte Land der Regierungsbezirke Stettin und Cöslin vom 13. Juli 1841. Amtöbl. S. 173 u. f.

Zehnte Unterabtheilung.

Uebertretungen der in Betreff der Feuerpolizei-Ordnung für die Provinz Westphalen bestehenden Vorschriften.

§ 9. Uebertretungen der Vorschriften des für die Provinz Westphalen gegebenen Feuer-Reglements — §§. 11, 15, 16, 22, 25, 26, 33, 34, 35, 44, 45 *au. b.*

(**Strafe**) sollen mit einer Strafe von 5 bis 20 Thlr.; Uebertretungen aller übrigen Vorschriften mit einer Strafe von 15 Sgr. bis 10 Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, und zwar ohne Rücksicht, ob ein Schaden entstanden ist, oder nicht.

Alle sonstigen Fabelässigkeiten, aus welchen eine Feuersgefahr entstehen möchte,

Strafe, sollen mit einer Geldstrafe von 5 Sgr. bis 1 Thlr. geahndet werden.

Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 30. Novbr. 1841.

Elfte Unterabtheilung.

Bernachlässigte Haltung der Feuerlöschgeräthschaften auf dem platten Lande des Stettiner und Cösliner königlichen Regierungsbezirks.

§. 10. Jeder Hauswirth, bei welchem sich die im königlichen Regierungsbezirke Stettin verordneten Feuerlöschungs-Geräthschaften nicht vorfinden,

Strafe, soll nöthigenfalls durch Execution zur Anschaffung angehalten, und falls die Anschaffung oder Instandhaltung aus Nachlässigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben ist, noch außerdem den doppelten Werth des fehlenden oder untauglichen Geräths als Strafe entrichten.

Verordn. der Königl. Regier. zu Stettin vom 13. Juli 1841.

Funfzehnte Hauptabtheilung.

Uebertretung Wegepolizeilicher Vorschriften.

Zu Theil 2. Seite 228. Theil 4. S. 63.

§. 1. Das Nichtausweichen mit den Fuhrwerken, Nichtbeaufsichtigung derselben auf den Landstraßen, überhaupt Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 15. S. 26 — 34.

(**Strafe**) soll eine Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Thlr., auch im Fall des Unvermögens eine entsprechende Gefängnißstrafe zur Folge haben.

Refer. des Königl. Finanz-Ministeriums und des Königl. Minist.
des Innern vom 18. April 1843 an das Königl. Ober-
Präsidium der Provinz Westphalen.
Ministerial-Blatt de 1843. S. 99.

Art. 1. Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Ordnung auf den Chausseen.

a. Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden. §. 9.

b. Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen.

c. Die Anwendung von Klapperstöcken, in gleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hintertheile des Wagens, ist verboten. §. 10.

d. Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden. Weder auf der Fahrbahn, den Brücken, oder den Banquets, noch in den Seitengräben, dürfen Gegenstände niedergelegt werden, oder liegen bleiben, welche nicht der Chaussee-Strassen-Verwaltung angehören. Eben so wenig dürfen

Scherben, Kehrlicht, Unkraut oder anderer Unrath hinauf- oder hineingeworfen werden.

e. Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über 5 Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

f. Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden sein.

g. Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

Strafe. Wer diesen Vorschriften entgegenhandelt, hat außer dem Schadenersatz eine Strafe von zehn Sgr. bis fünf Thalern verwirkt.

Verordn. der Königl. Regier. in Dypeln vom 5. Januar 1843.
Amts-Blatt Seite 32.

§. 2. Der Gebrauch der sogenannten Pflugschleppen statt Hemmschuh ist verboten, und

(**Strafe**) soll eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 5 Thaler, oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe nach sich ziehen.

Publ. der Königl. Regier. in Magdeburg vom 22. Novbr. 1842.
Amts-Blatt Seite 431.

§. 3. Zur Beseitigung der Uebelstände und Gefahren, welche durch den Gebrauch der bei Lastfuhrwerken üblichen Hemmstangen vorkommen, ist verordnet:

Hemmstangen an den die Kunststraßen befahrenden Lastfuhrwerken dürfen nicht länger als das Fuhrwerk ausschließlich der Deichsel oder der Scheere sein, und sollen sie nicht zum Hemmen des Fuhrwerks angespannt werden, nicht auf der äußern Seite des Rades angehängen oder befestigt werden.

Strafe. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 1 Thlr. bestraft.

Refer. des Königl. Finanz-Ministeriums vom 31. October 1843.
 Minist.-Blatt S. 318. — Verordnung des Königl. Ober-
 Präsidiums der Rheinprovinz vom 22. Novbr. 1843.
 Amts-Blatt der Königl. Regier. in Düsseldorf.
 Seite 527.

Nr. 2. Bestrafung der Contraventionen.

Erläuterung. Wenn nach dem §. 15. der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststrassen betreffend, vom 17. März 1839, jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. und 11. mit einer Strafe von zehn Thln. polizeilich zu bestrafen ist, so sind hierdurch die einfachen Polizeigerichte in den Rheinprovinzen unbedenklich für competent zum Erkennen dieser Strafen erklärt worden. Denn, wenn auch diese Strafe das Maass der Strafen, auf welche die einfachen Polizeigerichte in der Regel nur zu erkennen haben (Art. 137. der Straf-Prozessordnung), übersteigt, so erscheint doch in den gedachten Fällen die Competenz der einfachen Polizeigerichte durch dieses Specialgesetz als begründet. Es ist darin, als einer Verordnung für die ganze Monarchie, von einer polizeilichen Bestrafung, im Gegensatze des gewöhnlichen gerichtlichen Verfahrens, gerade deshalb die Rede, um die zur Untersuchung und Entscheidung der einfachen Polizeivergehen bestellte Behörde auch hier ganz allgemein als die competente zu bezeichnen, und ist dabei die Ausschliessung der Zuchtpolizeigerichte um so mehr beabsichtigt worden, als es dem Zwecke dieser Disposition, welche auf eine möglichst einfache und schleunige Erledigung der gedachten Polizei-Uebertretungen gerichtet ist, geradezu widersprechen würde, wenn diese Contraventionen nicht vor dem nahen Polizeigerichte, sondern vor dem oftmals sehr entfernten Zuchtpolizeigerichte verhandelt und entschieden würden. Die Competenz der einfachen Polizeigerichte in Anse-

hung der in den §§. 15. und 19. der gedachten Verordnung aufgeführten Uebertretungen ist daher sowohl nach den Worten, als nach der Absicht des Gesetzes völlig begründet.

Rescr. des Königl. Justiz-Minist. vom 3. Juni 1840.

Nro. 3. Das Polizei=Strafverfahren in Gemeinde=Wegebausachen.

Erläuterung. In Wegebausachen sind Geldstrafen als Executionsmittel überall und auch dann zulässig, wenn, den Polizeibehörden gegenüber, nicht die angrenzenden Grundbesitzer, sondern die Gemeinden als Verpflichtete erscheinen, in diesem Falle aber die der Gemeinde obliegenden Arbeiten, in Folge eines gültigen Communalbeschlusses, auf die einzelnen Mitglieder vertheilt worden sind. In solchen Fällen bleibt der Polizeibehörde die Wahl, im Wege der Execution entweder durch eine auf den gefassten Communalbeschluss zu gründende Androhung und Einziehung von Geldstrafen die Säumnigen zu der ihnen zugetheilten Leistung anzuhalten, oder diese Leistung durch Dritte verrichten zu lassen, und die dadurch entstandenen Kosten von den Verpflichteten executivisch einzuziehen.

Rescr. des Königl. Finanz-Minist., sowie des Königl. Minist. des Innern vom 7. April 1843. Minist.-Bl. S. 99.

Sechszehnte Hauptabtheilung.

Uebertretungen forstpolizeilicher Vorschriften.

Erste Unterabtheilung.

Eigenmächtiges Fällen und Abfahren von Berechtigungsholz und dessen Bestrafung.

§. 1. Das nach §. 214. Tit. 22. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts verbotene eigenmächtige und ohne

Vorwissen des Waldauffsehers unternommene Fällen und Abfahren des Berechtigungsholzes Seitens des Berechtigten, sowohl in Königl. Forsten, als in Communal- und Privatwaldungen, soll

Strafe: mit einer polizeilich festzusetzenden Geldbuße von dem doppelten Betrage des betreffenden Holzwerths, oder mit einer für den Unvermögensfall zu substituierenden verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe geahndet werden.

Rescr. des Königl. Minist. des Hauses vom 14. October 1839.
Ann. v. K. S. 807.

Zweite Unterabtheilung.

Unerlaubtes Raff- und Leseholzholen und dessen Bestrafung.

Erläuterung. Für das unerlaubte Raff- und Leseholzholen während der Hegezeit des Wildes ist nirgends eine Polizeistrafe festgesetzt. Will ein Dominium die polizeiliche Bestrafung solcher Vergehen herbeiführen, so soll diess nur alsdann für zulässig erachtet werden, wenn das Dominium nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung eine besondere Bekanntmachung erläßt und in dieser die polizeiliche Strafe androhet.

Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 3. October 1842.
Minist.-Bl. S. 389.

Dritte Unterabtheilung.

Ordnungswidrige Streunung der Berechtigten und deren Bestrafung.

§. 2. Die Berechtigten müssen sich, wenn sie die Waldstreunung in der nächsten Periode ausüben wollen, spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres bei dem Waldbesitzer oder dessen verwaltenden Beamten melden, worauf ihnen ein kostenfrei ausgefertigter Zettel zu ihrer Legitimation erteilt wird. Dieser Zettel ist nur

für den Zeitraum, für das Revier und für die Person gültig, auf welche derselbe lautet.

Die Streuberechtigten oder die von ihnen mit Einsammlung der Waldstreu beauftragten Leute müssen die Zettel, wenn sie Streu im Walde einsammeln, bei Vermeidung einer für jeden einzelnen Contraventionsfall an den Waldeigenthümer zu erlegenden

Strafe von fünf bis zehn Silbergroschen, stets bei sich führen, und bei'm Ablaufe der zur Streusammlung bestimmten Zeit, bei gleicher Strafe wieder abliefern.

Gesetz vom 5. März 1843. Gesetzsamml. Stück 11.

Vierte Unterabtheilung.

Das Verbot des Kohlenschwelens in Forsten.

Erläuterung. Das durch die Amtsblatts-Verordnung vom 2. Juli 1841 (Anl. a.) für die Kur- und Neumark erlassene Strafverbot gegen das Kohlenschwelens in den Forsten bei trockener Sommerzeit und grosser Hitze, ist auch auf die Niederlausitz und den Schwiebusser Kreis ausgedehnt worden.

Rescr. des Minist. des Königl. Hauses, des Königl. Minist. des Innern vom 11. Septbr. 1843. Minist.-Bl. S. 262.

Fünfte Unterabtheilung.

Die von den Sägemüllern in Schlestien beizubringenden Atteste über den redlichen Erwerb des bei ihnen vorgefundenen Holzes.

§. 3. Da verschiedene Schreidemühlen diejenigen Stämme und Blöcke, so sie zu Dielen aufschneiden, aus Königl. Forsten zu nehmen schuldig sind, so sollen dergleichen Blöcke und Stämme gegen Bezahlung der Taxe

ihnen jedesmal verabsolgt werden, dahingegen müssen die Schneidemüller von demjenigen Forstbedienten, welcher ihnen das Holz angewiesen und verkauft hat, sich darüber und zwar ohne Unterschied, es seien die Müller das Holz aus unsern Forsten zu nehmen schuldig, oder sie kaufen solches freiwillig, ein Attest geben zu lassen, in welchem sowohl die Anzahl der Stämme und Blöcke, als auch derselben Stärke und Länge, und daß sie wirklich bezahlt worden, deutlich zu exprimiren ist; mit dergleichen Attesten müssen auch die Schneidemüller von den Eigenthümern des Holzes versehen sein, wenn sie gegen Lohn Stämme oder Blöcke zu schneiden nehmen.

Eben dieses müssen die Schneidemüller, so unter Königl. Vasallen und Unterthanen stehen, beobachten, und im Falle sie die Stämme oder Blöcke aus Königl. Forsten erhalten haben, mit einem solchen Atteste von Königl. Forstbedienten, wie obgedacht, versehen sein, oder aber, wenn sie die Bäume aus gutsherrlichen oder städtischen Gehölzen bekommen, dergleichen Atteste von den Eigenthümern der Holzungen sich anschaffen,

Strafe: widrigensfalls alle dergleichen Bäume, worüber die Müller keine Atteste haben, sowohl bei Königl. Amts-, als Königl. Vasallen und städtischen Schneidemühlen nicht nur confiscirt, sondern die Müller auch wegen eines jeden Baumes mit 5 Thalern an Golde bestraft werden sollen, von welcher Strafe, so die Amtsmüller erlegen, dem Denuncianten der vierte Theil zu reichen, das übrige aber unter den Königl. Strafgefällen zu berechnen ist, und müssen Königl. Vasallen, auch Magistrate in den Städten, hierzu auf gleiche Weise procediren, jedoch sind letztere schuldig, dergleichen einkommende Strafen bei den Kammereicassen in Einnahme zu bringen.

Public. der Königl. Regierung zu Breslau vom 28. Februar 1843.
Amtsbl. S. 56.

Sechste Unterabtheilung.

Die Strafbarkeit des Beschälens der Bäume.

Erläuterung. Der Herr Minister von Ladenberg unterscheidet, nach der Ansicht des Justiz-Ministers mit Recht, das Beschälens der Bäume von der Entwendung der Rinde. Die letztere fällt unter die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. August 1838 und 4. Mai 1839. Das erstere bildet einen davon unabhängigen Forstfrevl, der zu bestrafen sein würde, auch wenn die Entwendung der Rinde dabei nicht geschehen oder beabsichtigt wäre. Für diesen Forstfrevl kommt unzweifelhaft die Bestimmung der Forstordnung für Ostpreussen und Litthauen vom 3. December 1775, Titel 14. §. 5., zur Anwendung. Wenigstens kann er, bei der vorliegenden idealen Concurrenz mehrerer Vergehen, bei Bestimmung der Strafe nicht ausser Acht gelassen werden, um so weniger, als auch nach Abschn. 16. Tit. 20. Tbl. II. des Allg. Landrechts Beschädigungen fremden Eigenthums nach Maassgabe der dabei verfolgten Absicht und des verursachten Schadens besonders mit Strafe bedrohet sind. So wie durch das Holzdiebstahlgesez vom 7. Juni 1821 nicht ausgeschlossen wird, dass der Waldeigenthümer einen ihm verursachten Schaden, wenn dieser neben dem Werthe des ihm gestohlenen Holzes erweislich zu machen ist, im Civilwege verfolgen darf, so stellt sich auch die besondere Bestrafung der Handlung als nöthig dar, in welcher, ausser der Entwendung, noch eine andere Verletzung von Strafgesetzen enthalten ist.

Verf. des Königl. Just.-Minist. vom 25. Januar 1840. Minist.-Bl.
de 1840, S. 31.

Siebenzehnte Hauptabtheilung.

Jagdpolizeiliche Contraventionen.

Nro. 1. Vernachlässigung der Verpflichtungen bei den Wolfsjagden.

§. 1. Die Einwohner der Städte und Dörfer, mit Ausnahme der erimirten, sind schuldig, bei den Wolfsjagden Jagddienste zu leisten.

Strafe. Der Ausbleibende soll 1 Thlr., der Schulze, welcher seinen Ritt verabsäumt, 2 Thlr., und der ausbleibende Bauer 15 Sgr. Strafe erlegen, wenn sie nicht durch Krankheit oder andere erhebliche Umstände abgehalten werden.

Edict vom 14. November 1688, vom 22. April 1693, vom 31. December 1696, Patent vom 11. Februar 1724, Edict vom 24. Februar 1705; Holz-, Mast- und Jagdordnung für die Mittel-, Alt-, Neu- und Uckermark vom 20. Mai 1720; Reglement für die Kur- und Neumark vom 20. Januar 1734.

§. 2. Wer zu den Wolfsjagden beordert wird und nicht erscheint, oder sich dabei widerspenstig bezeigt,

Strafe: soll mit 2 Thlr. oder dreitägigem Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft werden, wohingegen diejenigen, welche zu den Wolfsjagden Leute herzugeben verbunden sind, und diese nicht gestellen, 10 Thlr. Strafe erlegen sollen.

Vorordnung für Pommern vom 24. Juni 1800, Tit. 4. §. 10.

Nro. 2. Verletzung der Schonzeit des Wildes.

§. 3. Für das Tödten oder Einfangen eines Rebhuhns während der vorgeschriebenen Schonzeit

Strafe: tritt eine Geldbuße von zwei Thalern ein, welcher für den Fall des Unver-

mögens eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

Refcr. des Königl. Staatsminist. vom 7. März 1843. Gesefsamml. S. 92.

Achtzehnte Hauptabtheilung.

Uebertretungen der in Absicht der Fischerei während der Laichzeit bestehenden Vorschriften.

Mittelft Allerhöchster Cabinets = Ordre vom 17. Juli 1841 ist angeordnet, daß Uebertretungen des Verbots der Fischerei während der Laichzeit in Neuvorpommern und Rügen, statt, wie in der noch gültigen Verordnung vom 6. März 1724 sub Nro. 6. bestimmt ist,

Strafe: mit 25 Thlr. Strafe, nur mit einer Geldbuße von 1 bis 25 Thlr. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden sollen.

Refcr. des Minist. des Königl. Hauses vom 18. August 1841. Minist.-Bl. S. 222.

Neunzehnte Hauptabtheilung.

Uebertretung Landwirthschaftspolizeilicher Vorschriften.

Zu Theil 2. Seite 292. Theil 4. Seite 120.

§. 1. Wer den zur Verhütung der Weiterverbreitung der Viehkrankheit bestehenden polizeilichen Anordnun-

gen zuwider handelt, der soll, wenn auch keine Verbreitung der Seuche stattgefunden haben sollte,

(Strafe) mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, nach Maßgabe der ihm zur Last fallenden Verschuldung, belegt werden.

§. 2. Wer dadurch aber zur Verbreitung von Seuchen unter dem Viehe Veranlassung giebt,

Strafe, der soll zur Criminal-Untersuchung gezogen, und nach Anleitung des §. 1506. Tit. 20. Theil II. des Allgem. Landrechts mit sechsmonatlicher bis sechsjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

Publ. der Königl. Regier. zu Stettin vom 5. Juni 1841.
Amts-Blatt Seite 147.

Zweite Unterabtheilung.

Verbreitung der Räude der Schafe.

Zu Theil 1. Seite 318. Theil 2. Seite 121.

§. 3. Die Uebertretung der in Absicht der Verhütung der Weiterverbreitung der Räude unter den Schafen bestehenden gesetzlichen Vorschriften soll, insofern dieselbe nicht schon nach andern gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe nach sich zieht,

(Strafe) mit einer Geldbuße von 5 bis 20 Thalern geahndet werden, im Unvermögensfalle aber an die Stelle der Geldbuße eine verhältnißmäßige, nach den Vorschriften des Allgemeinen Strafrechts zu bestimmende Gefängnißstrafe eintreten.

Publ. der Königl. Regier. zu Liegnitz vom 17. Juni 1842.
Amts-Blatt Seite 213.

Dritte Unterabtheilung.

Maul- und Klauenseuche.

Zu Theil 2. Seite 321. Theil 3. Seite 120.

§. 4. Die Viehbesitzer sind verpflichtet, von dem Ausbruche der Maul- und Klauenseuche, ohne Unterschied, ob dieselbe gut- oder bössartig ist, jedesmal bei der Orts-polizeibehörde Anzeige zu machen.

Strafe. Contraventionen sollen mit 1 bis 20 Thalern geahndet werden.

Rescr. der Königl. Minist. des Innern und der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Ängel. vom 31. August 1843.



Dritter Abschnitt.

Ueber die Denunciations-Antheile.



Nro. 1. Die Denuncianten-Antheile an den Strafen für verbotenes Tabakrauchen.

Zu Theil 2. Seite 356. Theil 4. S. 135.

Es ist zur Kenntniß des Ministerii des Innern gekommen, daß von den Strafen, nicht allein des feuergefährlichen, sondern auch des nur als belästigend für das Publicum verbotenen Tabakrauchens, Denuncianten-Antheile gewährt werden. Da jedoch solche nur in Ansehung des feuergefährlichen Tabakrauchens durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. August 1815 vorgeschrieben, bei den Strafen für das außerdem verbotwidrige Tabakrauchen aber nicht zu begründen sind, indem weder die Allerhöchste Ordre vom 9. December 1832, welche ausdrücklich das feuergefährliche von dem nicht feuergefährlichen Tabakrauchen unterscheidet und besondere Bestimmungen wegen des letztern enthält, noch sonst eine andere gesetzliche Vorschrift sie gestattet, so sollen dieselben von den Strafen des nicht feuergefährlichen Tabakrauchens, als der gesetzlichen Begründung ermangelnd, nicht gewährt werden.

Refer. des Königl. Ministeriums des Innern vom 23. Octbr. 1839.
N. v. R. S. 900.

Nro. 2. Die Bewilligung von Denuncianten =
Antheilen in gewerbepolizeilichen Con =
traventionsfachen.

Die Zuerkennung von Denuncianten = Antheilen in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten soll nur dann stattfinden, wenn sie vom Gesetzgeber ausdrücklich zugelassen worden sind.

Rescr. des Königl. Finanz = Minist. und des Minist. des Innern vom 9. August 1842. Minist. = Blatt Seite 324.

Nro. 3. Die Denuncianten = Antheile für An =
haltung von mit Legitimations = Attesten
nicht versehenen Holz = und Wild =
transporten.

Die Polizei = und Steuer = Officianten, welche mit Legitimations = Attesten nicht versehene Holz = oder Wild = transporten anhalten, sollen den Aten Theil des Erlöses aus dem Confiscate erhalten, zumal die Gewährung dieses Denuncianten = Antheils an sich durch den §. 41. Tit. XIV. der Forstordnung für Pommern vom 24. December 1777 begründet ist.

Rescript des Königl. Minist. des Innern und der Polizei und des Königl. Hauses vom 17. Febr. 1839. N. v. K. S. 327.; vom 17. September 1838 an die Königl. Regier. zu Stettin vom 28. April 1839. N. v. K. Seite 327. an die Königl. Regier. zu Stralsund; vom 7. Juli 1841. Ministerial = Blatt Seite 252. an die Königl. Reg. zu Minden.



Kg 1318

ULB Halle

3

006 217 087



Ma



Inches

Centimètres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

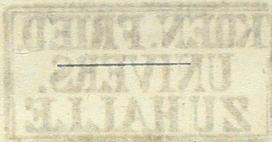
Erster Nachtrag

zur

Polizei - Strafgewalt

oder

systematisch geordnete Sammlung der das Verfahren in Betreff der Bestrafung der Polizei-Contraventionen vervollständigenden und verbessernden, vom Jahre 1840 bis 1844 publicirten Gesetze, Ministerial-Rescripte und Regierungs-Verordnungen.



Herausgegeben

von

W. G. von der Heyde,

Königl. Hofrath.

Magdeburg, 1844.

In der Heinrichshofen'schen Buchhandlung.

Handwritten: 92. 100. 666.